

## ePub<sup>WU</sup> Institutional Repository

Tamas Tercsak and Gerlinde Schwahofer

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im ungarischen Recht

Working Paper

*Original Citation:*

Tercsak, Tamas and Schwahofer, Gerlinde (1996) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im ungarischen Recht. *Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht*, 44. WU Vienna University of Economics and Business, Vienna.

This version is available at: <http://epub.wu.ac.at/3394/>

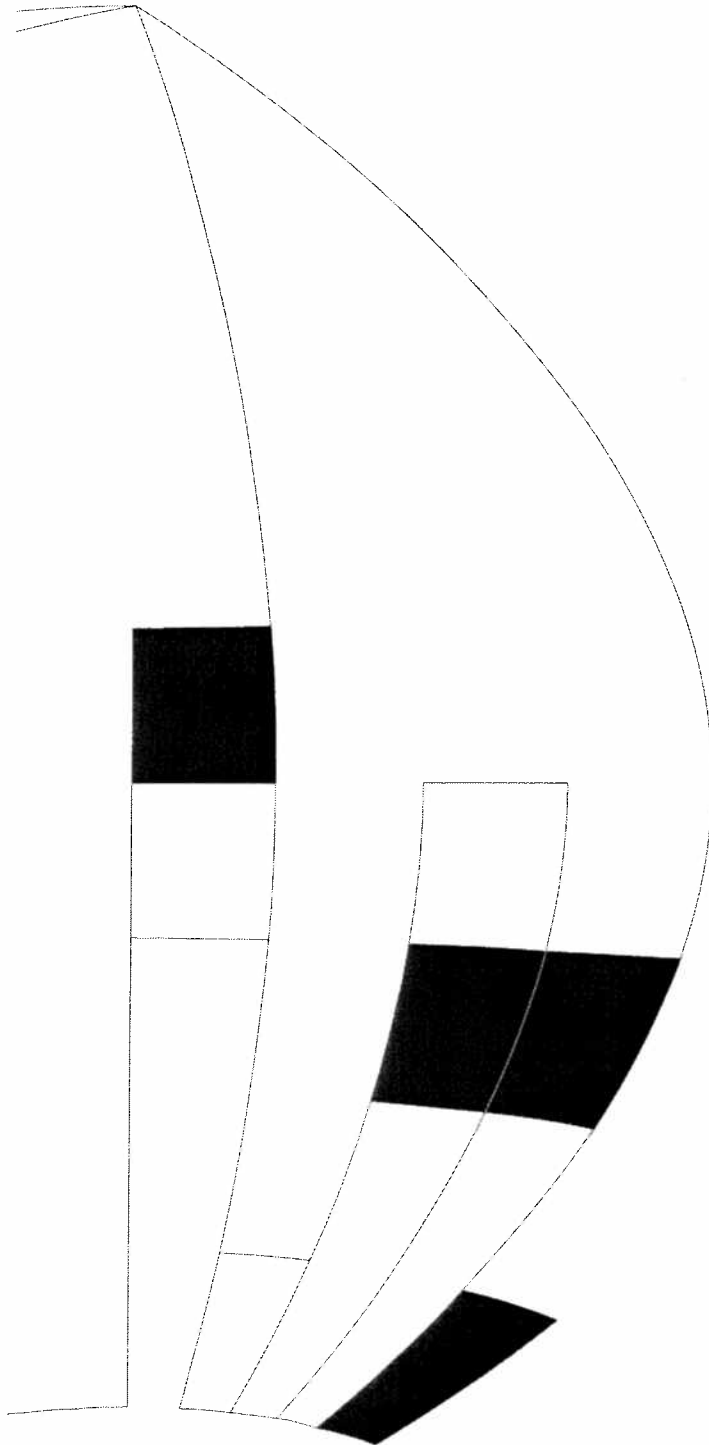
Available in ePub<sup>WU</sup>: January 2012

ePub<sup>WU</sup>, the institutional repository of the WU Vienna University of Economics and Business, is provided by the University Library and the IT-Services. The aim is to enable open access to the scholarly output of the WU.

# **Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im ungarischen Recht**

Tamás Tercsák

unter Mitarbeit von:  
Gerlinde Schwahofer



**Nummer : 44**  
Stand: 1996

Reihe: Arbeitspapiere  
Hrsg: Univ.Prof. Dr. Peter Doralt  
Univ. Prof. Dr. Martin Schauer

# **Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im ungarischen Recht**

**Arbeitspapier Nr. 44**

**Stand: Dezember 1996**

**Tamás Tercsák**

unter Mitarbeit von

**Gerlinde Schwahofer**

**Arbeitspapiere herausgegeben von  
Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt  
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer**

**Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
im ungarischen Recht**

Nr. 44

Stand: Dezember 1996

**Tamás Tercsák**

unter Mitarbeit von

**Gerlinde Schwahofer**

## VORWORT

Die GmbH ist die am stärksten verbreitete Gesellschaftsform in Ungarn; sie erfreut sich auch unter ausländischen Investoren großer Beliebtheit. Dennoch liegen derzeit keine aktuellen Gesamtdarstellungen dieses wichtigen Rechtsgebietes in deutscher Sprache vor.

Die vorliegende Arbeit ist an den deutschsprachigen Benutzer gerichtet, der sich rasch einen Überblick über das geltende ungarische GmbH-Recht verschaffen will. Mit ihr sollen sowohl Leser aus rechtsberatenden Berufen als auch Wirtschaftstreibende angesprochen werden.

Besonderer Dank gilt Frau Mag. Gerlinde Schwahofer, die mit großem Arbeitsaufwand das Manuskript sprachlich und redaktionell überarbeitet hat und durch viele Gespräche auch inhaltlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen hat.

*Tamás Tercsák*

**Autor:**

**Tamás Tercsák**

Dr. iur., Budapest, Rechtsanwalt bei der international tätigen Wirtschaftstreuhand Ernst & Young in Budapest; PhD-Ausbildung an der Eötvös Lóránd Universität Budapest

**Mitarbeiterin:**

**Gerlinde Schwahofer**

Mag iur., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht (FOWI) der Wirtschaftsuniversität Wien

# INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT.....	III
INHALTSVERZEICHNIS .....	IV
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	VII
LITERATURVERZEICHNIS .....	IX
RECHTSQUELLENVERZEICHNIS .....	X
<b>1. BEGRIFF DER GMBH.....</b>	<b>1</b>
<b>2. DIE RECHTSGRUNDLAGEN DER GMBH.....</b>	<b>2</b>
<b>3. GRÜNDUNG DER GMBH .....</b>	<b>4</b>
3.1. Inhalt des Gesellschaftsvertrages.....	4
3.1.1. Firma und Sitz der Gesellschaft.....	4
3.1.2. Gesellschafter .....	6
3.1.3. Unternehmensgegenstand .....	8
3.1.4. Vermögen der Gesellschaft bei der Gründung.....	9
3.1.4.1. Bareinlagen.....	9
3.1.4.2. Sacheinlagen.....	11
3.1.5. Umfang des Stimmrechtes und Regelung für den Fall der Stimmgleichheit .....	13
3.1.6. Nebenleistungen .....	14
3.1.7. Nachschußpflicht.....	16
3.1.8. Fakultative Vertragsbestimmungen .....	17
3.2. Form des Gesellschaftsvertrages .....	17
3.3. Änderung des Gesellschaftsvertrages.....	18
3.4. Dauer der Gesellschaft.....	18
3.5. Syndikatsvertrag.....	18
3.6. Rechtsgeschäfte der Gesellschaft vor ihrer Registrierung.....	19
<b>4. ORGANE DER GESELLSCHAFT.....</b>	<b>22</b>
4.1. Gesellschafterversammlung.....	22
4.1.1. Einberufung der Gesellschafterversammlung .....	23
4.1.1.1. Pflicht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	23
4.1.1.2. Möglichkeit zur Einberufung der Gesellschafterversammlung .....	24
4.1.2. Beschlußfassung ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung .....	24
4.1.3. Beschlußfassung .....	25
4.1.3.1. Teilnahmerechte.....	25
4.1.3.2. Präsenzquoten .....	26
4.1.3.3. Mehrheitserfordernisse .....	26
4.1.3.4. Ausschluß des Stimmrechtes .....	27
4.1.3.5. Haftung .....	27
4.1.3.6. Form .....	28

# INHALTSVERZEICHNIS

---

4.1.4. Minderheitenschutz .....	28
4.2. Der Geschäftsführer .....	29
4.2.1. Bestellung des Geschäftsführers .....	29
4.2.2. Bestellungsverbote .....	30
4.2.3. Wettbewerbsverbot .....	30
4.2.4. Vertretung der Gesellschaft .....	30
4.2.5. Gemeinsame und Alleinvertretung .....	30
4.2.6. Beschränkung der Vertretungsbefugnis .....	31
4.2.7. Der Prokurist .....	32
4.2.8. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft .....	33
4.2.9. Haftung des Geschäftsführers .....	35
4.3. Der Aufsichtsrat .....	36
4.4. Der Abschlußprüfer .....	38
<b>5. DAS VERMÖGEN DER GESELLSCHAFT WÄHREND IHRER TÄTIGKEIT; DIE VERMÖGENSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN DEN GESELLSCHAFTERN UND DER GESELLSCHAFT .....</b>	<b>42</b>
5.1. Das Eigenkapital .....	42
5.2. Der Geschäftsanteil .....	42
5.2.1. Begriff des Geschäftsanteils .....	42
5.2.2. Übertragung des Geschäftsanteils .....	44
5.2.3. Aufteilung des Geschäftsanteils .....	48
5.2.4. Einziehung von Geschäftsanteilen .....	48
5.2.4.1. Einziehung von Geschäftsanteilen wegen nicht erfolgter Einzahlung des Stammkapitals - Kaduzierung .....	48
5.2.4.2. Einziehung des Geschäftsanteils wegen Ausschluß des Gesellschafters .....	49
5.2.4.3. Einziehung des Geschäftsanteils wegen Beendigung (Tod) des Gesellschafters .....	49
5.2.4.4. Einziehung des Geschäftsanteils wegen nicht erfolgter Verwertung eines erworbenen eigenen Geschäftsanteils .....	49
5.2.4.5. Einziehung des Geschäftsanteils aufgrund der Bestimmung des Gesellschaftsvertrages .....	50
5.3. Auszahlungen an die Gesellschafter .....	50
5.4. Gewinnverteilung .....	51
<b>6. ERHÖHUNG UND HERABSETZUNG DES STAMMKAPITALS .....</b>	<b>53</b>
6.1. Kapitalerhöhung .....	53
6.1.1. Kapitalerhöhung durch neue Einzahlungen .....	53
6.1.2. Kapitalerhöhung aus dem Vermögen über dem Stammkapital .....	55
6.2. Kapitalherabsetzung .....	56
<b>7. AUSSCHLUß VON GESELLSCHAFTERN .....</b>	<b>58</b>
7.1. Ausschlußgründe .....	58
7.1.1. Ausschluß wegen nicht erfolgter Einzahlung der Stammeinlage - Kaduzierung .....	58
7.1.2. Ausschluß wegen nicht erfolgter Nachschußzahlung .....	58
7.1.3. Ausschluß wegen Verletzung einer Pflicht des Gesellschafters .....	58
7.1.4. Ausschluß wegen Gefährdung des Gesellschaftszieles .....	58

## INHALTSVERZEICHNIS

---

7.2. Ausschlußvorgang.....	58
<b>8. BEENDIGUNG DER GESELLSCHAFT .....</b>	<b>60</b>
8.1. Vorgang und Rechtsfolgen der Beendigung.....	60
8.2. Auflösung ohne Rechtsnachfolger .....	60
8.2.1. Ablauf der bestimmten Zeit, Eintreten einer Beendigungsursache .....	60
8.2.2. Beendigungsbeschluß.....	61
8.2.3. Beendigung durch das Firmengericht.....	61
8.2.4. Liquidation (Konkurs) .....	61
8.3. Auflösung mit Rechtsnachfolger.....	62
8.3.1. Allgemeine Regeln der Umwandlung.....	62



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AA, aA	Anderer (anderer) Ansicht
Abs	Absatz
Aufl	Auflage
betr	betreffend
BH	Bíróági Határozatok
	Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts
Bzw, bzw	Beziehungsweise (beziehungsweise)
Cg törv	cégügyekben a LB elnöke vagy a legfőbb ügyész által emelt törvényességi óvás tárgyában hozott határozat
	Entscheidungen des Obersten Gerichts über Einsprüche des Vorsitzenden des Obersten Gerichts bzw des Obersten Staatsanwalts in Firmenangelegenheiten
Cgf II	a megyei (fővárosi) cégbíróság - mint I. fokú cégbíróság - által hozott végzés elleni fellebbezés tárgyában hozott határozat
	Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Landesfirmengerichts - als Firmengericht erster Instanz
Cstv	Csődtörvény
	Gesetz über das Konkursverfahren, das Liquidationsverfahren und die Endabrechnung
Dh, dh	Das (das) heißt
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
Ft	Forint
Gf	peres eljárásban a társaság es tagja(i) közötti vitában hozott határozat
	Zivilgerichtliche Entscheidungen in Streitigkeiten der Gesellschaft mit ihren Mitgliedern
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gt	A gazdasági társaságokról szóló törvény
	Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften
HM, hM	Herrschende (herrschende) Meinung
Hrsg	Herausgeber
IdF, idF	In (in) der Fassung
IdgF, idgF	In (in) der geltenden Fassung
IdR, idR	In (in) der Regel
IM	Igazságügyi Minisztérium
	Justizministerium
inkl	inklusive
Kft	Korlátolt felelősségű társaság
	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KGD	Központi Gazdasági Döntőbizottság
	Zentrale Schiedsstelle für Vertragsstreitigkeiten; Zentralarbitrage
KSH	Központi Statisztikai Hivatal
	Statistisches Zentralamt
LB	Legfelsőbb Bíróság
	Oberster Gerichtshof
lit	litera (Buchstabe)
ME, mE	meines Erachtens
MK	Magyar Közlöny
	Ungarisches Gesetzblatt
MT	Minisztertanács
	Ministerrat

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

Mt	Munka Törvénykönyve Arbeitsgesetzbuch
Nr	Nummer
oa	oben angeführt
Pp	Polgári perrendtartási törvény Gesetz über das Zivilgerichtsverfahren
Ptk	Polgári törvénykönyv Bürgerliches Gesetzbuch der Republik Ungarn
Rsp	Rechtsprechung
sog	sogenannte
TEÁOR	Tevékenységek Egységes Ágazati Osztályozási Rendszere Allgemeines Wirtschaftszweig-Klassifikationssystem von Tätigkeiten
tvr	törvényerejű rendelet Gesetzesverordnung
Ua, ua	Unter (unter) anderem
Vgl. vgl	Vergleiche (vergleiche)
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Jahr, Seite)
ZB, zB	Zum (zum) Beispiel

## LITERATURVERZEICHNIS

BERKESNÉ-BODOR-GABÁNYINÉ-KODAY-LŐRINCZ-NAGYNÉ-PETHÓNÉ-VEZEKÉNYI: A cégek mint vállalkozások - A társasági és a csődtörvény, Kommentár a gyakorlat számára (*Die Firmen als Unternehmen - Das Gesellschaftsgesetz und das Konkursgesetz, Kommentar zu Praxis*) (Red.: Gabányiné); HVG-ORAC Budapest, 1993

BODOR-TÓKÉS-WELLMANN: Társasági határozatok bírósági felülvizsgálata (*Gerichtliche Überprüfung von Gesellschafterbeschlüssen*); Co-Nex Training Bt., Budapest 1993

CSÉCSY-GADÓ-MAKAI-T.NAGY: Társasági jog és cégjog a gyakorlatban (*Gesellschaftsrecht und Firmenrecht in der Praxis*); Co-Nex Training Bt., Budapest 1993

DARÁZS-KISFALUDI-VÉKÁS: A Kft. és ügyvezetője (*Die GmbH und ihr Geschäftsführer*) (Red. Vékás); Dashöfer, Budapest 1995

FARKAS-SÁRKÖZY-VEZEKÉNYI-KOMÁROMI-TÖRÖK-WELLMANN: A társasági törvény magyarázata (*Auslegung des Gesellschaftsgesetzes*) (Red. Sárközy); Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, Budapest 1993

GÁLFFY: Die Verschmelzung ungarischer Aktiengesellschaften, WiRO 1995

LŐRINCZ: A gazdasági társaságok vezető tisztségviselői munkajogi státuszáról (*Über den arbeitsrechtlichen Status der führenden Angestellten der Wirtschaftsgesellschaften*); Gazdaság és Jog 1995/1.

VEZEKÉNYI-WELLMANN: A korlátolt felelősségű társaság (*Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) HvgOrac, Budapest 1995.

## RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

1952. évi III. törvény a polgári perrendtartásról  
(Gesetz über das Zivilgerichtsverfahren)

1959. évi IV. törvény a Polgári Törvénykönyvről  
(Bürgerliches Gesetzbuch)

1969. évi IX. törvény a védjegyről  
(Gesetz über die Markenzeichen)

1988. évi VI. törvény a gazdasági társaságokról  
(Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften)

1988. évi XXIV. törvény a külföldiek magyarországi befektetéseiről  
(Gesetz über die Investitionen der Ausländer in Ungarn)

1990. évi VI. törvény egyes értékpapírok nyilvános forgalomba hozataláról és forgalmazásáról, valamint az értékpapírtőzsdéről  
(Gesetz über die öffentliche Ausgabe und den Vertrieb von Wertpapieren sowie über die Wertpapierbörse)

1991. évi XVIII. törvény a számvitelről  
Gesetz über die Rechnungslegung

1991. évi II. törvény a csődeljárásról, a felszámolási eljárásról és a végelszámolásról  
(Gesetz über das Konkursverfahren, das Liquidationsverfahren und die Endabrechnung)

1991. évi XVI. törvény a koncesszióról  
(Gesetz über die Konzessionen)

1991. évi LXIII. törvény a befektetési alapokról  
(Gesetz über die Investmentfonds)

1991. évi LXV. törvény a gazdasági társaságokról szóló 1988. évi VI. törvény, valamint a bírósági cégnyilvántartásról és a cégek törvényességi felügyeletéről szóló 1989. évi 23. törvényerejű rendelet módosításáról  
(Gesetz über die Änderungen des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften sowie der Gesetzesverordnung über die Firmenregistrierung und die Aufsicht der Firmen zur Wahrung der Gesetzlichkeit)

1992. évi XXII. törvény a Munka Törvénykönyvéről  
(Arbeitsgesetzbuch)

## RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

---

1992. évi XXXVIII. törvény az államháztartásról  
**(Gesetz über den Staatshaushalt)**

1995. évi XXII. törvény a devizáról  
**(Devisengesetz)**

1995. évi XXXIII. törvény a találmányok szabadalmi oltalmáról  
**Gesetz über den Patentschutz der Erfindungen**

1989. évi 13. (XII. 16.) IM rendelet a cégbejegyzésről és a cégjegyzékről  
**(Verordnung des Justizministers über die Firmenregistrierung und das Firmenregister)**

1989. évi 23. törvényrenderejű rendelet a bírósági cégnyilvántartásról és a cégek törvényességi felügyeletéről  
**(Gesetzesverordnung über die Firmenregistrierung und die Aufsicht der Firmen zur Wahrung der Gesetzlichkeit)**

1989. évi 141. (XII. 22.) MT rendelet a vámszabadterületi társaság, valamint a külföldön bejegyzett vállalkozó részére adható általános forgalmiadó - visszatérítésről  
**(Verordnung des Ministerrates über die Rückerstattung der allgemeinen Umsatzsteuer für Gesellschaften im Zollfreigebiet sowie für im Ausland eingetragene Unternehmer)**

1992. évi 46. (III. 13.) Kormányrendelet a Könyvvizsgálat rendjéről  
**(Regierungsverordnung über die Ordnung der Buchprüfung)**

## 1. BEGRIFF DER GMBH

Die GmbH wird in § 53 Abs 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches<sup>1</sup> und in § 155 Abs 1 des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften<sup>2</sup> einheitlich definiert: „Die GmbH ist eine Wirtschaftsgesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das aus Stammeinlagen eines vorher vereinbarten Betrags besteht, und bei der sich die Haftung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft auf die Leistung der Stammeinlage und den im Gesellschaftsvertrag eventuell festgelegten sonstigen Vermögensbeitrag erstreckt. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Gesellschafter nicht.“ Die GmbH ist eine juristische Person, sie tritt im Wirtschaftsverkehr als Trägerin von Rechten und Pflichten auf, sie erwirbt ihre Rechte und Pflichten nicht für und nicht durch die Gesellschafter, sondern für sich selbst, mit Hilfe ihrer eigenen Organe.

Der Großteil der in Ungarn gegründeten Gesellschaften ist in Form einer GmbH organisiert. Grund dafür ist die besondere Elastizität dieser Gesellschaftsform, die es der GmbH ermöglicht, sowohl Kleinunternehmen mit geringem Stammkapital als auch Großunternehmen mit relativ hohen Kapitalbedürfnissen als Rechtsform zu dienen.

Gegenüber der AG hat die GmbH den Vorteil einer relativ einfachen Organisation. Gerade deshalb kann sie billiger und mit weniger administrativen Schwierigkeiten betrieben werden. Der personalistische Charakter der GmbH-Organisation sichert den Gesellschaftern zugleich Transparenz und die Möglichkeit zur unmittelbaren Mitbestimmung in der Geschäftsführung. Für Gesellschaften mit einer hohen Mitgliederzahl ist die GmbH jedoch weniger geeignet, da durch den personenbezogenen Charakter eine effiziente Geschäftstätigkeit in diesem Fall erschwert ist.

Die GmbH findet auch als Ein-Personen-Gesellschaft große Verbreitung. Hier wird einer natürlichen Person ermöglicht, das private Vermögen vom unternehmerischen Vermögen zu trennen. Ebenso steht diese Form auch juristischen Personen offen. Sie können riskantere Tätigkeiten im Rahmen einer gesonderten Gesellschaft ausüben und daher das Risiko für das gesamte Vermögen in Grenzen halten. Die GmbH als Ein-Personen-Gesellschaft ist die beliebteste Form der ausländischen Investitionen in Ungarn.

---

<sup>1</sup> Gesetz IV aus 1959 über das Bürgerliche Gesetzbuch (im weiteren Ptk).

<sup>2</sup> Das mehrmals geänderte Gesetz VI aus 1988 über die Wirtschaftsgesellschaften.

## 2. DIE RECHTSGRUNDLAGEN DER GMBH

Das Handelsgesetz XXXVII aus 1875, das das Gesellschaftsrecht in Ungarn erstmals regelte, kannte die Rechtsform der GmbH noch nicht. Diese Gesellschaftsform wurde zuerst im Jahre 1930 in Ungarn eingeführt. Nach dem II. Weltkrieg fand die GmbH - obwohl das Handelsgesetz in Kraft blieb - nur vereinzelt, als Rechtsform für Joint-Ventures Anwendung<sup>3</sup>. Eine Neueinführung der GmbH ins ungarische Gesellschaftsrecht erfolgte erst mit dem Gesetz VI aus 1988 über die Wirtschaftsgesellschaften (Gt), das am 1. Jänner 1989 in Kraft trat.

Subsidiär zum Gt gelten die Bestimmungen des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches<sup>4</sup>, das jedoch laut Rechtsprechung in einigen Bereichen keine Anwendung findet. Dies gilt vor allem für die Regelungen über die Vertragsänderungen durch einvernehmliche Willenserklärungen bzw durch das Gericht<sup>5</sup>, ferner für das Rücktrittsrecht der Gesellschafter. Demnach kann ein Gesellschafter vom Gesellschaftsvertrag nicht zurücktreten, die Beendigung des Gesellschaftsvertrags kann nicht ex tunc, sondern nur ex nunc erfolgen<sup>6</sup>.

Bis 1993 galt bezüglich der Mängel des Gesellschaftsvertrags das Prinzip der partiellen Ungültigkeit, abweichend von § 239 Ptk, der bei Ungültigkeit als Hauptregel die Nichtigkeit des gesamten Vertrages vorsieht und die Ausnahmen taxativ aufzählt. Das Ptk wurde jedoch 1993 diesbezüglich geändert<sup>7</sup>, so daß ein Vertrag nur mehr dann nichtig ist, wenn die Vertragsparteien den Vertrag ohne die ungültige Bestimmung nicht abgeschlossen hätten<sup>8</sup>.

Das Prinzip der partiellen Ungültigkeit im Gesellschaftsrecht bedeutet, daß der Vertrag nicht zur Gänze ungültig wird, sondern lediglich der ungültige Vertragsteil<sup>9</sup>. Dies hat vor der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenregister zur Folge, daß das Firmengericht den Einreicher mit der Änderung der ungültigen Bestimmung beauftragt. Wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, wird der Gesellschaftsvertrag nicht ins Firmenregister eingetragen.

Bei jenen Gesellschaften, deren Gesellschaftsvertrag oder Vertragsänderung nach dem 30. Juli 1995 beim Firmengericht eingereicht wurden, kann - nach der rechtskräftigen Eintragung in das Firmenregister - nur dann ein Prozeß zur Feststellung der Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrags oder der Vertragsänderung angestrengt werden, wenn der Gesellschaftsvertrag den Namen und Sitz der Firma, den Namen und Wohnort der Gesellschafter, den Unternehmensgegenstand der Firma, die Höhe des Gesellschaftsvermögens,

---

<sup>3</sup> Komáromi in: Sárközi: A társasági törvény magyarázata 350.

<sup>4</sup> Gemäß § 17 Gt, der lautet: "Für die in diesem Gesetz nicht geregelten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Wirtschaftsgesellschaften und ihrer Mitgliedern sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches anzuwenden."

<sup>5</sup> §§ 240-242 Ptk und Cgf. II.30 524/1990/2.

<sup>6</sup> Gabányiné in Gabányiné: A cégek mint vállalkozások 21.

<sup>7</sup> § 239 Ptk.

<sup>8</sup> Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft wird in der ungarischen Literatur noch nicht behandelt, allerdings existiert das Problem natürlich in der Praxis.

<sup>9</sup> Begründung des Justizministers zu § 19 Gt. Zitiert von: Gabányiné In: Gabányiné: A cégek mint vállalkozások 18.

## 2. DIE RECHTSGRUNDLAGEN DER GMBH

---

die Frist zur Leistung des Vermögens, sowie jene Bestimmungen, die das Gesetz für jene Gesellschaftsform verpflichtend vorschreibt, nicht oder in einer Weise enthält, die gegen das Gesetz verstößt<sup>10</sup>.

Ein wesentlicher Unterschied ist ferner, daß die richterliche Praxis auch die richterliche Verbesserung der Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrages nach § 237 Ptk nicht zuläßt<sup>11</sup>.

Eine Rechtsfolge der nach rechtskräftiger Eintragung festgestellten Ungültigkeit ist, daß die Gesellschaft aufhört, Subjekt sämtlicher Verträge zu sein, die sie als Gesellschaft abgeschlossen hat<sup>12</sup>. In diesem Fall ist entsprechend den allgemeinen Regeln der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die andere Rechtsfolge der Ungültigkeit ist, daß die Gesellschaft als Folge des ungültigen Vertrages zu bestehen aufhört und die Gesellschafter untereinander abrechnen müssen. Das Gericht hat die Möglichkeit, den Gesellschaftsvertrag gemäß § 237 Abs 2 Ptk bis zum Zeitpunkt der Beschlußfassung für gültig zu erklären, so daß die Folgen der Ungültigkeit ex nunc wirksam werden<sup>13</sup>.

Die Vorschriften des Gt über die GmbH sind dispositiv<sup>14</sup>. Das bedeutet, daß die Parteien bezüglich ihrer Rechtsverhältnisse untereinander durch Vereinbarung von den gesetzlichen Regelungen abweichen können, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich verbietet. Es ist den Parteien jedoch nicht erlaubt, ein Gesellschaftsorgan einzurichten, das dem Gesetz nicht bekannt ist, nicht einmal dann, wenn dies gegen keine zwingende Vorschrift verstößt<sup>15</sup>.

---

<sup>10</sup> Gabányiné in Gabányiné: A cégek mint vállalkozások 19.

<sup>11</sup> Cgf. II.30 524/1990/2.

<sup>12</sup> In Ungarn gibt es noch keine rechtsdogmatische Literatur zur fehlerhaften Gesellschaft wie sie in Österreich und in Deutschland bekannt ist. Das Problem existiert jedoch in der Praxis.

<sup>13</sup> Gf.VII.31.325/1993.

<sup>14</sup> Zur Frage der Dispositivität und Kogenz siehe eingehender in: Diszpozitivás és kógenia a társasági jogban. Céghírnök 1995/5, 8.

<sup>15</sup> Siehe Fall BH 1995, 115., in dem das Gericht aussprach: "§ 1 Gt besagt, daß dieses Gesetz die Gründung der Gesellschaften, die Tätigkeit ihrer Organisation und Organe, die Rechte, Verbindlichkeiten und Haftung der Gesellschafter sowie die Beendigung der Gesellschaften regelt. In den Vorschriften des Gt über die gemeinsamen Regeln der Wirtschaftsgesellschaften und den speziellen Regeln über die GmbH wird der Prokurist jedoch nicht aufgezählt, was aufgrund der obigen Rechtsvorschrift auch bedeutet, daß kein solcher Amtsträger bestellt werden kann." Dazu siehe noch Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 40 f.



### **3. GRÜNDUNG DER GMBH**

#### **3.1. Inhalt des Gesellschaftsvertrages**

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird durch Gesellschaftsvertrag (im Fall eines einzigen Gründers: Gründungsurkunde) gegründet (ursprüngliche Gründung). Ferner kann die Gesellschaft durch Umwandlung geschaffen werden, siehe dazu Kapitel 8.3.1. über die „Allgemeinen Regeln der Umwandlung“.

Das Gesetz legt die Mindestinhalte des Gesellschaftsvertrages<sup>16</sup> fest. Bei Fehlen einer dieser obligatorischen Bestimmungen ist der Gesellschaftsvertrag nichtig<sup>17</sup> und wird vom Firmengericht nicht oder erst nach erfolgter Verbesserung eingetragen. Auf einen Gesellschaftsvertrag, der den obligatorischen Bestimmungen nicht entspricht, sind die Regelungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden, das heißt, daß die Gesellschaft entweder als schuldrechtliches Austauschverhältnis oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts behandelt wird.

##### **3.1.1. Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Vorschriften über die Firma der Gesellschaft enthält die Gesetzesverordnung Nr 23/1989. Die Firma muß die hauptsächliche Tätigkeit der Gesellschaft widerspiegeln und sich von der Bezeichnung jener Firmen, die eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit ausüben, unterscheiden<sup>18</sup>. Ob ein ähnlicher Tätigkeitsbereich vorliegt, stellt das Gericht fest<sup>19</sup>. Das ist dann der Fall, wenn die Hälfte der festgesetzten Tätigkeiten entsprechend dem TEÁOR<sup>20</sup>, das ist eine Auflistung der Gesellschaftstätigkeiten aufgrund eines Klassifizierungssystems, übereinstimmen.

Die Firma muß darüber hinaus auf die Gesellschaftsform hinweisen.

Ferner kann sie ein sogenanntes Leitwort enthalten. Das Leitwort ist der in der Firma an erster Stelle stehende Ausdruck oder ein Mosaikwort<sup>21</sup> und kann aus mehreren Wörtern bestehen. Eine abgekürzte Benennung der Firma besteht aus dem Leitwort und der Bezeichnung der Gesellschaftsform und muß sowohl im Firmenregister eingetragen als auch im Gesellschaftsvertrag angeführt werden.

---

<sup>16</sup> Der Gesellschaftsvertrag der GmbH muß außer dem Inhalt gemäß § 21 Gt im Sinne von § 157 Abs 1 Gt noch weitere Bestimmungen beinhalten (obligatorischer Inhalt), bzw er kann - notwendigerfalls - nach § 157 Abs 2 Gt noch weitere Bestimmungen (fakultativer Inhalt) beinhalten.

<sup>17</sup> § 21 Abs 2 Gt.

<sup>18</sup> Das ist das sog Prinzip der Firmenausschließlichkeit, welches in §§ 3 und 4 des Gesetzesverordnung Nr 23 aus 1989 ausgedrückt ist. Bei der Feststellung der Ähnlichkeit muß der Firmenname sämtlicher, auf ungarischem Gebiet tätiger Gesellschaften geprüft werden.

<sup>19</sup> Sárközy in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 118.

<sup>20</sup> Tevékenységek Egységes Ágazati Osztályozási Rendszere (Einheitliches Klassifizierungssystem der Wirtschaftstätigkeiten nach Fachzweigen): Bekanntmachung des Präsidenten des Zentralamtes für Statistik Nr 9017/1991. (SK 8) KSH.

<sup>21</sup> Ein Mosaikwort setzt sich aus den Anfangsbuchstaben mehrerer Wörter zusammen und wird als eigenständiges Wort gebraucht.

### 3. GRÜNDUNG EINER GMBH

---

Als Firma können sowohl ungarische Worte als auch in die ungarische Sprache übernommene Fremdwörter verwendet werden, wenn sie den ungarischen Rechtschreibregeln entsprechen. Die Rechtsprechung läßt in der Regel den Gebrauch von Wörtern mit ungarischen Äquivalenten zu, wenn sie im Verkehr mehr oder weniger verbreitet sind. Fremdsprachige Bezeichnungen müssen dem ungarischen Begriff entsprechen. Ob eine solche Entsprechung gegeben ist, kann aufgrund gerichtlicher Anweisung durch das Landesbüro für Übersetzungen und Übersetzungsbeglaubigung<sup>22</sup> überprüft werden.

Der Firmenname kann auch den Namen des Gründungsgesellschafters enthalten.

Neben der Firmenausschließlichkeit sind noch zwei weitere Prinzipien zu beachten. Die Firma muß die grundlegende Tätigkeit und die tatsächliche Form der Firma widerspiegeln (Firmenbestimmtheit) und darf nichts Unrichtiges vortäuschen (Prinzip der Firmenwahrheit)<sup>23</sup>.

Die Firma kann ein eingetragenes eigenes Markenzeichen, Patent oder einen Hinweis darauf enthalten. Es ist jedoch nicht notwendig, die Firma als Markenzeichen eintragen zu lassen. Für die eventuelle Eintragung der Firma als Markenzeichen sind die Bestimmungen des Markenzeichengesetzes<sup>24</sup> maßgebend.

Namen historischer Persönlichkeiten dürfen im Firmentext nur mit Zulassung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften verwendet werden. Bezeichnungen, an die sich rechtliche Interessen von dritten Personen knüpfen, dürfen nur benutzt werden, wenn der Berechtigte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Die Firma und die Firmenabkürzung müssen sich eindeutig von allen Firmen unterscheiden, die auf dem Gebiet Ungarns dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit ausüben<sup>25</sup>. Sollten mehrere Gesellschaften unter der gleichen Firma auftreten wollen, hat jene Gesellschaft den Vorrang, die zuerst den Antrag auf Eintragung ins Firmenregister gestellt hat<sup>26</sup>. Zwei Unternehmen dürfen dann eine idente Bezeichnung haben, wenn sie die Personennamen des Eigentümers enthalten und diese gleich lauten. Vor der Gründung der Gesellschaft kann geprüft werden, ob die vorgesehene Firma schon existiert. Das Firmengericht ist verpflichtet, in seinem Sprengel darüber Auskunft zu erteilen.

Die Firma ist neben dem firmenrechtlichen Schutz auch durch die Regelung des § 77 Ptk über das persönliche Namensrecht geschützt. Zum Schutz der Firma kann privatrechtlich prozessiert werden<sup>27</sup>. Wenn zB das Leitwort zweier eine ähnliche Tätigkeit ausübender Firmen verwechselbar ist, so kann die früher registrierte Gesellschaft unter Berufung auf § 77 Abs 3 und 4 Ptk die Änderung des Leitnamens der später registrierten Firma beantragen<sup>28</sup>.

---

<sup>22</sup> Ungarische Bezeichnung: Országos Fordító és Fordításhitelesítő Iroda.

<sup>23</sup> § 3 Abs I der Gesetzesverordnung 23/1989.

<sup>24</sup> Gesetz IX. aus 1969 über die Markenzeichen.

<sup>25</sup> Cg. törv. II. 30 560/1991/5.

<sup>26</sup> § 4 Abs I der Gesetzesverordnung 23/1989.

<sup>27</sup> BH 1991, 320.

<sup>28</sup> Gf.II.31.665/1989/4. Zitiert von Gabányiné in: Gabányiné: A cégek mint vállalkozások S15.

Sollte das Firmengericht feststellen, daß eine Gesellschaft im Geschäftsverkehr nicht unter der registrierten Firma auftritt, kann es der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Aufsicht eine Geldbuße auferlegen.

Sitz der Gesellschaft ist der Ort der zentralen Verwaltung<sup>29</sup>. Eine Gesellschaft gilt als ungarisch, wenn ihr Sitz in Ungarn liegt<sup>30</sup>. Nur Gesellschaften mit Sitz in Ungarn können registriert werden. Als Niederlassung der Gesellschaft wird jener Ort bezeichnet, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Eine Niederlassung wird als Filiale bezeichnet, wenn sie nicht in derselben Gemeinde oder Stadt liegt wie die Niederlassung. Die Festsetzung der Niederlassung und der Filiale gehört nicht zum obligatorischen Inhalt des Geschäftsvertrages<sup>31</sup>, allerdings muß die Niederlassung im Firmenregister angeführt werden, wenn dort auch Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden. Die einzelnen Firmengerichte führen ein eigenes Verzeichnis über die Gesellschaften, die zwar eine Niederlassung in ihrem Zuständigkeitsbereich haben, deren Sitz aber im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Firmengerichts liegt.

Die Gesellschaft ist bei jenem Firmengericht einzutragen, in dessen Sprengel der Sitz der Gesellschaft liegt. Die Änderung des Sitzes bedarf einer Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Es ist nicht möglich, den Sitz ins Ausland zu verlegen und die Gesellschaft somit zu „exportieren“, da sich das Gt nur auf inländische, dh auf Gesellschaften mit Sitz in Ungarn, erstreckt. Eine Verlegung des Sitzes ins Ausland würde die Beendigung der Gesellschaft gemäß ungarischen Rechts bedeuten. Eine solche Form der Beendigung ist in der taxativen Aufzählung über die Beendigungsmöglichkeiten jedoch nicht vorgesehen. Aus ähnlichen Gründen ist der „Import“ von ausländischen Gesellschaften nach Ungarn unmöglich.

Beim Sitz der Gesellschaft müssen sich für die Verwaltungstätigkeit geeignete Räumlichkeiten befinden. Es ist jedoch nicht nötig, daß diese im Eigentum der Gesellschaft stehen. Gemietete oder zum Nutzen überlassene Räumlichkeiten sind ebenfalls geeignet.

#### 3.1.2. Gesellschafter

Zur Gründung einer GmbH sind der Staat, juristische Personen, Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit und natürliche Personen befugt. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und ein Einzelunternehmer als solcher können keine Mitglieder einer GmbH sein<sup>32</sup>. Der Einzelunternehmer kann jedoch als Privatperson Gesellschafter zu sein.

Anwaltskanzleien, Stiftungen und Selbstverwaltungskörper können mit gewissen Beschränkungen ebenfalls eine GmbH gründen. Politische Parteien können zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit eine GmbH als Ein-Personen-Gesellschaft gründen<sup>33</sup>.

---

<sup>29</sup> § 6 der Gesetzesverordnung 23/1989.

<sup>30</sup> Das Gesetz XCV aus 1995 über die Devisen definiert, welche Gesellschaften als inländische und welche als ausländische zu qualifizieren sind.

<sup>31</sup> Anderer Meinung sind Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 43.

<sup>32</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 17.

<sup>33</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 19-26.

### 3. GRÜNDUNG EINER GMBH

---

Eine GmbH kann auch durch eine ausländische juristische oder natürliche Person gegründet werden. Eine Gesellschaft mit Sitz in Ungarn gilt im Sinne der Devisenvorschriften als ungarische Gesellschaft<sup>34</sup>.

Ausländer können in Ungarn unbeschränkt Gesellschaften gründen und sich an existierenden Gesellschaften unbeschränkt beteiligen<sup>35</sup>.

Im Sinne der devisenrechtlichen Vorschriften<sup>36</sup> gelten in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht als Ausländer:

- a.) eine natürliche Person, wenn sie über keinen von der zuständigen ungarischen Behörde ausgestellten Personalausweis verfügt, oder nicht berechtigt ist, darüber im Sinne des Gesetzes zu verfügen;
- b.) Unternehmen und Organisationen mit Sitz im Ausland, unabhängig von ihrer rechtlichen Form;
- c.) ausländische Niederlassungen und Filialen von devisenrechtlich als Inländer geltenden Unternehmen und Organisationen, mit Ausnahme jener Filialen, die zur Erfüllung eines Außenhandelsvertrages im Ausland eröffnet wurden;
- d.) inländische diplomatische oder konsularische Vertretungen eines Fremdstaates, sowie die inländische Handels- oder sonstige Vertretung eines Devisenausländers, sowie - im Fall eines Devisenausländers - sein Vertreter bezüglich seiner Rechtsgeschäfte und Handlungen, die er als solcher abschloß, auch wenn der Vertreter ansonsten Deviseninländer ist;
- e.) Off-shore-Gesellschaften und Gesellschaften, auf die sich die Wirkung des § 85 Devisengesetz<sup>37</sup> erstreckt.

Für einen Beteiligungserwerb ist keine devisenrechtliche Bewilligung nötig. Allerdings müssen ausländische juristische Personen mit einer beglaubigten Übersetzung der eigenen Firmeneintragung dem ungarischen Firmengericht nachweisen, daß sie in ihrer Heimat als Gesellschaft tatsächlich existieren. Der Nachweis muß weiters darauf hinweisen, daß die unterzeichnende Person zur Vertretung der ausländischen Gesellschaft befugt ist.

Staatsorgane können sich mit Genehmigung des Finanz- bzw des zuständigen Ministers, Organe der Gebietskörperschaft mit Genehmigung der Gebietskörperschaft an einer GmbH beteiligen. Die Haftung eines Organs des Staatsbudgets darf in der Gesellschaft das Maß seines Vermögenbeitrages nicht überschreiten<sup>38</sup>. Daraus ergibt sich, daß dieses Organ des Staatsbudgets im Gesellschaftsvertrag zu keinen Nebenleistungen verpflichtet werden darf und daß auch keine Nachschußpflicht zu seinen Lasten vereinbart werden darf.

Der Gesellschaftsvertrag muß Namen (bei juristischen Personen Firmennamen) und Anschrift (Sitz) der Gesellschafter enthalten. Die Angabe einer Postfachadresse ist unzureichend<sup>39</sup>.

---

<sup>34</sup> BH 1990, 433.

<sup>35</sup> § 4. des Gesetzes XXIV aus 1988 über die Investitionen der Ausländer in Ungarn.

<sup>36</sup> § 3 Abs 2 des Gesetzes XCV aus 1995 über die Devisen.

<sup>37</sup> § 85 Devisengesetz enthält einige Ausnahmebestimmungen zu den sog Quasi-Off-Shore-Gesellschaften.

<sup>38</sup> § 94 Abs 4 des Gesetzes XXXVIII aus 1992 über den Staatshaushalt.

<sup>39</sup> BH 1994, 91.

Gesellschafter dürfen nicht durch öffentliche Ausschreibung geworben werden. Die Verletzung dieser Rechtsvorschrift hat die Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrages zur Folge.

#### 3.1.3. Unternehmensgegenstand

Der Bereich der von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten wird im Gesellschaftsvertrag aufgrund des Einheitlichen Klassifizierungssystems der Wirtschaftstätigkeiten nach Fachzweigen (TEÁOR) mit den dort aufgeführten Tätigkeiten und Codenummern festgesetzt<sup>40</sup>. Für einige dieser Tätigkeiten ist eine Zulassung notwendig. Für diese zulassungsbedürftigen Tätigkeiten muß ein Antrag auf Zulassung unter Vorlage des Gesellschaftsvertragsentwurfs oder des bereits unterzeichneten Gesellschaftsvertrags bei der entsprechenden Behörde gestellt werden. Bei Einreichung des Gesellschaftsvertrages beim Firmengericht muß diese Zulassung bereits vorliegen. Allerdings kann die Zulassung dem Firmengericht auch nachgereicht werden, wenn die zulassende Behörde den Antrag im Besitz eines mit dem Eingangsstempel des Firmengerichts versehenen Exemplars des Gesellschaftsvertrages prüft.

Im Gesellschaftsvertrag dürfen nur jene Tätigkeiten angeführt werden, die von der Gesellschaft tatsächlich ausgeübt werden. Wenn die Gesellschaft die im Register aufgeführte Tätigkeit nicht ausübt, oder diese Tätigkeit beendet wird, ist sie verpflichtet, beim Firmengericht binnen 30 Tagen nach Registereintragung bzw. Einstellung der Tätigkeit das Streichen des Tätigkeitskreises zu beantragen. Dieser Antrag auf Streichung des Tätigkeitsbereiches ist nicht notwendig, wenn diese Tätigkeit nur vorläufig aus wichtigem Grund ruht und die Gesellschaft diese Tätigkeit in spätestens sechs Monaten wieder ausüben wird<sup>41</sup>.

In der Praxis allerdings werden manche Tätigkeiten, die in den Tätigkeitskreis aufgenommen wurden, nicht ausgeübt. Das steht zwar im Gegensatz zur rechtlichen Bestimmung, aber da das Firmengericht die Ausübung der Tätigkeiten nicht überprüft, bleibt ein solches Verhalten ohne rechtliche Konsequenzen.

Für GmbHs mit ausländischer Beteiligung sind abgesehen von den Regelungen des Gt auch die Vorschriften des Gesetzes XXIV aus 1988 über die Investitionen von Ausländern in Ungarn maßgebend:

Demgemäß kann eine Gesellschaft das Eigentumsrecht und andere Rechte an einer Liegenschaft - mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken und Naturschutzflächen - erwerben, die für die Ausübung der im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Geschäftstätigkeit erforderlich sind<sup>42</sup>.

Tätigkeiten, die mit einer besonderen Qualifikation verbunden sind, dürfen von der Gesellschaft nur ausgeübt werden, wenn unter den Gesellschaftern oder Angestellten jemand über die nötige Qualifikation verfügt. Entsprechend einer Entscheidung des Obersten Gerichts muß

---

<sup>40</sup> § 2 Abs 2 Punkt I) der Verordnung des Justizministers IM 13/1989 (XII.16.).

<sup>41</sup> § 2 Abs 3 der Verordnung des Justizministers IM 13/1989 (XII.16.).

<sup>42</sup> § 19 Punkt a.) des Gesetzes XXIV aus 1988 über die Investitionen von Ausländern in Ungarn.

### 3. GRÜNDUNG EINER GMBH

---

gerade dieser Gesellschafter oder Angestellte die qualifikationsbedürftige Tätigkeit tatsächlich ausüben<sup>43</sup>.

Auch Off-Shore-Gesellschaften<sup>44</sup> können in Form einer GmbH gegründet werden. Diese gelten in zoll-, steuer- und devisa-rechtlicher Hinsicht als Ausländer, gesellschaftsrechtlich jedoch als Inländer<sup>45</sup>.

Bank- und Versicherungstätigkeiten dürfen in Form einer GmbH nicht ausgeübt werden.

Konzessionspflichtige Tätigkeiten sind dem Staat oder den Selbstverwaltungskörpern vorbehalten. Sie dürfen gemäß dem Gesetz XVI aus 1991 über die Konzessionen nur von einer Gesellschaft mit mehrheitlicher Beteiligung des Staates oder der Selbstverwaltungskörper ausgeübt werden, oder von jemandem, der mit der Erlangung eines Konzessionsausschreibens mit dem Staat oder dem Selbstverwaltungskörper einen Vertrag abgeschlossen hat. Zum Abschluß eines solchen Vertrages sind nur jene Wirtschaftsgesellschaften befugt, die mindestens einen inländischen Gesellschafter haben.

Eine Investitionsfondstätigkeit kann in Form einer GmbH nur ausgeübt werden, wenn das eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft fünf Millionen Ft erreicht und die Investitionsfondstätigkeit als einzige Tätigkeit ausgeübt wird<sup>46</sup>.

Die Tätigkeit der Wertpapierausgabe bzw des Wertpapierhandels darf von einer GmbH nur ausgeübt werden, wenn das Stammkapital der Gesellschaft 50 Millionen Ft erreicht und die Wertpapierausgabe- bzw Wertpapierhandelstätigkeit die ausschließliche Tätigkeit der Gesellschaft ist. Für die Tätigkeit des Wertpapierkonsignanten reicht allerdings ein eingezahltes Stammkapital in Höhe von fünf Millionen Ft<sup>47</sup>.

#### **3.1.4. Vermögen der Gesellschaft bei der Gründung**

Für die Gründung einer GmbH ist ein Mindestkapital von 1,000.000 Ft notwendig. Das Stammkapital setzt sich aus den Stammeinlagen der Gesellschafter zusammen. Der Vermögensbeitrag der Gesellschafter kann sowohl eine Bareinlage als auch Sacheinlage sein. Mit der Übergabe der Einlagen gehen diese in das Eigentum der Gesellschaft (und nicht in das gemeinsame Eigentum der Gesellschafter) über.

##### **3.1.4.1. Bareinlagen**

Die Anmeldung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn bei Einreichung des Gesellschaftsvertrags die Hälfte der Bareinlagen, mindestens jedoch 500.000 Ft eingezahlt wurden.

---

<sup>43</sup> BH 1990, 265.

<sup>44</sup> Gemäß Gesetz XXIV aus 1988 und der Verordnung des Ministerrates MT 141/1989 (XII.22.).

<sup>45</sup> BH 1990, 343.

<sup>46</sup> § 4 Abs 2 des Gesetzes LXIII aus 1991 über die Investitionsfonds.

<sup>47</sup> § 11 Abs 1 und 2 des Gesetzes VI aus 1990 über die öffentliche Ausgabe und Vertrieb von Wertpapieren sowie der Wertpapierbörse.

### 3. GRÜNDUNG EINER GMBH

---

Die Einzahlungsmodalitäten der bei Gründung nicht voll geleisteten Bareinlagen müssen im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, jedenfalls ist aber die gesamte Summe der Bareinlagen innerhalb eines Jahres ab Registrierung der Gesellschaft zu leisten<sup>48</sup>.

Der Anspruch der Gesellschaft auf die Vermögensleistungen der Gesellschafter bezüglich der Bar- und Sacheinlagen verjährt einheitlich nach fünf Jahren<sup>49</sup>.

Wird ein Gesellschafter mit der Leistung seiner Bareinlage säumig, so wird er von der Gesellschaft unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur Leistung aufgerufen, wobei erklärt werden muß, daß die Versäumung der Nachfrist den Ausschluß des Gesellschafters zur Folge hat. Für die Zeitspanne innerhalb der Nachfrist müssen Verzugszinsen bezahlt werden. Abgesehen von den Verzugszinsen kann auch eine Vertragsstrafe vorgeschrieben werden<sup>50</sup>.

Sollte der Gesellschafter auch bis zur Nachfrist nicht bezahlen, muß die Gesellschaft ihn ausschließen<sup>51</sup>. Entsprechend der Rechtsprechung kann der Ausschluß nur im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgen, in deren Tagesordnung der Ausschluß aufgenommen wurde<sup>52</sup>. Der ausgeschlossene Gesellschafter kann den Gesellschafterbeschlusses mit Nichtigkeitsklage bekämpfen<sup>53</sup>.

Der Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters muß durch eine öffentliche Versteigerung verwertet werden. Ein anderer Weg der Veräußerung ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig. Eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, wonach sich die übrigen Gesellschafter den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters aneignen können, ist nichtig<sup>54</sup>.

Die Gesellschaft muß aus dem Versteigerungserlös jene Summe abziehen, die auf den Geschäftsanteil des Gesellschafters zu leisten war, die Restsumme muß dem ausgeschlossenen Gesellschafter ausgehändigt werden<sup>55</sup>.

Sollte die Versteigerung erfolglos bleiben, haben die Gesellschafter die Wahl zwischen der Einziehung des im ganzen nicht eingezahlten Geschäftsanteiles oder der Einzahlung der gesamten Stammeinlage des ausgeschlossenen Gesellschafters im Verhältnis ihrer eigenen Stammeinlagen. In diesem Fall vergrößern sich die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter entsprechend der eingezahlten Summen. Der schon eingezahlte Teil seiner Stammeinlage muß dem ausgeschlossenen Gesellschafter ausgehändigt werden.

---

<sup>48</sup> § 161 Abs 4 Gt.

<sup>49</sup> BH 1992, 407.

<sup>50</sup> § 22 Abs 4 Gt.

<sup>51</sup> Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 371.

<sup>52</sup> Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 371.

<sup>53</sup> Komáromi ist der Meinung, daß der Gesellschafterbeschuß nur wegen eines Formmangels angefochten werden kann. Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 371.

<sup>54</sup> Cg. törv. II.30 319/1991/4.

<sup>55</sup> Die Versteigerung ist in § 165 Gt ausführlich geregelt.

#### 3.1.4.2. Sacheinlagen

Sacheinlage kann entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Gt jede vermögenswerte verkehrsfähige Sache, geistige Schöpfung oder Recht mit Vermögenswert sein<sup>56</sup>. Es muß sich um eine exekutionsfähige Sache handeln, die von der Gesellschaft später ohne Zustimmung Dritter übertragen werden kann. Die Vollstreckbarkeit war früher nur in der Begründung des Gesetzes durch den Justizminister vorgesehen; die Bestimmung, die über die Verkehrsfähigkeit und Vermögenswert hinaus auch die Vollstreckbarkeit vorschreibt, ist erst seit dem 1. Jänner 1992 in Kraft. Die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit bezieht sich nicht auf Rechte mit Vermögenswert.

Der Begriff der Sache kann mit Hilfe von § 94 Abs 2 Ptk definiert werden. Gemäß der im ungarischen Recht geltenden Definition ist alles, was Gegenstand des Eigentumsrechtes sein kann, eine Sache. Zum Begriff der Sache gehören auch die als Sache nutzbaren Kräfte und Energien der Natur (zB elektrischer Strom). Der Kreis der nicht verkehrsfähigen Sachen ist in § 173 Ptk geregelt. Demnach sind die ausschließlich im Eigentum des Staates stehenden Sachen und andere im Gesetz bestimmte Sachen nicht verkehrsfähig<sup>57</sup>.

Geistige Schöpfungen können sowohl die im Urheberrecht behandelten Werke von Verfassern (szerzői művek) als auch die unter gewerblichem Rechtsschutz (Marken-, Musterrechte) stehenden Schöpfungen (iparjogvédelmi alkotások) sein.

Auch technisches, organisatorisches und wirtschaftliches Wissen mit Vermögenswert (Know-How) kann als Sacheinlage eingebracht werden. Die Voraussetzung der Verkehrsfähigkeit ist gegeben, wenn das übergebene Know-How in der Beziehung des Einbringers zur Gesellschaft Warencharakter hat.

Für den Vermögenswert ist die beschränkte Zugänglichkeit bzw für die Verkehrsfähigkeit die Tatsache entscheidend, ob die Kenntnis oder Erfahrung von der leistenden Person getrennt werden kann<sup>58</sup>. Beim Know-How muß gesichert sein, daß die speziellen Kenntnisse von der Person des leistenden Gesellschafters unabhängig sind und gegebenenfalls auch bei dessen Ausscheiden im Eigentum der Gesellschaft weiterhin verwendbar bleiben<sup>59</sup>.

Das als Sacheinlage eingebrachte Know-How muß dem Gericht nicht bekannt gegeben werden, das Gericht ist zu einer genaueren Untersuchung nicht verpflichtet. Einer diesbezüglichen Entscheidung zufolge muß „die Sacheinlage aufgrund der Aussagen der Gesellschafter, die die Sacheinlage leisten, qualifiziert, identifiziert und beurteilt werden“<sup>60</sup>.

Für die Verwendung des Goodwill<sup>61</sup> als Sacheinlage ist Voraussetzung, daß er in der Firma aufscheint. Die Verfügungsbefugnis der Firma beschränkt sich auf die Gesellschaft, so daß der Gesellschafter die Firma von der Gesellschaft nicht mehr zurückfordern kann, wenn er aus der Gesellschaft ausscheidet.

---

<sup>56</sup> § 22 Abs 2 Gt.

<sup>57</sup> § 172 Ptk.

<sup>58</sup> BH 1992, 257.

<sup>59</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 54.

<sup>60</sup> BH 1992, 257.

<sup>61</sup> Goodwill meint den Firmenwert eines Unternehmens: Kundenstamm, Qualität der Unternehmensleitung und der Belegschaft, Marktstellung etc.



### 3. GRÜNDUNG EINER GMBH

---

Der geschäftliche Ruf oder die persönlichen geschäftlichen Fähigkeiten eines Gesellschafters können nicht eingebracht werden, da sie an die Person gebunden und somit nicht verkehrsfähig sind, sodaß die Gesellschaft diese nach dem Ausscheiden des Gesellschafters nicht mehr verwenden könnte<sup>62</sup>.

Das Eigentum und Nutzungsrecht an einem Patent können als Sacheinlage eingebracht werden, allerdings ist auch hier Voraussetzung, daß die Gesellschaft zur alleinigen Verfügung berechtigt wird und die Übertragung an Dritte möglich ist. Die Patenteinbringung ist insoweit beschränkt, als dies nicht die Täuschung der Verbraucher zur Folge haben darf<sup>63</sup>.

Der Geschäftsanteil an einer GmbH kann in das Stammkapital einer anderer GmbH als Sacheinlage eingebracht werden<sup>64</sup>, dies können die Gesellschafter mit ihrem Vorkaufsrecht nicht verhindern<sup>65</sup>.

Die Überlassung des Kundenkreises als taugliche Sacheinlage ist umstritten. In der Literatur wird diese Frage zum Teil bejaht, mit der Begründung, daß der Kundenkreis verkehrsfähig sei und über einen Vermögenswert verfüge<sup>66</sup>. Die Rechtsprechung dagegen verneint diese Möglichkeit.

Ein Mietrecht kann eingebracht werden, wenn der Eigentümer durch eine Erklärung das unbeschränkte Mietrecht zur Verfügung stellt. Diesfalls ist die Miete vom neuen Berechtigten - der Gesellschaft - zu entrichten. Die Höhe der Miete muß bei Bewertung der Sacheinlage beachtet werden.

Die Einbringung eines Leasinggegenstandes kann entweder durch Überlassung des gesamten Leasingvertrages oder des Nutzungsrechtes am Leasinggegenstand erfolgen<sup>67</sup>.

Eine Liegenschaft kann nur von dem im Liegenschaftsregister eingetragenen Eigentümer eingebracht werden. Der Kaufvertrag und das Gesuch auf Eintragung allein sind nicht ausreichend<sup>68</sup>.

---

<sup>62</sup> BH 1992, 537.

<sup>63</sup> In einer neueren Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof die Möglichkeit der Einbringung von Nutzungsrechten an einem Patent ausgeschlossen. Die Begründung hebt hervor, daß im Sinne der Vorschriften des Patentgesetzes die zur Benutzung des Patentbesitzes befugte Person die Nutzungsbefugnis nur mit Genehmigung des Patentinhabers auf Dritte übertragen kann. Die allgemeingültige Bedingung des Gt, daß die Gesellschaft die rechtliche Möglichkeit haben sollte, die Sacheinlage auch ohne Genehmigung des Gesellschafters übertragen zu können, wird also nicht erfüllt. (Közgazgatási-Gazdasági Döntvénytár 1995/152.).

§ 8 und § 9 des Schutzmarkengesetzes (Gesetz LX aus 1969) enthalten eine ähnliche Regelung hinsichtlich der Nutzung von Schutzmarken. Die Regelung besagt, daß die zur Nutzung berechtigte Person das Nutzungsrecht nur dann weitergeben kann, wenn der Schutzmarkeninhaber ihm das ausdrücklich genehmigt hat. Es ist nicht völlig geklärt, ob die Patententscheidung auch in Schutzmarkenfällen anwendbar ist.

<sup>64</sup> Sárközy in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 125.

<sup>65</sup> BH 1993, 512. und Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 58-59.

<sup>66</sup> Sárközy in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 125.

<sup>67</sup> LB. Cg.törv. II/31.257/1991 zitiert von: Nagyné Fazekas Olga in: Gabányiné: A cégek mint vállalkozások 98/1.

<sup>68</sup> BH 1994, 380, KGD 1993/ 10, 232.

Für die Einbringung einer Sache, an der ein Nutzungs- oder Pfandrecht zugunsten Dritter (inkl Pfandrecht zur Sicherung eines Bankkredites und Hypothek) besteht, muß die Zustimmung des Berechtigten eingeholt werden<sup>69</sup>.

Die Bewertung der Sacheinlage muß nicht unbedingt durch einen unabhängigen Rechnungsprüfer erfolgen. Ist jedoch für die Gesellschaft ein Rechnungsprüfer zu bestellen, so darf die Sacheinlage zu keinem höheren als dem vom Rechnungsprüfer festgesetzten Wert erfolgen.

Zur Bewertung der Sacheinlage sind die Gesellschafter befugt. Die anderen Gesellschafter akzeptieren durch ihre Unterschrift den vom Einbringer festgesetzten Wert. Dieser haftet fünf Jahre lang für die Richtigkeit der Bewertung. Das Verschulden ist für die Haftung keine Voraussetzung. Diese richtet sich nach den Regeln des § 318 Ptk<sup>70</sup>. Die Gesellschafter, die den überhöhten Wert trotz besseren Wissens akzeptiert haben, haften für den entstandenen Schaden unbeschränkt und solidarisch. Die Haftung kann gegenüber den Gläubigern nicht abbedungen werden<sup>71</sup>.

Die Schadenersatzpflicht der anderen Gesellschafter richtet sich nach den Regeln über den Vertragsbruch<sup>72</sup>. Für die spätere Wertverminderung der Sacheinlage haftet der Gesellschafter nicht<sup>73</sup>.

Unabhängig vom Eintritt eines Schadens kann der Gesellschafter auf Grund des § 22 Abs 3 Gt verpflichtet werden, seine Sacheinlage auf den im Gesellschaftsvertrag angegebenen Wert zu ergänzen, wenn der reale Wert des von ihm zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstandes dem im Gesellschaftsvertrag angegebenen Wert nicht entspricht.

Die Sacheinlagen müssen bei der Anmeldung der Gesellschaft beim Firmengericht vollständig eingebracht sein.

#### **3.1.5. Umfang des Stimmrechtes und Regelung für den Fall der Stimmgleichheit**

Der Gesellschaftsvertrag muß den Umfang des Stimmrechtes der Gesellschafter regeln. Das Gesetz legt diesbezüglich fest, daß jedem Gesellschafter ab einer eingezahlten Stammeinlage von 100.000 Ft mindestens eine Stimme zusteht<sup>74</sup>, das heißt, daß niemand von der Abstimmung gültig ausgeschlossen werden kann. Ansonsten gibt es keine zwingende Bestimmung für die Verteilung des Stimmrechtes unter den Gesellschaftern. Das Stimmrecht kann im Gesellschaftsvertrag also entweder nach Köpfen oder nach Anteilen bestimmt werden.

Der Gesellschaftsvertrag muß eine Regelung für den Fall der Stimmgleichheit enthalten. Dies ist auch dann obligatorisch, wenn bei Gesellschaftsgründung nicht mit Stimmgleichheit gerechnet werden muß<sup>75</sup>, da bei einer Änderung der Stimmenverhältnisse ansonsten eine Änderung des Gesellschaftsvertrags notwendig wäre.

---

<sup>69</sup> Nagyné Fazekas Olga in: Gabányiné: A cégek mint vállalkozások 93.

<sup>70</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 88.

<sup>71</sup> § 162 Abs 2 Gt.

<sup>72</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 88.

<sup>73</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 90.

<sup>74</sup> § 187 Abs 1 Gt.

<sup>75</sup> § 187 Abs 1 Gt und Cgf.törv.II.30 551/1991.

Für den Fall der Stimmgleichheit sind folgende Regelungen üblich:

- der Antrag gilt als abgelehnt, weil die Gesellschafterversammlung ihn nicht angenommen hat;
- einem Gesellschafter wird das Recht eingeräumt, im Fall der Stimmgleichheit zu entscheiden. Diese Befugnis kann unter den Gesellschaftern rotieren;
- der Geschäftsführer hat die Entscheidungsbefugnis. Das ist jedoch nur möglich, wenn der Geschäftsführer Gesellschafter ist, da das Recht zur Entscheidung Außenstehenden nicht anvertraut werden kann<sup>76</sup>;
- Entscheidung durch das Los.

Der Gesellschaftsvertrag darf keine Bestimmung enthalten, die für den Fall der Stimmgleichheit die neuerliche Behandlung der Frage vorsieht, so daß die Gesellschafterversammlung bis zu deren Entscheidung nicht abgeschlossen werden kann<sup>77</sup>.

Die Regelungen über den Geschäftsführer, die Vertretung, die Firmenzeichnung, den Aufsichtsrat und den Abschlußprüfer gehören ebenfalls zum obligatorischen Inhalt des Gesellschaftsvertrages. Sie werden im Kapitel über die „Organe der Gesellschaft“ behandelt.

#### 3.1.6. Nebenleistungen

In den Gesellschaftsvertrag können Nebenleistungspflichten der Gesellschafter aufgenommen werden. Aufgrund derer sind die Gesellschafter verpflichtet, neben der Übergabe ihrer Stammeinlage, auch andere Leistungen mit Vermögenswert zu erbringen<sup>78</sup>. „Bei der Nebenleistung handelt es sich um eine Leistung, die nicht Teil des Stammkapitals ist.“<sup>79</sup>

„Die Nebenleistung ist eine für die Gesellschaft notwendige und nützliche Tätigkeit wirtschaftlichen Charakters, die idR über einen Vermögenswert verfügt, fortlaufend oder mit einer einmaligen Leistung erfüllt werden kann, und die aus einem Handeln, der Übertragung von Eigentums- oder Nutzungsrechten oder einem Unterlassen bestehen und entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen kann. Für den Fall der Nichterfüllung können Sanktionen vorgesehen sein. Die Nebenleistungspflicht kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzt werden. In jedem Fall ist aber die Verpflichtung zur Nebenleistung nur durch Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag möglich.“<sup>80</sup> Die Änderung der Nebenleistungspflicht bedarf ebenso wie die Änderung der entsprechenden Gegenleistung einer Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Die Übertragung von Rechten an die Gesellschaft, die von Natur aus verkehrsunfähig sind (zB Nutzungsrechte), ist am leichtesten als Nebenleistung vorstellbar. Die Gesellschaft hat aufgrund des Gesellschaftsvertrages einen mit gesellschaftsrechtlichen Sanktionen gesicherten Anspruch obligationsrechtlichen Charakters auf die Übertragung des Rechtes. Der Gegenwert des Rechtes wird naturgemäß nicht Teil des Stammkapitals.

---

<sup>76</sup> Darázs in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.5/8.4., 2.

<sup>77</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 42.

<sup>78</sup> § 167 Abs I Gt.

<sup>79</sup> Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata. 375.

<sup>80</sup> BH 1990, 477.

### 3. GRÜNDUNG EINER GMBH

---

Dem Gesellschafter steht für die Erfüllung der Nebenleistung eine Vergütung zu, der Gesellschaftsvertrag kann aber auch bestimmen, daß der Gesellschafter die Nebenleistung ohne Entgelt erbringt<sup>81</sup>.

Ebenso ist eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages denkbar, wonach dem Gesellschafter für die Nebenleistung ein über den Wert seiner Stammeinlage hinausgehender Anteil am Gewinn der Gesellschaft zusteht.

Die mangelhafte Erfüllung der Nebenleistung bedeutet den Bruch des Gesellschaftsvertrages. Im Gesellschaftsvertrag können bestimmte Rechtsfolgen festgesetzt werden (zB Bußgeld), ebenso sind die Rechtsfolgen des Ptk für Vertragsbruch anwendbar<sup>82</sup>. Da die Nebenleistung eine typische, von dem Gesellschafter zu erfüllende Leistung darstellt, kann der Gesellschafter bei Nichterfüllung der Nebenleistung gemäß § 182 Abs 1 Gt ausgeschlossen werden<sup>83</sup>, wenn er dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Zum Ausschluß ist eine Mehrheit von Dreiviertel sämtlicher Stimmen erforderlich.

Die Ausübung einer Tätigkeit zugunsten der GmbH (das Erbringen einer Leistung) kann aufgrund eines Arbeitsvertrages, einfachen Auftragsvertrages oder einer Nebenleistungspflicht erfolgen. Die Rechtsgrundlage sowie deren Gegenwert sind im Gesellschaftsvertrag anzuführen<sup>84</sup>. Eine Differenzierung ist insoweit bedeutend als für Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches<sup>85</sup> maßgebend sind und die Verletzung einer Pflicht nicht den Ausschluß aus der Gesellschaft zur Folge haben kann. Aus der Sicht des Gesellschafters ist daher ein Arbeitsverhältnis günstiger als die Erbringung von Nebenleistungen im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses.

Die von gewählten Organen der Gesellschaft ausgeführte persönliche Mitwirkung kann nicht als Nebenleistung berücksichtigt werden<sup>86</sup>.

Es ist umstritten, welche Rechte mit Vermögenswert Gegenstand von Nebenleistungen sein können. Die grammatikalische Auslegung der entsprechenden Normen des Gt ergibt keine eindeutige Antwort, da das Gesetz verschiedene Bezeichnungen gebraucht. § 167 Abs 1 Gt spricht bezüglich der Nebenleistungen über „Leistungen“, die keinen Vermögenswert haben. § 161 Abs 2 Gt und § 22 Abs 2 Gt verwenden bei der Einbringung einer Sacheinlage den Ausdruck „zur Verfügung stellen“. § 22 Abs 3 Gt gebraucht bei den Bestimmungen über die Haftung des die Sacheinlage leistenden Gesellschafters ebenfalls das Wort „Leistung“ für die Übergabe des Eigentums.

Nach herrschender Meinung ist die Eigentumsübertragung an einem Vermögensgegenstand möglich, da dies vom Gesetz nicht ausdrücklich untersagt wird. Der Meinung der Minderheit

---

<sup>81</sup> § 167 Abs 3 Gt.

<sup>82</sup> Dies wird in Österreich für das ABGB strikt abgelehnt, weil der Gesellschaftsvertrag kein Austauschvertrag ist.

<sup>83</sup> § 182 Abs 1 Gt regelt den Ausschluß eines Gesellschafters wegen der Verletzung seiner Gesellschafterpflichten.

<sup>84</sup> § 167 Abs 2 Gt.

<sup>85</sup> Gesetz XXII aus 1992 über das Arbeitsgesetzbuch.

<sup>86</sup> § 167 Abs 2 Gt.

gemäß widerspricht dies jedoch jener gesetzlichen Regel, wonach die Übergabe eines jeglichen Vermögensgegenstandes die Stammeinlage des Gesellschafters erhöht<sup>87</sup>.

Meiner Meinung nach ist die Übertragung des Eigentums an einem Vermögensgegenstand auch als Nebenleistung möglich, weil die Eigentumsübertragung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft die Stammeinlage des Gesellschafters nicht automatisch erhöht. Es reicht, dabei nur auf den einfachen Kauf zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft hinzuweisen. Der Unterschied zum Kauf besteht darin, daß der Kaufpreis als Gegenleistung für die Nebenleistung ausgezahlt wird.

Buchhalterisch wird die Vergütung der Nebenleistungen den Passiva zugerechnet, so daß diese als Kosten behandelt werden. Daraus folgt, daß diese auch auszuführen ist, wenn die Gesellschaft keinen Gewinn erzielt und daß andererseits eine Vergütung der Nebenleistungen des Gesellschafters auch zu Lasten seines Stammkapitals erfolgen kann<sup>88</sup>.

#### 3.1.7. Nachschußpflicht

Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, daß die Gesellschaft Verluste macht, eine Nachschußpflicht der Gesellschafter vorsehen. Der Gesellschaftsvertrag muß die Höchstsumme des Nachschusses festsetzen. Der Grund für diese Regelung besteht darin, daß die Gesellschafter grundsätzlich nur zur Leistung ihrer Stammeinlage (und gegebenenfalls zu Nebenleistungen bzw zur Erfüllung sonstiger Leistungen aus bürgerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verhältnissen) verpflichtet sind, und sich bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages - wenn nichts anderes bestimmt ist - nicht verpflichteten, das Gesellschaftsvermögen durch laufende Einzahlungen - auch bei Verlusten - auf dem Gründungsniveau zu halten. Die Nachschußpflicht stellt deshalb nur eine Ausnahmeverpflichtung dar. Daher ist es zweckmäßig, daß dem Gesellschafter das Höchstmaß seiner Nachschußpflicht bereits bei Abschluß (bzw Änderung) des Gesellschaftsvertrages bezogen auf die gesamte Dauer der Gesellschaft bekannt ist. Der Höchstwert muß in absoluten Zahlen festgesetzt werden<sup>89</sup>.

Eine Nachschußpflicht ohne Höchstbetrag ist nach herrschender Rechtsprechung unwirksam<sup>90</sup>.

Das Ausmaß des Nachschusses hängt immer vom Ausmaß des Verlustes der Gesellschaft ab. Der die Verlustabdeckung übersteigende Betrag ist dem Gesellschafter zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt jedoch nicht, wenn die Stammeinlagen noch nicht in voller Höhe eingezahlt sind<sup>91</sup>.

Aus der Funktion des Nachschusses ergibt sich, daß er die Stammeinlage des Gesellschafters nicht erhöht, wobei anzumerken ist, daß der Nachschuß in rechnungslegerischer Hinsicht als Gewinnrücklage zu buchen ist, und deswegen das Eigenkapital der Gesellschaft erhöht.

---

<sup>87</sup> Zu dieser Diskussion siehe eingehender Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 376.

<sup>88</sup> § 178 Abs 1 Gt.

<sup>89</sup> LB Cg.törv. II.30 973/1991.

<sup>90</sup> Cg.törv.II.32069/1990/3.

<sup>91</sup> § 178 Abs 2 Gt.

Eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, die die Höhe der Nachschußpflicht unabhängig vom Verhältnis der Stammeinlagen festlegt, ist nichtig.

Die Nachschußpflicht ist eine der Verbindlichkeiten der Gesellschafter. Daher zieht die verspätete Erfüllung dieselben Rechtsfolgen wie die Säumnis mit der Einzahlung der Stammeinlagen nach sich. Für die versäumte Erfüllung der Nachschußpflicht kann im Gesellschaftsvertrag ein Bußgeld festgesetzt werden. Entsprechend der Regelung des Ptk ist die Bußgeldforderung von der Schuld des säumigen Gesellschafters, nicht aber von einem entstandenen Schaden abhängig<sup>92</sup>.

Meiner Meinung nach kann die Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen über den Vertragsbruch auch Schadenersatzansprüche gegen den säumigen Gesellschafter geltend machen.

Nach der Mahnung und Geltendmachung der Verzugszinsen ist das letzte Rechtsmittel der Gesellschaft der Ausschluß des Gesellschafters. Nach Verwertung des Geschäftsanteiles des Gesellschafters muß der um den Wert des nicht geleisteten Nachschusses verminderte Kaufpreis dem Gesellschafter ausbezahlt werden.

#### **3.1.8. Fakultative Vertragsbestimmungen**

Der Gesellschaftsvertrag kann auch Bestimmungen enthalten, die nicht zum gesetzlich bestimmten obligatorischen Inhalt gehören. Solche fakultative Bestimmungen sind die Regelung der Dauer der Gesellschaft, der Gewinnverteilung - besonders, wenn sich die Verteilung nicht nach dem Verhältnis der Stammeinlagen richtet - , sowie eine Schiedsvereinbarung für Streitigkeiten unter den Gesellschaftern bzw der Gesellschaft und den Gesellschaftern. Die Regel, wonach die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag kein neues, im Gesellschaftsgesetz nicht geregeltes Rechtsinstrument schaffen dürfen, gilt auch in diesem Fall<sup>93</sup>.

#### **3.2. Form des Gesellschaftsvertrages**

Die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf der Schriftform. Der Gesellschaftsvertrag kann sowohl in eine notarielle öffentliche Urkunde als auch in eine anwaltlich gegenzeichnete Privaturkunde gefaßt werden. Die Gründungskosten werden von den Gesellschaftern getragen, doch kann im Gesellschaftsvertrag auch bestimmt werden, daß diese zu Lasten der Gesellschaft fallen.

Der Gesellschaftsvertrag ist von Gesellschaftern zu unterzeichnen. Diese können sich bei der Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wobei die Vollmacht entsprechend der diesbezüglichen Vorschriften in eine öffentliche Urkunde oder voll beweiskräftige Privaturkunde zu fassen ist. Die Vollmacht ist dem Firmengericht vorzulegen. Ein aus mehreren Seiten bestehender Gesellschaftsvertrag muß gebunden werden<sup>94</sup>.

---

<sup>92</sup> § 246 Abs 1 Ptk.

<sup>93</sup> Die sonstigen fakultativen Bestimmungen: die Beschränkung der Übergabe und Aufteilung der Geschäftsanteile, die Zulässigkeit der Einziehung von Geschäftsanteilen, die Befugnis sämtlicher Gesellschafter zur Vertretung sowie die Beschränkung der Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer werden im Kapitel über den Geschäftsanteil bzw die Vertretung behandelt.

<sup>94</sup> § 7 Abs 1 der Verordnung 13/1989.(XII.16) IM.

#### 3.3. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag kann in erster Linie durch einen Änderungsvertrag entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts geändert werden. Eine derartige Änderung setzt Einstimmigkeit voraus<sup>95</sup>. Andererseits kann der Gesellschaftsvertrag aufgrund § 216 Abs 1 Gt mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung geändert werden. Einstimmigkeit ist jedoch notwendig, wenn die Änderung des Gesellschaftsvertrages die Erhöhung der Verpflichtungen der Gesellschafter, die Festlegung neuer Verpflichtungen bzw die Beschneidung von Sonderrechten einzelner Gesellschafter zur Folge hat<sup>96</sup>.

#### 3.4. Dauer der Gesellschaft

Gesellschaften werden idR auf unbestimmte Zeit gegründet. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit zur Gründung einer Gesellschaft auf bestimmte Zeit. In diesem Fall muß im Gesellschaftsvertrag die Dauer festgelegt werden. Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft von einem ungewissen zukünftigen Ereignis abhängig machen (auflösende Bedingung)<sup>97</sup>. Mit dem Ereignis hört die Gesellschaft aufgrund des Gesellschaftsvertrages zu bestehen auf. Bezüglich der Vermögensaufteilung sind die Vorschriften über die Beendigung der Gesellschaft anzuwenden.

#### 3.5. Syndikatsvertrag<sup>98</sup>

Die Gesellschafter treffen untereinander oft eine zusätzliche Vereinbarung außerhalb des Gesellschaftsvertrages. Dieser sog Syndikatsvertrag regelt meistens einerseits die vorvertraglichen Beziehungen der Gesellschafter und bildet bezüglich des Gesellschaftsvertrages einen Vorvertrag. Andererseits können Fragen der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander geregelt werden, die die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag nicht veröffentlichen wollen. Eine derartige Bestimmung ist zB die Vereinbarung der Gesellschafter, wonach bei Veräußerung von Geschäftsanteilen die Gesellschafterversammlung immer eine bestimmte Person für die Ausübung des Vorkaufsrechtes bestellt, oder daß der Gesellschafter die von ihm übergebene Sacheinlage zu einem späteren Zeitpunkt zurücknimmt. Der Syndikatsvertrag darf allerdings keine Regelungen enthalten, die zum obligatorischen Inhalt des Gesellschaftsvertrages gehören bzw über die sich die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag auf andere Weise geeinigt haben. Da der Syndikatsvertrag ein von dem Gesellschaftsvertrag unabhängiges Obligationsrechtsverhältnis der Gesellschafter ist, erstreckt er sich auf einen neu eintretenden Gesellschafter nur, wenn dieser sich dem Syndikatsvertrag ausdrücklich unterwirft<sup>99</sup>.

---

<sup>95</sup> Vékás in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.8/2.2, 1.

<sup>96</sup> § 216 Abs 2 Gt.

<sup>97</sup> In Österreich würde eine auflösende Bedingung aus Rechtssicherheitsgründen nicht zur automatischen Vertragsauflösung der Gesellschaft führen können.

<sup>98</sup> Beachte: Syndikatsvertrag im Sinn des ungarischen Rechts entspricht nicht dem der österreichischen Terminologie, die unter Syndikatsvertrag einen Stimmbindungsvertrag versteht.

<sup>99</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 48-49.

#### 3.6. Rechtsgeschäfte der Gesellschaft vor ihrer Registrierung

Da die Registrierung der Gesellschaft lange dauern kann<sup>100</sup>, ist die Frage, wann die Gesellschaft mit ihrer Tätigkeit beginnen kann bzw wie sich die Haftungsverhältnisse vor der Registrierung gestalten, äußerst wichtig<sup>101</sup>.

Als erster Schritt des Gründungsprozesses ist der Abschluß eines Vorvertrages denkbar, der die spätere Gesellschaftsgründung zum Inhalt hat. Auf diesen sind die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden; aus dem Vorvertrag können lediglich obligations- jedoch keine gesellschaftsrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Gesellschaft kann zwar ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages aufnehmen<sup>102</sup>, aber über den zur Verfügung gestellten Teil des Stammkapitals erst nach Anmeldung beim Firmengericht verfügen<sup>103</sup>. Nach der Unterzeichnung hat binnen 30 Tagen die Anmeldung der Gesellschaftsgründung beim Firmengericht unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erfolgen<sup>104</sup>. Die Gesellschaft entsteht durch Eintragung beim Firmengericht rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung. Für die Anmeldung ist der Geschäftsführer verantwortlich. Mehrere Geschäftsführer haften für Schäden, die sich aus der Säumnis der Anmeldung, aus der Unrichtigkeit der angegebenen Daten, des angemeldeten Rechts oder Sachverhalts ergeben, solidarisch<sup>105</sup>. Die Geschäftsführer können mit der Anmeldung auch einen Rechtsanwalt bevollmächtigen. In diesem Fall muß auch die Vollmacht als Nachweis der Vertretungsbefugnis des Rechtsanwalts vorgelegt werden.

Die Anmeldung beim Firmengericht hat die schon erwähnte Rechtsfolge, daß die Gesellschaft über den zur Verfügung gestellten Teil des Stammkapitals erst nach der Anmeldung beim Firmengericht verfügen kann<sup>106</sup>.

Der Anmeldung kommt insofern Bedeutung zu, als für die zum tatsächlichen Beginn der Geschäftstätigkeit notwendigen Handlungen (Anmeldung bei der Steuerbehörde bzw bei der Sozialversicherung) ein vom Firmengericht abgestempeltes Exemplar des Gesellschaftsvertrages und die Firmenanmeldungserklärung vorgelegt werden müssen.

Wie bereits erwähnt, entsteht die Gesellschaft mit ihrer Registrierung beim Firmengericht. Die Personen, die bereits vor der Registrierung in gemeinsamem Namen tätig geworden sind, haften für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten unbeschränkt und solidarisch<sup>107</sup>. Diese

---

<sup>100</sup> Das kann besonders in Budapest oft länger als ein Jahr dauern.

<sup>101</sup> Die in der deutschen und österreichischen Literatur verbreitete Diskussion über die Stadien der Gesellschaft vor der Registrierung (Vorgründungsgesellschaft, Vorgesellschaft) hat in Ungarn zur Zeit keine Parallele gefunden. Die damit zusammenhängenden Probleme werden teilweise unter der Haftung der vor Registrierung im Namen der Gesellschaft tätigen Personen behandelt.

<sup>102</sup> Gabányiné in: Gabányiné: A cégek mint vállalkozások 25.

<sup>103</sup> § 161 Abs 2 Gt: Zwischen dem Zeitpunkt der Gründung (Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages) und der Anmeldung beim Firmengericht kann die Gesellschaft nur solche Tätigkeiten ausüben, die nicht als Verfügung über das Stammkapital zu qualifizieren sind. Hier ist in erster Linie an die Aufnahme von Geschäftskontakten bzw die Regelung der internen Rechtsverhältnissen zu denken.

<sup>104</sup> § 23 Abs 1 Gt.

<sup>105</sup> § 23 Abs 4 Gt.

<sup>106</sup> Vgl auch Kisfaludi in: Vékás: A Kft.és ügyvezetője 1995.3/4.8., 5.

<sup>107</sup> § 25 Abs 1 Gt.



### 3. GRÜNDUNG EINER GMBH

---

Haftung endet mit der Genehmigung der Verträge durch die Gesellschafterversammlung nach der Eintragung<sup>108</sup>. Dies gilt auch, wenn die Verbindlichkeiten noch vor Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags im Namen der Gesellschaft übernommen wurden<sup>109</sup>.

Allerdings können von der Gesellschafterversammlung nur jene Verträge genehmigt werden, deren Abschluß nicht eindeutig zur Aufnahme der Gesellschaftstätigkeit zählt.

Hat die Gesellschaft ihre Tätigkeit schon vor der Registrierung aufgenommen, so haftet sie auch ohne den Beschluß der Gesellschafterversammlung für die Verbindlichkeiten<sup>110</sup>. Die Haftung jener Personen, die im Namen der Gesellschaft vor der Registrierung handeln, kann gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden<sup>111</sup>. Daraus folgt, daß sich die Gläubiger nach der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenregister sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen die im Namen der Gesellschaft tätigen Personen wenden können.

Die GmbH kann bis zum Zeitpunkt der Registereintragung nicht als gegründet betrachtet werden, dh daß die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht gelten<sup>112</sup>. Das bedeutet praktisch, daß die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eine Änderung in der Person des Geschäftsführers nur mit der einstimmigen Änderung des eingereichten Gesellschaftsvertrages (praktisch durch den Austausch des Vertrages) möglich ist. Vor der Eintragung in das Firmenregister ist der Ausschluß eines Gesellschafters durch die Gesellschafterversammlung nicht möglich.

Wird die Gesellschaft aus irgendeinem Grund nicht registriert, so finden bezüglich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Gesellschafter für die Zeit von der Gesellschaftsgründung bis zur Beendigung der Gesellschaft die Regeln über die Gesellschaft bürgerlichen Rechtes<sup>113</sup> Anwendung<sup>114</sup>. Demgemäß verteilen sich der Gewinn und der die Vermögenseinlagen übersteigende Verlust entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (wenn es keine gibt, dann gleichmäßig nach Kopfanteilen). Die während der Tätigkeit erworbenen Sachen werden gemeinsames Eigentum. Auf den Eigentumsanteil der Gesellschafter finden ebenfalls die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Anwendung<sup>115</sup>. Da der Gesellschaftsvertrag einer GmbH wohl kaum eine solche Bestimmung enthält - die Gesellschafter gehen bei Gründung wahrscheinlich nicht davon aus, daß das Firmengericht die Gesellschaft nicht registrieren wird - müssen meiner Ansicht nach auch für die Aufteilung der Eigentumsanteile die Bestimmungen über die Gewinn- und Verlustverteilung angewendet werden. Eine wortgetreue Interpretation der Regeln des Ptk würde dazu führen, daß - wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt - die Eigentumsanteile der Gesellschafter im gemeinsam erworbenen Eigentum - unabhängig von der Größe ihrer Stammeinlagen bzw der Beteiligung am Gewinn und am Verlust - gleich groß wären. Die Vermögenseinlagen der Gesellschafter müssen nach der Gewinn- bzw Verlustabrechnung in natura ausgehändigt werden. Die Gesellschafter haften gegenüber Dritten solidarisch für die Schulden bzw für die

---

<sup>108</sup> § 25 Abs 2 Gt.

<sup>109</sup> BH 1993, 563.

<sup>110</sup> Siehe dazu noch Kisfaludi in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.3/4.9, 2.

<sup>111</sup> § 25 Abs 1 Gt.

<sup>112</sup> BH 1993, 241.

<sup>113</sup> §§ 568-578 Ptk.

<sup>114</sup> § 26 Gt.

<sup>115</sup> § 571 Ptk.

### 3. GRÜNDUNG EINER GMBH

---

durch die Tätigkeit der Gesellschaft zugefügten Schäden<sup>116</sup>. Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander verteilt sich die für Schulden bezahlte Summe entsprechend dem Ausmaß der Verlusttragung bzw der Schadenersatzbetrag nach dem Verschulden.

---

<sup>116</sup> § 574 Ptk.

## 4. ORGANE DER GESELLSCHAFT

### 4.1. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das wichtigste Organ der Gesellschaft. Sie ist für sämtliche Fragen zuständig, die mit der Gesellschaft zusammenhängen. Dies gilt auch für Fragen, die ansonsten zu den Befugnissen anderer Gesellschaftsorgane (Geschäftsführer, Aufsichtsrat) gehören. Andere Gesellschaftsorgane können dagegen in Angelegenheiten, die kraft Gesetzes zur ausschließlichen Kompetenz der Gesellschafterversammlung gehören, nicht entscheiden. Eine solche Befugnis kann nicht einmal durch den Gesellschaftsvertrag erteilt werden.

Die ausschließlichen Befugnisse der Gesellschafterversammlung werden vom Gt aufgezählt. Diese sind:

- die Feststellung der Bilanz und Verteilung des Gewinns;
- die Anordnung von Nachschußzahlungen und ihre Rückerstattung;
- die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
- die Aufteilung und Einziehung von Geschäftsanteilen, der Ausschluß von Gesellschaftern, die Wahl und Abberufung der Geschäftsführer, die Festlegung ihrer Entlohnung;
- die Ausübung der Arbeitgeberrechte hinsichtlich der Geschäftsführer;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Festlegung ihrer Vergütung;
- die Bestätigung des Abschlusses von Verträgen, deren Wert ein Viertel des Stammkapitals übersteigt bzw die die Gesellschaft mit ihren eigenen Gesellschaftern, Geschäftsführern oder deren nahen Angehörigen<sup>117</sup> abschließt, außer wenn der Abschluß des letztgenannten Vertrages zur gewöhnlichen Tätigkeit der Gesellschaft gehört;
- die Bestätigung der vor Firmenregistrierung im Namen der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge;
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die für die Gründung verantwortlichen Gesellschafter, die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen Geschäftsführer;
- der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft, ihrer Umwandlung, Vereinigung, Verschmelzung und Teilung;
- die Entscheidung über die Gründung einer anderen Gesellschaft bzw über den Beitritt als Gesellschafter zu einer bestehenden Gesellschaft;
- die Modifizierung des Gesellschaftsvertrages;
- alle Angelegenheiten, die das Gt oder der Gesellschaftsvertrag in die ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung verweisen<sup>118</sup>.

---

<sup>117</sup> § 685 lit b Ptk.

<sup>118</sup> § 182 Abs 2 Gt.

Diese Bestimmung ist zwingend, dh diese Befugnisse stehen der Gesellschafterversammlung in jedem Fall zu. Die Gesellschafter können die Befugnisse der Gesellschafterversammlung im Gesellschaftsvertrag weiter gestalten, aber nicht einschränken.

### 4.1.1. Einberufung der Gesellschafterversammlung

#### 4.1.1.1. Pflicht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung

Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung ist - wenn eine Rechtsnorm oder Bestimmung des Gesellschaftsvertrages nicht anderes bestimmt - der Geschäftsführer befugt<sup>119</sup>. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Gesellschafterversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen (jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung), sofern der Gesellschaftsvertrag nicht kürzere Abstände für die Einberufung vorsieht. Diese Gesellschafterversammlung entscheidet über die Annahme der Bilanz und der Gewinnverteilung. Da die Bilanz der Gesellschaft entsprechend der Rechnungslegungsvorschriften bis zum 31. Mai beim Firmengericht hinterlegt werden muß, hat die Einberufung vor diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Der Geschäftsführer ist zur Einberufung verpflichtet, wenn in einer Angelegenheit entschieden werden muß, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung gehört. Dasselbe gilt auch, wenn sich das Stammkapital der Gesellschaft aufgrund von Verlusten auf die Hälfte vermindert hat, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft ansonsten nötig ist<sup>120</sup> oder wenn die Anzahl der Geschäftsführer unter die Zahl sinkt, die im Gesellschaftsvertrag festgesetzt wurde<sup>121</sup>. Meiner Meinung nach ist der Geschäftsführer zur Einberufung der Gesellschafterversammlung auch verpflichtet, wenn es der Buchhalter mit Berufung auf § 42 Abs 1 Gt beantragt (Gefahr des Vermögensverlustes, Haftung des Geschäftsführers usw). Aufgrund § 190 Abs 1 Gt ist der Geschäftsführer zur Einberufung ebenfalls verpflichtet, wenn es von den Gesellschaftern, die mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich gewünscht wird<sup>122</sup>.

Der Aufsichtsrat muß die Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführer ihrer diesbezüglichen Pflicht nicht nachkommen, oder wenn es im Interesse der Gesellschaft nötig ist<sup>123</sup>. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei gesunken ist.

Auf Antrag der interessierten Personen wird die Gesellschafterversammlung von dem Firmengericht einberufen, wenn die Gesellschaft über keinen Geschäftsführer mehr verfügt<sup>124</sup>. Meiner Meinung nach sind solche Personen als interessiert zu betrachten, deren rechtliches Interesse im normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wahrscheinlich ist.

---

<sup>119</sup> § 189 Abs 1 Gt.

<sup>120</sup> § 189 Abs 2 Gt.

<sup>121</sup> § 206 Abs 1 Gt.

<sup>122</sup> Andere meinen, daß dies lediglich ein Recht und keine Pflicht des Geschäftsführers ist. Darázs in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.5/5.1.1, 2. Demgegenüber: Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 407.

<sup>123</sup> § 212 Gt.

<sup>124</sup> § 206 Gt Abs 2.

Der Abschlußprüfer ist verpflichtet, die Einberufung der Gesellschafterversammlung bei dem Aufsichtsrat bzw bei den Geschäftsführern zu beantragen, wenn er von Tatsachen Kenntnis erlangt, die eine bedeutende Verringerung des Vermögens der Gesellschaft erwarten lassen oder die die Haftung der Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglieder zur Folge haben<sup>125</sup>.

### 4.1.1.2. Möglichkeit zur Einberufung der Gesellschafterversammlung

Der Geschäftsführer ist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung immer berechtigt, wenn er dies für nötig hält. Dies gilt auch, wenn zur Einberufung kraft Gesetzes oder einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages andere befugt sind<sup>126</sup>.

Die Gesellschafter selbst sind zur Einberufung berechtigt, wenn der Geschäftsführer ihrem Antrag auf Einberufung (siehe oben) innerhalb von acht Tagen nicht nachkommt<sup>127</sup>. Der für die Einberufung erforderliche Prozentsatz kann im Gesellschaftsvertrag nur verringert<sup>128</sup>, nicht aber erhöht werden<sup>129</sup>.

Die Gesellschafter müssen zur Gesellschafterversammlung schriftlich eingeladen werden. Eine mündliche Einladung ist unzulässig<sup>130</sup>. Die Einladung muß die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung enthalten. Ihrer Versendung hat mindestens 15 Tage vor der anberaumten Gesellschafterversammlung zu erfolgen<sup>131</sup>.

Liegt eine rechtmäßige Einladung nicht vor, können Beschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn alle Gesellschafter anwesend sind und nicht gegen die Abhaltung der Gesellschafterversammlung protestieren<sup>132</sup>.

Jeder Gesellschafter kann die Erörterung von ihm bestimmter Tagesordnungspunkte verlangen. Er muß seinen Vorschlag den anderen Gesellschaftern mindestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung unterbreiten<sup>133</sup>. Die in der Einladung nicht angeführten bzw den Gesellschaftern nicht bekanntgegebenen Angelegenheiten dürfen auf der Gesellschafterversammlung nur dann erörtert werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und nicht dagegen protestieren<sup>134</sup>.

### 4.1.2. Beschlußfassung ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter können auch ohne Einberufung der Gesellschafterversammlung Beschlüsse fassen<sup>135</sup>. Diese Möglichkeit besteht selbst dann, wenn dies im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich genehmigt wird, nicht jedoch, wenn es der Gesellschaftsvertrag ausschließt<sup>136</sup>.

---

<sup>125</sup> § 42 Abs 1 Gt. Einer gegenteiligen Meinung zufolge ist in diesem Fall die Einberufung der Gesellschafterversammlung zwar ein Recht, jedoch keine Pflicht des Abschlußprüfers. Darázs in: Vékás: A Kft és ügyvezetője 1995.5/5.1.1, 2.

<sup>126</sup> § 189 Abs 1 Gt.

<sup>127</sup> § 190 Abs 1 Gt.

<sup>128</sup> Darázs in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.5/5.1.1, 3.

<sup>129</sup> Cgf.II.30 421/1991/3.

<sup>130</sup> Auch eine über Telefax oder EDV-Systeme aufgegebene Einladung gilt als schriftlich. Darázs in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.5/5.2, 1.

<sup>131</sup> § 191 Abs 1 Gt.

<sup>132</sup> § 191 Abs 2 Gt.

<sup>133</sup> § 191 Abs 3 Gt.

<sup>134</sup> § 191 Abs 3 Gt.

<sup>135</sup> § 192 Abs 1 Gt.

<sup>136</sup> Im Einklang damit Darázs in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.5/9, 2.

Der Entwurf des Beschlusses muß mit einer Fristsetzung von 15 Tagen den Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt werden, die ihre Stimmen schriftlich abgeben. Innerhalb von acht Tagen nach Eingang der letzten Stimme informieren die Geschäftsführer die Gesellschafter schriftlich über das Ergebnis der Abstimmung<sup>137</sup>. Wenn ein Gesellschafter seine Stimme nicht abgibt, ist anzunehmen, daß er gegen den Antrag gestimmt hat. Ist in diesem Fall das zur Annahme des Vorschlages nötige Stimmenverhältnis (einfache oder qualifizierte Mehrheit) auch ohne die Stimme des Gesellschafters erreicht, gilt der Beschlußvorschlag als angenommen, im entgegengesetzten Fall als abgelehnt<sup>138</sup>. Wenn es ein Gesellschafter wünscht, ist die Gesellschafterversammlung zur Behandlung des Beschlußentwurfes auch trotz der durch den Gesellschaftsvertrag gegebenen Möglichkeit einzuberufen<sup>139</sup>. Meines Erachtens nach kann der Gesellschafter diesen Wunsch dem Geschäftsführer schriftlich mitteilen.

Die Gesellschafter können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung treffen, demgemäß auch in Fragen, die kraft Gesetzes zu den ausschließlichen Befugnissen der Gesellschafterversammlung gehören<sup>140</sup>. Der Gesellschaftsvertrag kann mit der Zustellung eines Exemplars der geänderten Fassung an die Gesellschafter und der Unterzeichnung dessen gültig geändert werden<sup>141</sup>.

### 4.1.3. Beschlußfassung

Eine Beschlußfassung ohne Einberufung der Gesellschafterversammlung ist bei Mangel einer ausdrücklich erteilten Befugnis des Gesellschaftsvertrages nur möglich, wenn sämtliche Mitglieder im voraus zugestimmt haben, nicht jedoch wenn der Gesellschaftsvertrag dies ausschließt<sup>142</sup>.

#### 4.1.3.1. Teilnahmerechte

Sämtliche Gesellschafter können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, Vorschläge einbringen und über die Anträge anderer Gesellschafter bzw des Geschäftsführers abstimmen, Vertretung ist möglich. Neben dem Bevollmächtigten kann auch der Gesellschafter teilnehmen. Die Erklärungen des Gesellschafters und des Bevollmächtigten dürfen einander nicht widersprechen. Das Gesetz enthält für die Person des Bevollmächtigten keinerlei Beschränkungen, allerdings kann der Gesellschafter seine Bevollmächtigung widerrufen. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann sich der Gesellschafter auch durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Laut Gesetz sind von der Vertretung nur der Geschäftsführer bzw die Aufsichtsratsmitglieder ausgeschlossen<sup>143</sup>. Wenn der Geschäftsführer zugleich auch Gesellschafter ist, kann er als Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, andernfalls nur aufgrund einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder ausdrücklichen Einladung durch die Gesellschafter<sup>144</sup>. Die Vollmacht muß entsprechend den Bestimmungen

---

<sup>137</sup> § 192 Abs 2 Gt.

<sup>138</sup>Im Gegensatz dazu Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 409.

<sup>139</sup> § 192 Abs 3 Gt.

<sup>140</sup> Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 410.

<sup>141</sup> Cgf. II.31 983/1990/2.

<sup>142</sup> Im Einklang damit steht Darázs in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.5/9, 2.

<sup>143</sup> § 185 Gt.

<sup>144</sup> Darázs in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995 5/6, 2.

über die rechtsgeschäftliche Vertretung in einer öffentlichen Urkunde oder einer voll beweiskräftigen Privaturkunde niedergelegt werden<sup>145</sup>.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können in der Gesellschafterversammlung anwesend sein und das Wort ergreifen<sup>146</sup>. Ebenso hat der Abschlußprüfer ein Anwesenheitsrecht<sup>147</sup>.

### 4.1.3.2. Präsenzquoten

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist<sup>148</sup>. Diese gesetzliche Bestimmung stellt einen zwingenden Mindestwert dar, dh daß der Gesellschaftsvertrag zwar strengere (sogar 100 %-ige Anwesenheit), nicht aber weniger strenge Präsenzquoten festlegen kann<sup>149</sup>. Wenn die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig war, ist die aufgrund dessen erneut einberufene Gesellschafterversammlung in den ursprünglich auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten unabhängig vom Umfang des durch die Anwesenden vertretenen Stammkapitals beschlußfähig<sup>150</sup>. Der Gesellschaftsvertrag kann mE für die Beschlußfähigkeit der neuerlichen Gesellschafterversammlung auch strengere Voraussetzungen festsetzen. In der Praxis enthält die Einladung auch die Einladung zu der zweiten Gesellschafterversammlung. Es ist im Gesetz nicht vorgeschrieben, wie viel Zeit zwischen der Gesellschafterversammlung und der wiederholten Gesellschafterversammlung liegen muß. Die neuerliche Gesellschafterversammlung wird in den Einladungen oft ein bis zwei Stunden nach der ursprünglichen Gesellschafterversammlung einberufen<sup>151</sup>.

### 4.1.3.3. Mehrheitserfordernisse

Die Gesellschafterversammlung beschließt - wenn das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter<sup>152</sup>. Einstimmigkeit und qualifizierte Mehrheit können vom Gt oder dem Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben werden.

Kraft Gesetzes ist zur Erweiterung der im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Verbindlichkeiten der Gesellschafter, zur Festlegung neuer Verbindlichkeiten bzw zur Beschneidung der Rechte der einzelnen Gesellschafter ein einstimmiger Beschluß nötig<sup>153</sup>. Der Gesellschaftsvertrag kann außerdem auch für andere Beschlüsse Einstimmigkeit vorschreiben.

Eine Dreiviertelmehrheit ist für den Kauf eines Geschäftsanteiles durch die Gesellschaft<sup>154</sup>, den Ausschluß eines Gesellschafters<sup>155</sup>, die Abberufung des Geschäftsführers,<sup>156</sup> die Abberufung

---

<sup>145</sup> § 185 Gt.

<sup>146</sup> § 211 Gt.

<sup>147</sup> § 41 Gt.

<sup>148</sup> § 186 Abs 2 Gt.

<sup>149</sup> KGD 1994/4., 92.

<sup>150</sup> § 186 Abs 3 Gt.

<sup>151</sup> Andere meinen, dies sei eine falsche Praktik. Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 130.

<sup>152</sup> § 186 Abs 1 Gt.

<sup>153</sup> § 216 Abs 2 Gt.

<sup>154</sup> § 179 Abs 1 Gt.

<sup>155</sup> § 182 Abs 1 Gt.

eines durch die Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitgliedes<sup>157</sup>, die Änderung des Gesellschaftsvertrages<sup>158</sup> und den Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft<sup>159</sup> erforderlich. In diesen Fällen kann der Gesellschaftsvertrag auch strengere Bestimmungen vorsehen (zB Einstimmigkeit oder 90 %-ige Mehrheit), weniger strenge jedoch nicht. Der Gesellschaftsvertrag kann darüber hinaus auch für Beschlüsse strengere Mehrheitserfordernisse festsetzen, die nach dem Gesetz nur an eine einfache Mehrheit gebunden sind.

### 4.1.3.4. Ausschluß des Stimmrechts

Jene Gesellschafter, die durch die Beschlußfassung von einer Verpflichtung oder Haftung befreit oder in einen anderen Vorteil von der Gesellschaft erhalten sollen, ferner jene Gesellschafter, mit denen ein Vertrag zu schließen ist bzw gegen die ein Prozeß angestrengt werden muß oder die auf andere Weise betroffen sind, dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen. Von dieser Bestimmung kann der Gesellschaftsvertrag nicht abweichen<sup>160</sup>.

### 4.1.3.5. Haftung

Gesellschafter, die einen Beschluß gefaßt haben, von dem sie wußten oder von dem sie bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten wissen können, daß er bedeutende Interessen der Gesellschaft offensichtlich verletzt, haften unbeschränkt und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden<sup>161</sup>. Die Gesellschafter haften gegenüber der Gesellschaft. Über die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Bei dieser Abstimmung sind die Stimmen der belangten Gesellschafter unbeachtlich. Diese Regelung soll verhindern, daß die betroffenen Gesellschafter ihre Haftung selbst ausschließen können.

Die Gesellschafter, die den früheren Beschluß gefaßt haben, können sich nicht darauf beschränken, daß sie nur zum Ersatz des den anderen Gesellschaftern anfallenden Schadens bereit sind, weil das Gesetz nicht verbietet, sich selbst Schaden zuzufügen. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, daß die Gesellschaft sich in ihrer Rechtssubjektivität und ihrem Vermögen von den Gesellschaftern absondert. Der Schaden wird also der Gesellschaft und nicht den Gesellschaftern zugefügt. Es ist dabei klar, daß die Beteiligung an der Gesellschaft ein Teil des Vermögens des Gesellschafters darstellt, bei der Verringerung des Geschäftsanteiles verringert sich also auch das Vermögen des Gesellschafters. Die Schmälerung des eigenen Vermögens ist vom Gesetz her zwar nicht untersagt, nicht jedoch die von anderen Personen. § 188 Gt ist daher eine Schadenersatzregel, die die Vermögensinteressen der Minderheit schützt.

Sollte die Gesellschafterversammlung den Antrag auf Schadenersatz ablehnen, können Gesellschafter, die mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, innerhalb von 30

---

<sup>156</sup> § 205 Gt.

<sup>157</sup> § 209 Abs 3 Gt

<sup>158</sup> § 216 Abs 1 Gt.

<sup>159</sup> § 227 Gt.

<sup>160</sup> § 187 Abs 2 Gt.

<sup>161</sup> § 188 Gt.



Tagen ab dem Tag der Gesellschafterversammlung die Forderung der Gesellschaft durch eine gerichtliche Klage selbst geltend machen<sup>162</sup>.

### 4.1.3.6. Form

Der Geschäftsführer trägt die auf der Gesellschafterversammlung oder außerhalb der Gesellschafterversammlung gefaßten Beschlüsse in das Protokollbuch ein. Der Beschluß wird erst dann - mit der Beglaubigung eines Gesellschafters, der an der Beschlußfassung teilgenommen hat - gültig<sup>163</sup>. Die Beglaubigung durch einen Gesellschafter ist auch dann notwendig, wenn der Geschäftsführer selbst ein Gesellschafter ist.

Jeder Gesellschafter, der Geschäftsführer und jedes Aufsichtsratsmitglied können den Beschluß der Gesellschafterversammlung innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlußfassung bei Gericht anfechten, wenn der Beschluß gegen ein Gesetz, eine sonstige Rechtsvorschrift oder eine Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages verstößt<sup>164</sup>. Die Klage muß gegen die Gesellschaft gerichtet sein. Dieses Recht steht einem Gesellschafter, der mit seiner Stimme zur Beschlußfassung beigetragen hat, nicht zu<sup>165</sup>. Die Anstrengung der Klage hat auf die Durchführung des Beschlusses keine aufschiebende Wirkung, das Gericht kann jedoch die Wirksamkeit des Beschlusses aussetzen<sup>166</sup>. Der rechtswidrige Beschluß wird vom Gericht außer Kraft gesetzt<sup>167</sup>.

### 4.1.4. Minderheitenschutz

Das Gt enthält einige Regeln über den Minderheitenschutz, deren Ziel der Schutz von Gesellschaftern ist, die bei der Beschlußfassung in der Minderheit geblieben sind.

So kann das Firmengericht zB auf Antrag der Gesellschafter, die mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, die Untersuchung der letzten Jahresbilanz oder irgendeines, in der Geschäftsführung der letzten zwei Jahre liegenden Ereignisses durch Sachverständige anordnen, wenn dies von der Gesellschafterversammlung abgelehnt wurde oder die Beschlußfassung unterblieben ist. Für den Antrag steht eine Frist von 30 Tagen zur Verfügung. Diese Frist beginnt mit der negativen Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung zu laufen<sup>168</sup>.

Gesellschafter, die mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, können vom Gericht die Feststellung der Haftung der für die Gründung verantwortlichen Gesellschafter, der Geschäftsführer, der Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Abschlußprüfers verlangen, wenn dies von der Gesellschafterversammlung abgelehnt wurde oder die Beschlußfassung darüber unterblieben ist<sup>169</sup>.

---

<sup>162</sup> § 196 Abs 1 Gt.

<sup>163</sup> § 194 Abs 1 Gt.

<sup>164</sup> § 44 Abs 1 Gt. Festzuhalten ist, daß die 30 Tage Frist zur Anfechtung des Beschlusses über den Ausschluß der Gesellschafter vom Zeitpunkt der Beschlußfassung und nicht vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet wird.

<sup>165</sup> § 44 Abs 5 Gt.

<sup>166</sup> KGD 1994/1, 19.

<sup>167</sup> § 45 Abs 2 Gt.

<sup>168</sup> § 195 Abs 1 Gt.

<sup>169</sup> § 196 Abs 1 Gt.

### 4.2. Der Geschäftsführer

#### 4.2.1. Bestellung des Geschäftsführers

Nur Name und Adresse der ersten Geschäftsführer müssen im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Demnach bedarf eine Änderung in der Person des Geschäftsführers bzw der Geschäftsführer nicht der Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Beschluß über die Änderung muß jedoch in das Protokollbuch eingetragen und beim Firmengericht eingereicht werden<sup>170</sup>.

Jede physisch handlungsfähige Person kann Geschäftsführer sein. Als Geschäftsführer kann auch eine juristische Person bestellt werden, wenn sie ansonsten Gesellschafter ist. In diesem Fall ist der Vertreter der juristischen Person zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Ein Gesellschafter, der über keine Rechtspersönlichkeit verfügt (zB OHG, KG), kann nicht als Geschäftsführer bestellt werden.

Der Geschäftsführer muß nicht in jedem Fall zugleich Gesellschafter sein.

Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Dabei ist auch eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages denkbar, wonach sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt sind<sup>171</sup>. Das bedeutet aber nicht, daß mehrere Geschäftsführer ein Gemeinschaftsorgan bilden. Das Rechtsinstrument der „Prokura“ ist dem ungarischen Recht nicht bekannt. Bei der Bestellung eines einzigen Geschäftsführers ist dieser alleine zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Eine Person kann zugleich Geschäftsführer mehrerer Gesellschaften sein, der Kandidat muß jedoch vor seiner Wahl zum Geschäftsführer die betroffene Gesellschaft darüber unterrichten<sup>172</sup>.

Der Geschäftsführer ist für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch für fünf Jahre zu bestellen<sup>173</sup>. Eine Bestellung bzw Wahl des Geschäftsführers auf unbestimmte Zeit verstößt gegen das Gesetz und ist daher nichtig.

Das Amt des Geschäftsführers entsteht mit der Wahl durch die Gesellschafter<sup>174</sup>. Wenn man im Einklang mit dem Standpunkt der diesbezüglichen Literatur davon ausgeht, daß eine Änderung in der Person des Geschäftsführers keiner Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf, so folgt daraus, daß zur Bestellung des neuen Geschäftsführers eine einfache Mehrheit notwendig ist. Diese Ansicht wird vor allem durch die Bestimmung des Gesetzes unterstützt, wonach im Gesellschaftsvertrag nur der „erste“ Geschäftsführer bestimmt werden muß<sup>175</sup>. Natürlich besteht auch in diesem Fall die Möglichkeit, den neuen Geschäftsführer mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages zu bestellen. Es ist festzuhalten, daß die obige Meinung dem für die

---

<sup>170</sup> Darázs in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.6/3.2.2, 1.

<sup>171</sup> Kisfaludi in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995 3/4.3.8, 2.

<sup>172</sup> § 31 Abs 1 Gt.

<sup>173</sup> § 30 Abs 1 Gt.

<sup>174</sup> Die ersten Geschäftsführer sind natürlich im Gesellschaftsvertrag zu bestellen.

<sup>175</sup> § 197 Abs 2 Gt.

Abberufung des Geschäftsführers vorgesehenen Mehrheitserfordernis von drei Viertel der Stimmen nicht widerspricht. Die verschiedenen Mehrheitserfordernisse für die Wahl und die Abberufung des Geschäftsführers werden mit der Sicherung eines ungestörten Funktionierens der Gesellschaft begründet.

### 4.2.2. Bestellungsverbote

Gemäß der Bestimmung über den Ausschluß des Geschäftsführers darf keine Person Geschäftsführer sein, die wegen Begehung einer Straftat rechtskräftig zu vollstreckbarem Freiheitsentzug verurteilt worden ist, bis die mit der Vorstrafe verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen weggefallen sind, oder der eine Beschäftigung untersagt ist, wenn die Gültigkeit des Urteils noch besteht und die Gesellschaft die im Urteil bezeichnete Tätigkeit ausübt<sup>176</sup>. Geschäftsführer darf auch nicht sein, wer in den vorangegangenen zwei Jahren bei einer durch ein Auflösungsverfahren aufgelösten Gesellschaft in den dem Auflösungsverfahrens vorhergegangenen zwei Jahren mindestens ein Jahr lang als führender Amtsträger tätig war, wenn die Gesellschaft im Laufe des Auflösungsverfahrens ihre öffentlichen Schulden nicht beglichen hat<sup>177</sup>.

### 4.2.3. Wettbewerbsverbot

Aufgrund des Wettbewerbsverbotes darf der Geschäftsführer im eigenen Namen keine geschäftsmäßige Tätigkeit ausüben, die in den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft fällt, sowie kein unbeschränkt haftendes Mitglied einer anderen Wirtschaftsgesellschaft sein, die eine ähnliche Tätigkeit wie die Gesellschaft ausübt und kein leitender Amtsträger<sup>178</sup> einer solcher Gesellschaft sein<sup>179</sup>. Die Verletzung dieser Regeln zieht Schadenersatz bzw das Recht der Gesellschaft, vom Geschäftsführer den Profit, der aus dem auf eines anderen Rechnung geschlossenen Geschäft stammt, herauszuverlangen, nach sich<sup>180</sup>.

### 4.2.4. Vertretung der Gesellschaft<sup>181</sup>

### 4.2.5. Gemeinsame und Alleinvertretung

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft. Erklärungen werden im Namen der Gesellschaft vom Geschäftsführer abgegeben, sie berechtigen bzw verpflichten die Gesellschaft.

---

<sup>176</sup> § 29 Abs 1-2 Gt.

<sup>177</sup> § 29 Abs 3 Gt.

<sup>178</sup> § 28 Gt definiert als leitende Amtsträger: bei der Vereinigung und dem Gemeinschaftsunternehmen den Direktor, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei der Aktiengesellschaft die Vorstandsmitglieder.

<sup>179</sup> § 200 Abs 1 Gt.

<sup>180</sup> § 200 Abs 2 Gt. Laut Sárközy kann aber die Gesellschafterversammlung einer dem Wettbewerbsverbot an sich unterliegenden Tätigkeit des Geschäftsführers zustimmen.

<sup>181</sup> Das Verhältnis zwischen Vertretung und Firmenzeichnung ist in der ungarischen Literatur nicht vollständig geklärt. Da die zwei Begriffe auch in den einzelnen Rechtsnormen abwechselnd gebraucht werden, unterscheide ich im weiteren zwischen Vertretung und Firmenzeichnung auch nicht. Unter beiden Begriffen verstehe ich die schriftliche Übernahme von Verbindlichkeiten bzw den Erwerb von Rechten im Namen der Gesellschaft. Zum Problem siehe noch Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 104-105.

Gibt es mehrere Geschäftsführer, muß die Art der Vertretung geregelt werden. Es kann bestimmt werden, daß sämtliche Gesellschafter für die Gesellschaft selbständig handeln können (Alleinvertretung), oder daß die Gültigkeit der Übernahme einer Verbindlichkeit der gemeinsamen Unterzeichnung sämtlicher Geschäftsführer bedarf (Gesamtvertretung). Bei mehreren Geschäftsführern ist die gebräuchlichste Art die Firmenzeichnung, daß zur Vertretung nicht die Unterzeichnung sämtlicher, sondern zB nur die zwei beliebiger Geschäftsführer nötig ist. Es ist ebenfalls möglich, daß immer derselbe Geschäftsführer gemeinsam mit einem beliebigen anderen Geschäftsführer vertretungsbefugt ist. Derselbe Geschäftsführer kann nicht zugleich über ein gemeinsames und über ein Alleinvertretungsrecht verfügen. Eine Bestimmung, wonach der Geschäftsführer bis zu einem bestimmten Betrag allein, und darüber hinaus nur mit einem anderen Geschäftsführer gemeinsam vertreten kann, ist deshalb unzulässig<sup>182</sup>.

Das Muster der Unterschriften enthält das in der Anwesenheit eines Notars ausgefüllte sog Unterzeichnungsexemplar (offiziell: Firmenzeichnungserklärung), das mit den sonstigen Unterlagen beim Firmengericht eingereicht wird. Die Geschäftsführer müssen dem Unterzeichnungsexemplar entsprechend unterzeichnen.

### 4.2.6. Beschränkung der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers wird vorerst durch das Gesetz selbst beschränkt, das den Abschluß von Verträgen, deren Wert ein Viertel des Stammkapitals übersteigt bzw die mit eigenen Gesellschaftern, Geschäftsführern oder deren nahen Familienangehörigen abgeschlossen werden, in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung verweist. Von den letztgenannten Verträgen sind jene ausgenommen, die zum üblichen Tätigkeitskreis der Gesellschaft gehören<sup>183</sup>.

Darüber hinaus kann die Zeichnungsbefugnis des Geschäftsführers aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beschränkt werden. In der Praxis kommt dies bezüglich bestimmter spezieller Angelegenheiten oder in Fällen vor, in denen der Gesellschaftsvertrag die Übernahme von Verbindlichkeiten, die über einen bestimmten Betrag hinausgehen, von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen. Diese Beschränkung ist laut Gesetz gegenüber Dritten allerdings wirkungslos, dh, die Gesellschaft bleibt trotz des Verbotes an die vom Geschäftsführer abgegebenen Rechtserklärungen gebunden, und kann sich später nur an den Geschäftsführer halten<sup>184</sup>.

Einer anderen Ansicht nach kann das Zeichnungsrecht des Geschäftsführers gegenüber Dritten wirksam beschränkt werden. In diesem Fall muß die Beschränkung des Geschäftsführers in das Firmenregister eingetragen werden<sup>185</sup>. Nach der Eintragung der Beschränkung kann sich niemand darauf berufen, von der Beschränkung nicht gewußt zu haben. Rechtsgeschäfte, die vom Geschäftsführer mit beschränkter Vertretungsbefugnis abgeschlossen wurden, binden die Gesellschaft nicht.

---

<sup>182</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 106.

<sup>183</sup> § 183 Abs 2 lit g Gt.

<sup>184</sup> § 199 Abs 2 Gt. Darázs in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.6/6.4, 2.

<sup>185</sup> 107 § 11 Abs 2 und § 13 der Gesetzesverordnung 23/1989 über die gerichtliche Firmenregistrierung und der gesetzlichen Firmenaufsicht. Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy.

ME drückt sich das Gesetz klar genug aus, indem es besagt, daß die Zeichnungsbefugnis des Geschäftsführers gegenüber Dritten nicht gültig beschränkt werden kann. Von einer Beschränkung der Zeichnungsbefugnis gegenüber Dritten kann nur hinsichtlich sonstiger zeichnungsbefugter Personen (zB Arbeitnehmer der Gesellschaft) die Rede sein<sup>186</sup>.

### 4.2.7. Der Prokurist

In der Praxis wird die Forderung, auch bei der GmbH - ähnlich wie bei § 37 des Handelsgesetzes aus dem Jahre 1875 - die Prokura einzuführen, immer stärker. Die Prokura ist eine Vollmacht, aufgrund derer eine Person, die nicht Geschäftsführer der Gesellschaft ist, im Namen der Gesellschaft Willenserklärungen abgeben kann. Besonders für Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung, deren Geschäftsführer sich überwiegend im Ausland aufhalten, wäre eine solche Möglichkeit von Nutzen. Diese Gesellschaften wollen einerseits nicht auf diese Kontrollmöglichkeit verzichten, andererseits können die täglichen Geschäftsangelegenheiten nicht oder nur mit hohen Kosten aus dem Ausland geführt werden.

Die Versuche zur Einführung der Prokura basieren in erster Linie auf § 199 Abs 1 Gt, wonach die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers hinsichtlich eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten auf die Angestellten der Gesellschaft übertragen werden kann<sup>187</sup>. Das Gesetz bestimmt jedoch nicht, wie weit dieser „bestimmte Kreis von Angelegenheiten“ zu interpretieren ist. Es gibt zwar eine Gerichtsentscheidung, wonach die unbeschränkte Vertretungs- bzw Zeichnungsbefugnis von Angestellten ausgeschlossen ist<sup>188</sup>, und auch der Oberste Gerichtshof hat erklärt, daß die Funktion des Prokuristen dem gegenwärtigen ungarischen Gesellschaftsrecht unbekannt ist<sup>189</sup>, die Verfechter der Prokura meinen jedoch, daß die Vollmachtserteilung über einen relativ weiten Kreis von Angelegenheiten dennoch möglich sei. Die Vertreter dieses Standpunktes argumentieren ua mit dem grundsätzlich dispositiven Charakter der GmbH-Regelung und damit, daß die Gesellschafter, da die zitierte Stelle des Gesetzes nicht zwingend sei, von der Bestimmung abweichen könnten, sowie daß im Gesellschaftsvertrag über den in § 199 Abs 1 Gt festgesetzten Kreis hinausgehend über einen weiteren Kreis (damit auch über alle Angelegenheiten) bzw auch anderen Personen (also auch einer von der Gesellschaft nicht beschäftigte Person) Vertretungsbefugnis erteilt werden könne. Da die Vertretungsbefugnis auf dem Gesellschaftsvertrag basiert, dh öffentlich ist, könne sie gegenüber Dritten auch beschränkt werden.

Die schon zitierte Entscheidung des Obersten Gerichts<sup>190</sup> steht im Gegensatz zu dieser Argumentation, da „das Gesetz unter § 1 besagt, daß es die Gründung, die Auflösung, Organisation und Tätigkeit der Organe, die Rechte, Pflichten und die Verantwortung der Gesellschafter, sowie die Auflösung der Gesellschaften reguliert. Im Gt wird die Prokura weder in den allgemeinen Bestimmungen noch in den besonderen Bestimmungen über die GmbH erwähnt. Dies bedeutet im Sinn der obigen Rechtsbestimmung, daß ein solcher Amtsträger nicht bestellt werden kann.“

---

<sup>186</sup> Ähnlicher Meinung ist Zsuzsanna Mária Bodor in: Gabányiné: A cégek mint vállalkozások 138-139.

<sup>187</sup> Diese Möglichkeit wurde durch das am 1. Jänner 1992 in Kraft getretene Gesetz LXV aus 1991 über die Änderung des Gt geschaffen.

<sup>188</sup> Cgf.II.30.101/1990.

<sup>189</sup> BH 1995, 115.

<sup>190</sup> BH 1995, 115.

Eine andere Meinung scheint die Vertretungsbefugnis der nicht angestellten Gesellschafter wenigstens hinsichtlich der Gesellschafter zu unterstützen, indem es für nicht angestellte Gesellschafter eine Vertretungsbefugnis zulassen würde: „ Wir vertreten die Meinung, daß die Bestimmungen des Gt nicht ausschließen, daß einem Gesellschafter Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse erteilt werden kann, ohne dabei den Gesellschafter zum Geschäftsführer zu wählen.“<sup>191</sup>

Demgegenüber räumt der Kommentar zum Gesellschaftsgesetz den Gesellschaftern keine Vertretungsbefugnis ein: „... die Vertretung der Gesellschaft kann lediglich durch die Geschäftsführer bzw die durch sie berechtigten Angestellten erfolgen, die Gesellschafter sind also zur Vertretung nicht befugt, es sei denn, sie sind zugleich auch Geschäftsführer<sup>192</sup>“.

Andere wiederum halten die Vertretungsbefugnis aufgrund § 43 Abs 2 Gt für möglich, wonach zur Gültigkeit der Firmenzeichnung der sonstigen Vertreter die gemeinsame Unterschrift zweier vertretungsbefugter Personen nötig ist. Diese Bestimmung des Gesellschaftsgesetzes wiederholt eigentlich § 29 Abs 3 Ptk, wonach, insoweit nicht der Vertreter der juristischen Person unterzeichnet hat und das Gesetz zur Gültigkeit der Erklärung Schriftform vorschreibt, die Unterzeichnung von zwei vertretungsbefugten Personen nötig ist.

Meiner Meinung nach war die Absicht des Gesetzgebers bei der Regelung der Vertretungsbefugnis der Angestellten der Gesellschaft eindeutig. Den Angestellten der Gesellschaft kann eine Zeichnungsbefugnis erteilt werden. Im Einklang damit steht die vorher schon zitierte Entscheidung des Obersten Gerichts<sup>193</sup>, wonach „... den Angestellten der Gesellschaft auch aufgrund des Gt selbständige Zeichnungsbefugnis eingeräumt werden kann und es lediglich nicht möglich ist, daß die Gesellschaft dem zeichnungsbefugten Angestellten den Titel „Prokurist“ verleiht.“

Dies gilt nicht für jene Personen, die nicht Arbeitnehmer der Gesellschaft sind. Solchen Personen kann der Geschäftsführer seine Zeichnungsbefugnis meiner Ansicht nach nur aufgrund einer Einzelvollmacht, zur Abgabe einer bestimmten Rechtserklärung übertragen. Die Einzelvollmacht beruht auf § 222 - 223 Ptk. Die Erteilung einer Generalvollmacht nach § 223 Abs 1 Ptk letzter Satz ist auch in diesem Fall nicht möglich, da dies von der spezielleren Regelung des Gt ausgeschlossen wird.

### **4.2.8. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft**

Der Geschäftsführer muß seine Bestellung in einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung annehmen, und er muß zusätzlich erklären, daß die Regeln über das Wettbewerbsverbot nicht auf ihn zutreffen. Darüber hinaus muß die Gesellschaft mit dem Geschäftsführer keinen Vertrag abzuschließen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft kann auch auf der bloßen Bestellung zum Gesellschafter bzw der Tatsache der Annahme beruhen. In diesem Fall sind für das Rechtsverhältnis der Gesellschaft und des Geschäftsführers die Regeln des Ptk über die Beauftragung maßgebend<sup>194</sup>.

---

<sup>191</sup> Zsuzanna Mária Bodor in: Gabányiné: A cégek mint vállalkozások 138.

<sup>192</sup> Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 414.

<sup>193</sup> BH 1995, 115.

<sup>194</sup> Darázs in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.6/3.2.3, 1.

#### 4. ORGANE DER GESELLSCHAFT

---

Wenn die Gesellschaft mit dem Geschäftsführer einen Vertrag abschließt, so kann dieser Vertrag entweder ein Auftrags- oder Arbeitsvertrag sein. Es hängt nur vom Willen der Vertragsparteien ab, welcher Vertragstyp zur Anwendung kommt. Das gilt für den Gesellschafter als Geschäftsführer und den einfachen Geschäftsführer in gleicher Weise. Für den Auftragsvertrag sind die schon erwähnten Regeln des Ptk, für den Arbeitsvertrag die des Arbeitsgesetzbuches<sup>195</sup> anzuwenden. In einem Auftragsvertrag muß keine Gegenleistung festgesetzt werden, der Arbeitsvertrag setzt einen Arbeitslohn voraus. Das Erlöschen des Auftrags- bzw Arbeitsvertrages hat nicht das automatische Erlöschen der Position als Geschäftsführer zur Folge, dieses kann lediglich dem Gesellschaftsvertrag entsprechend beendet werden (Ablauf einer bestimmten Frist, Abberufung, Rücktritt, Tod oder Auflösung der juristischen Person, Eintritt eines Ausschlußgrundes). Eine entsprechende Beendigung des Geschäftsführeramtes schließt jedoch die weitere Beschäftigung des früheren Geschäftsführers aufgrund eines unverändert bestehenden Arbeits- oder Auftragsvertrages mE nach aus.

Für die Auflösung der Widersprüche, die zwischen dem grundsätzlich gesellschaftsrechtlichen (bürgerrechtlichen) Charakter des durch Bestellung entstehenden geschäftsführerischen Rechtsverhältnisses bzw dem durch das Arbeitsrecht geregelten Arbeitsverhältnis zustande kommen, sind mehrere Lösungen denkbar.

Eine Lösung besteht darin, daß es verboten ist, mit dem Geschäftsführer als solchem kein Arbeits- oder Auftragsvertrag auf unbestimmte Zeit oder auf eine längere Zeit als der Zeitraum der Bestellung zum Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung abzuschließen<sup>196</sup>. Das bedeutet, daß der Abschluß eines Arbeits- oder Auftragsvertrages mit dem Geschäftsführer auf unbestimmte Zeit bzw über den Zeitraum der Bestellung hinausgehend, nur unter der Bedingung möglich wäre, daß der Vertrag eine Bestimmung enthält, wonach der Vertrag nur im Fall der Wiederwahl des Geschäftsführers und nur für den Zeitraum der Wiederwahl (erneute Wiederwahl) auf unbestimmte Zeit in Kraft bleibt. Der Arbeitsvertrag kann auch dann in Kraft bleiben, wenn er eine Bestimmung enthält, wonach die weitere Beschäftigung des Geschäftsführers in einem anderen Arbeitsbereich erfolgt<sup>197</sup>. Die Frage, was mit dem Arbeitsvertrag des Geschäftsführers bei dessen Abberufung oder Rücktritt geschieht, bleibt jedoch weiterhin offen.

Das Arbeitsgesetzbuch sieht für die Kündigung unterschiedliche Folgen für Arbeitsverträge, die auf bestimmte Zeit und jene, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden vor. Bei Abberufung - im Fall eines auf bestimmte Zeit geschlossenen Arbeitsvertrags - muß die Gesellschaft, wenn kein schwerwiegender Vertragsbruch durch den Arbeitnehmer vorliegt, dem Geschäftsführer bei Arbeitsverträgen, die nach dem 1. September 1995 abgeschlossen wurden, den fälligen Arbeitslohn für die noch (aufgrund des Arbeitsvertrages) verbleibende Zeit, höchstens jedoch für ein Jahr auszahlen<sup>198</sup>. Bei den vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Arbeitsverträgen muß der Arbeitslohn für die gesamte verbleibende Zeit bis zum Ende der Befristung des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt werden.

Bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrag finden die Regeln der ordentlichen und außerordentlichen Kündigung Anwendung. Bei der ordentlichen Kündigung

---

<sup>195</sup> Gesetz XXII aus 1992.

<sup>196</sup>Entgegengesetzter Meinung ist György Lőrincz in: A gazdasági társaságok munkajogi Státuszáról. Gazdaság és Jog, 1995/1, 8.

<sup>197</sup> Lőrincz ebendort.

<sup>198</sup> § 88 Abs 2 Mt.

ist der Geschäftsführer - ab dem Zeitpunkt des Gesellschafterbeschlusses über die Abberufung - für die gesamte Zeit der Kündigung von der Arbeit freizustellen, da er nach der Abberufung als Geschäftsführer nicht mehr tätig sein darf.

In der Praxis wird dies häufig dadurch gelöst, daß der Arbeitsvertrag schon im vorhinein die Abberufung als ein Angebot zur gemeinsamen Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorsieht. Der Geschäftsführer verpflichtet sich, diesem Angebot zuzustimmen<sup>199</sup>.

Lőrincz bemerkt, daß die vom Arbeitsrecht an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geknüpften strengeren Voraussetzungen von den Parteien oft bewußt dazu verwendet werden, die Position des - ansonsten durch einen Gesellschafterbeschluß einfach „zu beseitigenden“ - Geschäftsführers zu stärken. Bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhältnis kann der Geschäftsführer nämlich seinen, bis zum Ablauf des bestimmten Zeitraumes noch fälligen Lohn beziehen<sup>200</sup>. Selbst wenn bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrag der Geschäftsführer auf das Recht der ordentlichen Kündigung verzichtet, bedeutet das nicht den automatischen Schutz der Gesellschaft. Meiner Meinung nach kann in diesem Fall der Geschäftsführer sein Recht auf ordentliche Kündigung im arbeitsrechtlichen Sinne zwar nicht ausüben, er wird durch den Arbeitsvertrag jedoch nicht daran gehindert, vom Amt des Geschäftsführers aufgrund des Gesellschaftsrechts zurückzutreten. Wenn sein Arbeitsvertrag eine Bestimmung enthält, aufgrund derer er in einem anderen Tätigkeitsbereich bei der Gesellschaft weiterhin beschäftigt werden kann, bleibt der Vertrag in Kraft, ansonsten bedarf er einer Änderung. Der Arbeitsvertrag bindet den Geschäftsführer also - in seinem Amt als Geschäftsführer - nicht an die Gesellschaft.

Das Amt des Geschäftsführers und das Gesellschafterverhältnis sind voneinander absolut unabhängig. Das Ende der Position als Geschäftsführer wirkt sich auf das Gesellschafterverhältnis nicht aus, ebenso umgekehrt.

Der Arbeitsvertrag wird seitens der Gesellschaft als Arbeitgeber von einer von der Gesellschafterversammlung bestimmten Person unterschrieben, da laut Gesetz die Gesellschafterversammlung für die Ausübung der Arbeitgeberrechte der Gesellschaft in bezug auf den Geschäftsführer zuständig ist<sup>201</sup>.

#### **4.2.9. Haftung des Geschäftsführers**

Die Haftung des Geschäftsführers für die der Gesellschaft zugefügten Schäden richtet sich nach den Regeln des bürgerlichen Rechts, auch wenn er mit der Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis steht. Der Geschäftsführer muß - ebenso wie die führenden Amtsträger, die Aufsichtsratsmitglieder und der Abschlußprüfer - mit der verkehrüblichen Sorgfalt handeln<sup>202</sup>. Die Anwendung der Regeln des bürgerlichen Rechts bedeutet, daß die Schadenersatzpflicht des Geschäftsführers nach der allgemeinen Schadenersatzregelung des § 339 Ptk geprüft wird. Demgemäß wird der Geschäftsführer unter vier Voraussetzungen schadenersatzpflichtig: es muß ein Schaden entstanden sein, den der Geschäftsführer mit seinem rechtswidrigen und schuldhaften Verhalten verursacht hat. Bei der Feststellung des Verschuldens ist das Verhalten

---

<sup>199</sup> Lőrincz: ebendort.

<sup>200</sup> Lőrincz: ebendort.

<sup>201</sup> § 183 Abs 2 lit e Gt.

<sup>202</sup> § 32 Abs 1 Gt.



des Geschäftsführers an jener Sorgfalt zu messen, die von Geschäftsführern (und nicht von durchschnittlichen Teilnehmern des Geschäftsverkehrs) zu erwarten ist.

Der Geschäftsführer haftet gegenüber der Gesellschaft auch dann nach bürgerlichem Recht, wenn er mit der Gesellschaft in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis steht. Auf die bürgerlich-rechtliche Haftung des Geschäftsführers müssen nämlich die Regeln über die durch Vertragsverletzung zugefügten Schäden angewendet werden<sup>203</sup>. Ich kann mich jener Meinung nicht anschließen, die zwischen dem Geschäftsführer- und Arbeitsverhältnis des Geschäftsführers differenzierend, für das organschaftliche Verhältnis des Geschäftsführers die Regeln des bürgerlichen Rechts bzw für das Arbeitsverhältnis die arbeitsrechtlichen Regeln anwenden würde<sup>204</sup>. Von der arbeitsrechtlichen Haftung des Geschäftsführers könnte höchstens die Rede sein, wenn dieser mit der Gesellschaft zu gleicher Zeit einen Arbeitsvertrag über das Versehen eines ganz anderen Arbeitsbereiches abschließen würde. Eine solche Konstellation ist jedoch schwer vorstellbar.

Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die der Geschäftsführer aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt, ist von der Haftung des Geschäftsführers zu trennen. Für solche Schäden haftet die Gesellschaft gemäß § 207 Gt. Die Gesellschaft kann - nachdem sie ihre Schadenersatzpflicht erfüllt hat - aufgrund des erwähnten § 32 Abs 1 Gt vom Geschäftsführer Regreß verlangen.

### 4.3. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Geschäftsführer im Interesse der Gesellschafter. Dieses Organ kann eine bedeutende Rolle einnehmen, wenn die Kontrollmöglichkeiten der Gesellschafterversammlung bzw der Gesellschafter nicht oder nur schwer ausgeübt werden können.

Die Bestellung eines Aufsichtsrates ist bei einer GmbH nur dann obligatorisch, wenn das Stammkapital der Gesellschaft 20 Millionen Ft übersteigt oder die Anzahl der Gesellschafter über 25 oder die Anzahl der hauptberuflich Beschäftigten der Gesellschaft im Jahresdurchschnitt über 200 liegt<sup>205</sup>. Im Fall einer Ein-Personen-Gesellschaft ist die Bestellung eines Aufsichtsrates nur dann zwingend, wenn die Gesellschaft im Jahresdurchschnitt mehr als 200 hauptberuflich Beschäftigte hat<sup>206</sup>. Ein Aufsichtsrat kann auch bei Fehlen dieser Voraussetzungen bestellt werden, wenn die Anzahl der Gesellschafter, die Bedeutung oder der Charakter Gesellschaftstätigkeit dies begründet<sup>207</sup>.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Geschäftsführer bzw deren nahe Angehörige sein dürfen<sup>208</sup>. Ein Angestellter der Gesellschaft kann nur dann Mitglied des Aufsichtsrates sein, wenn er aufgrund § 13 Gt von den Angestellten gewählt wurde, die

---

<sup>203</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 145.

<sup>204</sup> Mária Bodor in: Gabányiné: A cégek mint vállalkozások 290-291.

<sup>205</sup> § 34 Abs 2 Gt.

<sup>206</sup> § 34 Abs 3 Gt.

<sup>207</sup> Dies stellt zwar laut Gesetz eine Zulässigkeitschranke dar, mir ist jedoch keine Gerichtsentscheidung bekannt, aufgrund derer die Bestellung eines Aufsichtsrates wegen mangelnder Voraussetzungen verhindert worden wäre.

<sup>208</sup> § 31 Abs 2 Gt. Der Kreis der nahen Angehörigen ist in § 685 lit b Ptk festgesetzt.

#### 4. ORGANE DER GESELLSCHAFT

---

Gesellschafterversammlung kann also keinen Angestellten der Gesellschaft in den Aufsichtsrat berufen. Hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrates bestehen dieselben Bestellungsverbote wie für den Geschäftsführer.

Die Arbeitnehmer der Gesellschaft sind zur Delegation ihrer Mitglieder in den Aufsichtsrat nur dann berechtigt, wenn die Anzahl der Arbeitnehmer der Gesellschaft im Jahresdurchschnitt 200 übersteigt. In diesem Fall muß ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Angestellten gewählt werden. Diese Quote ist eine Mindestanforderung. Daher werden, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar ist, mehr Arbeitnehmer als gesetzlich vorgeschrieben im Aufsichtsrat vertreten sein<sup>209</sup>.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von den Mitgliedern des Aufsichtsrates mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Aufsichtsrat bestimmt seine eigene Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen bestätigt wird.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden - abgesehen von den Arbeitnehmervertretern, die von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt werden - von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates müssen im Gesellschaftsvertrag bestellt werden. Sowohl die Bestellung als auch die Wahl erfolgt auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für fünf Jahre. Zur Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der Gesellschafterversammlung nötig.

Die Kontrollrechte des Aufsichtsrates sind gesetzlich bestimmt, die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte wird durch die Geschäftsordnung festgelegt. Das Gesetz sichert dem Aufsichtsrat vor allem das Recht zu, von den leitenden Amtsträgern bzw den leitenden Angestellten der Gesellschaft Berichte einzuholen, die Bücher der Gesellschaft zu überprüfen bzw von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen<sup>210</sup>. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können bei der Gesellschafterversammlung anwesend sein und das Wort ergreifen<sup>211</sup>.

Die Überprüfung wichtiger Berichte, die der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden, sowie der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist laut Gesetz die ausdrückliche Aufgabe des Aufsichtsrates. Ohne die Kenntnis dieser Überprüfungsergebnisse kann die Gesellschafterversammlung keinen gültigen Beschluß über die Annahme dieser Dokumente fassen<sup>212</sup>. Das Gesetz bestimmt als weitere Pflicht des Aufsichtsrates die Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn die Geschäftsführer dies versäumen bzw es im Interesse der Gesellschaft nötig scheint. Der Aufsichtsrat ist berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften zu vertreten, die die Gesellschaft mit ihren eigenen Gesellschaftern abschließt bzw in Prozessen, die gegen die Geschäftsführer geführt werden.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Es können jedoch zwei beliebige Mitglieder des Aufsichtsrates die Einberufung unter Angabe von Ursache und Ziel beim Vorsitzenden beantragen. Die Mitglieder sind zur Einberufung berechtigt, wenn der Vorsitzende die Sitzung nicht innerhalb von acht Tagen einberuft.

---

<sup>209</sup> In einem vierköpfigen Aufsichtsrat zB müssen zwei Mitglieder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein.

<sup>210</sup> § 36 Abs 1 Gt.

<sup>211</sup> § 211 Gt.

<sup>212</sup> § 36 Abs 2 Gt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gleichberechtigt, wobei die Arbeitnehmervertreter insofern über ein zusätzliches Recht verfügen als deren vom Aufsichtsrat abweichende Meinung auf der Gesellschafterversammlung bekanntgegeben werden muß.

Laut Gesetz ist der Aufsichtsrat beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Rahmen dieser Vorschriften regelt die Geschäftsordnung die Beschlußfassung des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende ist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Gesellschafterversammlung setzt in diesem Fall die Wahl eines neuen Mitgliedes auf ihre Tagesordnung.

Die Wettbewerbsverbote für Geschäftsführer bzw die Sanktionen ihrer Verletzung gelten auch für die Aufsichtsratsmitglieder<sup>213</sup>.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt neben der Abberufung auch mit Zeitablauf, sofern das Mitglied nicht wiedergewählt wird. Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit dem Rücktritt oder Tod des Mitglieds sowie mit dem Eintritt eines im Gesetz festgesetzten Ausschlußgrundes. Bei einem Arbeitnehmervertreter erlischt die Mitgliedschaft auch, wenn sein Arbeitsverhältnis aus irgendeinem Grund endet<sup>214</sup>.

Der Beschluß der Gesellschafterversammlung kann die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates vorsehen.

### 4.4. Der Abschlußprüfer

Ein Abschlußprüfer ist bei einer Ein-Personen-GmbH bzw einer GmbH zu bestellen, deren Stammkapital 50 Millionen Ft übersteigt<sup>215</sup>. Darüber hinaus muß - den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes entsprechend - der Jahresbericht der Gesellschaft vom Abschlußprüfer geprüft werden, wenn der Nettjahresumsatz(-erlös) der Gesellschaft 300 Millionen Ft übersteigt. Ab dem 1. Jänner 1998 ist diese Überprüfung auch dann notwendig, wenn die Gesellschaft zu doppelter Buchführung verpflichtet ist<sup>216</sup>. Nachdem das Rechnungslegungsgesetz für alle juristischen Personen eine doppelte Buchführungspflicht vorsieht<sup>217</sup>, ist jede GmbH verpflichtet, den Abschlußprüfer bereits mit der Überprüfung des Jahresberichts 1997 zu betrauen. Die Bestellung kann aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses auch erfolgen, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Gesellschaftsvertrag muß den Namen und die Adresse des ersten Abschlußprüfers enthalten. Bestellt werden kann nur, wer in das Namensregister der Abschlußprüfer aufgenommen wurde und über eine entsprechende Ausbildung verfügt<sup>218</sup>. Auch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann als Abschlußprüfer gewählt werden, wenn sie über Angestellte verfügt, die in das

---

<sup>213</sup> § 200 Abs 1 Gt.

<sup>214</sup> § 38 Abs 1 Gt.

<sup>215</sup> § 39 Abs 2 Gt.

<sup>216</sup> § 72 Abs 2 Rechnungslegungsgesetz.

<sup>217</sup> § 12 Abs 5 Rechnungslegungsgesetz.

<sup>218</sup> Die Eintragung eines Abschlußprüfers, der nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügt, in das Firmenregister verstößt gegen das Gesetz. BH 1991, 113.

Namensregister der Abschlußprüfer aufgenommen wurden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muß in diesem Fall ihren Angestellten benennen, der sich mit der Buchprüfung tatsächlich beschäftigen wird. Da im Firmenregister sowohl die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch der Abschlußprüfer aufgeführt werden, muß eine Änderung in der Person des Abschlußprüfers, der die Buchprüfung durchführt, beim Firmengericht angemeldet werden<sup>219</sup>.

Die Gründer, Gesellschafter, Aktionäre, leitenden Amtsträger, Mitglieder des Aufsichtsrates und deren nahe Angehörige, sowie Angestellte der Gesellschaft dürfen bis zu drei Jahre nach dem Ende ihrer Position im Unternehmen keine Abschlußprüfer der Gesellschaft sein<sup>220</sup>.

Die Gründer müssen die Person des ersten Abschlußprüfers im Gesellschaftsvertrag festsetzen, die weiteren Abschlußprüfer werden von der Gesellschafterversammlung gewählt<sup>221</sup>. Da das Gt nur den ersten Abschlußprüfer als zwingende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages nennt<sup>222</sup>, bedarf die Änderung in der Person des Abschlußprüfers - ähnlich wie beim Geschäftsführer - der Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht. Die Regelung ist aber insofern anders, als das Gt - im Gegensatz zum Geschäftsführer - zur Abberufung des Abschlußprüfers keinen qualifizierten Beschluß der Gesellschafterversammlung vorsieht. Aus den obigen Vorschriften folgt, daß die Wahl des Abschlußprüfers nur einer einfachen Mehrheit bedarf.

Die Gesellschaft kann mit dem Abschlußprüfer einen Vertrag über dessen Vergütung abschließen<sup>223</sup>. Dieser Vertrag kann ein Auftrags-, Werk-, oder Arbeitsvertrag sein<sup>224</sup>.

Der Abschlußprüfer überprüft die Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft in erster Linie hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften. Das Überprüfungsrecht des Abschlußprüfers kann sich jedoch auch weiter gestalten. Das ist vor allem der Fall, wenn die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat hat. Die Gesellschafter allein entscheiden, in welchen Fällen sie einen Aufsichtsrat oder Abschlußprüfer bestellen, wenn dies nicht obligatorisch ist. Wenn beide Organe zugleich bestellt sind, muß der Gesellschaftsvertrag die Aufteilung der Überprüfungs Kompetenzen regeln.

Der Abschlußprüfer überprüft die Geschäftsführung bzw die Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft hinsichtlich der Rechnungslegungsvorschriften vor allem im Interesse der Gesellschafter. Die Rolle des Abschlußprüfers unterscheidet sich von der des Aufsichtsrates insoweit, als die durch ihn gesicherte unabhängige Kontrolle in vielen Fällen auch eine Publizitätsfunktion hat. Im Hinblick darauf muß die die Gesellschaft schützende Funktion des Abschlußprüfers betont werden. Die durch den Abschlußprüfer bestätigte Bilanz bedeutet für die zur Überprüfung berechtigten Behörden (Devisenbehörde, Steuerbehörde usw), daß eine

---

<sup>219</sup> Sárközy in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 157.

<sup>220</sup> § 40 Abs 2 Gt.

<sup>221</sup> Dies auch, wenn § 183 Abs 2 Gt die Wahl des Abschlußprüfers nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung verweist.

<sup>222</sup> § 157 Abs 1 lit f.

<sup>223</sup> Anderer Meinung nach ist der Abschluß eines Vertrages sowie die Festsetzung einer Vergütung obligatorisch; Sárközy in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 156.

<sup>224</sup> Siehe dazu noch Darázs in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.7/7 2 und Sárközy in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 147. Diese Autoren würden die berufliche Unabhängigkeit des im Arbeitsverhältnis stehenden Abschlußprüfers dadurch sichern, daß dem Arbeitgeber das Weisungsrecht gegenüber dem Abschlußprüfer untersagt wird.

#### 4. ORGANE DER GESELLSCHAFT

---

unabhängige, mit der Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft vertraute Person oder ein Organ mit hohem Berufsniveau bestätigt, daß die Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft den gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften entspricht. Die Bestätigung der Jahresbilanz der Gesellschaft durch den Abschlußprüfer entbindet die Geschäftsführung nicht von der Haftung für Rechtsverletzungen. Der Abschlußprüfer teilt in jedem Fall die Verantwortung mit der Geschäftsführung.

Die Mitwirkung des Abschlußprüfers bedeutet nicht nur für die Behörden eine Art Schutz. Die Existenz eines Abschlußprüfers bei der Gesellschaft ist auch für andere Marktteilnehmer, die mit der Gesellschaft Geschäftsbeziehungen aufnehmen möchten, ein Indiz dafür, daß die von der Gesellschaft veröffentlichten Angaben über ihre Wirtschaftstätigkeit der Wirklichkeit entsprechen. So wird das Risiko der Geschäftspartner vermindert, daß sich etwas Unvorgesehenes ereignet, das zB die Begleichung der zu ihren Gunsten bestehenden Schulden oder die Erfüllung anderer Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhindern würde.

Die Pflichten des Abschlußprüfers sind außer im Gt in der Regierungsverordnung 46/1992 (III.13.) geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Abschlußprüfers ist demnach, den Jahresbericht mit der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und den zusätzlichen Beilagen mit dem Ziel zu untersuchen, ob der Jahresbericht aufgrund des Rechnungslegungsgesetzes über das Vermögen, das Einkommen, die finanzielle Lage und die Ergebnisse der Tätigkeiten der Gesellschaft ein zuverlässiges und wahres Bild ergeben<sup>225</sup>. Dabei beschreibt und überprüft der Abschlußprüfer den Jahresbericht hinsichtlich dessen Zuverlässigkeit und Rechtmäßigkeit, er beglaubigt die Bilanz und überprüft, ob die gesetzlichen Regeln bzw die des Gesellschaftsvertrages eingehalten wurden<sup>226</sup>. Der Abschlußprüfer überprüft im Rahmen der Buchprüfung das Vermögen, das Einkommen und die finanzielle Lage der Gesellschaft. Die Aufgabe des Abschlußprüfers ist ferner, den Wert der bei Gründung der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Sacheinlagen zu bestätigen<sup>227</sup>, sowie die Beglaubigung der Bilanzen, die bei der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft aufgestellt wurden<sup>228</sup>.

Aufgabe des Abschlußprüfers ist ferner die Beglaubigung der bei Umwandlung der Gesellschaft erstellten Bilanz (Vermögensbilanz), die vom ständigen Abschlußprüfer der Gesellschaft nicht ausgeführt werden kann<sup>229</sup>.

Aufgabe des Abschlußprüfers ist überdies, sämtliche der Gesellschafterversammlung unterbreiteten Berichte zu überprüfen, ob sie wahre Angaben enthalten bzw den Rechtsvorschriften entsprechen. Der Abschlußprüfer muß sich dazu vor der Gesellschafterversammlung äußern. Die Gesellschafterversammlung kann erst danach den Beschluß über die Annahme der Berichte fassen<sup>230</sup>.

Der Abschlußprüfer muß die Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft fortlaufend beobachten. Wenn er dabei feststellt, daß eine bedeutende Verringerung im Gesellschaftsvermögen zu erwarten ist, oder der Abschlußprüfer in Kenntnis einer Tatsache gelangt, die die Haftung der

---

<sup>225</sup> § 1 Abs 1 der Regierungsverordnung 46/1992.(III.13.).

<sup>226</sup> § 1 Abs 2 der Regierungsverordnung 46/1992.(III.13.).

<sup>227</sup> § 162 Abs 1 Gt.

<sup>228</sup> § 31 Abs 1 und § 70 des Gesetzes IL aus 1991 über das Konkursverfahren, das Liquidationsverfahren und die Schlußabrechnung.

<sup>229</sup> § 334 Abs 3 Gt.

<sup>230</sup> § 41 Abs 2 Gt.

#### 4. ORGANE DER GESELLSCHAFT

---

leitenden Amtsträger oder Aufsichtsratsmitglieder nach sich zieht, ist er verpflichtet, den Aufsichtsrat bzw die Gesellschaft selbst zu unterrichten und die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu beantragen<sup>231</sup>. Wenn die Gesellschafterversammlung die notwendigen Entscheidungen nicht trifft, hat der Abschlußprüfer das Firmengericht darüber zu unterrichten<sup>232</sup>.

Zur Erleichterung dieser Pflichten des Abschlußprüfers sichert ihm das Gesetz gewisse Sonderrechte zu. Der Abschlußprüfer kann in die Bücher der Gesellschaft Einsicht nehmen, er kann von den Geschäftsführern und den Angestellten der Gesellschaft Informationen einholen, die Kasse, die Wertpapiere und Waren, Verträge und Konten der Gesellschaft untersuchen. Der Abschlußprüfer darf ferner bei der Gesellschafterversammlung und den Sitzungen des Aufsichtsrates anwesend sein<sup>233</sup>.

Der Abschlußprüfer kann die Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung dies trotz der Aufforderung des Abschlußprüfers nicht getan hat.

Das Amt des Abschlußprüfers endet mit Ablauf der Zeit der Beauftragung, der Kündigung durch den Abschlußprüfer bzw die Gesellschaft, dem Tod (Auflösung) des Abschlußprüfers und der Einziehung der Abschlußprüferzulassung.

Die Haftung des Abschlußprüfers für Schäden der Gesellschaft ist, ähnlich wie die des Geschäftsführers, eine bürgerlich-rechtliche Haftung. Dies gilt auch, wenn der Abschlußprüfer mit der überprüften Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis steht. Die Sorgfalt des Abschlußprüfers wird an jener Sorgfalt gemessen, die von Abschlußprüfern allgemein erwartet wird. Die Haftung des Abschlußprüfers ist auch dann persönlich, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Arbeitgeber des Abschlußprüfers Vertragspartner der Gesellschaft ist<sup>234</sup>. Die Gesellschaft kann sich in diesen Fällen einerseits aufgrund § 32 Abs 1 Gt unmittelbar gegen den Abschlußprüfer wenden, andererseits aber auch gegen den Arbeitgeber des Abschlußprüfers aufgrund derselben Gesetzesstelle, sowie des mit dem Arbeitgeber geschlossenen Vertrages. Für die Haftung des Abschlußprüfers und des Arbeitgebers sind die Regeln des Ptk über die gemeinsame Schadenszufügung maßgebend<sup>235</sup>. Demgemäß haften der Abschlußprüfer, der die Buchprüfung tatsächlich verrichtet hat, und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft solidarisch, die Schadenersatzpflicht verteilt sich unter ihnen im Verhältnis ihrer Schuld. Das ist mit dem Arbeitsverhältnis des Abschlußprüfers meiner Meinung nach vereinbar: Wurde der Schaden durch den Arbeitgeber beglichen, kann er den arbeitsrechtlichen Regeln über die Haftung der Arbeitnehmer<sup>236</sup> gemäß vom Abschlußprüfer jenen Teil des ihm zufallenden Schadens herausverlangen; wurde der Schaden vom Abschlußprüfer ersetzt, kann dieser gemäß den arbeitsrechtlichen Regeln über die Haftung des Arbeitgebers den Ersatz des auf den Arbeitgeber fallenden Teils fordern.

---

<sup>231</sup> § 42 Abs 1 Gt.

<sup>232</sup> § 42 Abs 2 Gt.

<sup>233</sup> § 41 Abs 1 Gt.

<sup>234</sup> Sárközy in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 157.

<sup>235</sup> § 344 Ptk.

<sup>236</sup> Nach §§ 166-173 des Arbeitsgesetzbuches über die Haftung und Schadenersatzpflicht der Arbeitnehmer.

## **5. DAS VERMÖGEN DER GESELLSCHAFT WÄHREND IHRER TÄTIGKEIT; DIE VERMÖGENSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN DEN GESELLSCHAFTERN UND DER GESELLSCHAFT**

### **5.1. Das Eigenkapital**

Die Gesellschaft kann nach der Anmeldung beim Firmengericht über den zur Verfügung gestellten Teil des Stammkapitals frei verfügen<sup>237</sup>. Das eingezahlte Stammkapital kann sich im Verlauf der Wirtschaftstätigkeit erhöhen oder verringern. Aus gesellschaftsrechtlicher Hinsicht besteht das Vermögen einer Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt aus dem Stammkapital bzw dem Vermögen über dem Stammkapital. Von der Rechnungslegung her ist das gezeichnete Kapital nur ein Teil des Eigenkapitals. Zum Eigenkapital zählen weiters die Kapitalrücklage, die Gewinnrücklage (minus der übertragene Verlust vorgehender Jahre) und das Bilanzergebnis.

Bei GmbHs im ausländischen Eigentum kommt es oft vor, daß der Gründer die Tätigkeit der Gesellschaft in den ersten Jahren aus dem Ausland finanzieren muß. Die zwecks Finanzierung übernommenen Beträge müssen in die Kapitalrücklage als „vom Gründer als Kapitalrücklage endgültig übernommene Beträge“ eingegliedert werden. Die auf diese Weise übertragenen Beträge müssen bei Beendigung der Gesellschaft an den Gründer zurückerstattet werden. Es besteht natürlich auch eine Möglichkeit der Gewährung eines Darlehens. Das Darlehen unterscheidet sich von dem endgültig übernommenen Betrag darin, daß dessen Gewährung einer Genehmigung der Devisenbehörde bedarf und daß die Summe des Darlehens bei Ablauf der Zeit zurückerstattet werden muß.

### **5.2. Der Geschäftsanteil**

#### **5.2.1. Begriff des Geschäftsanteils**

Bei einer GmbH werden die Rechte der Gesellschafter und die den Gesellschaftern zustehenden Anteile am Gesellschaftsvermögen im Geschäftsanteil verkörpert. Der Geschäftsanteil ist am einfachsten als die Summe der Gesellschafterrechte zu beschreiben<sup>238</sup>.

Der Geschäftsanteil ist abhängig vom Stammkapital des Gesellschafter und wird durch dessen Höhe bestimmt. Der Geschäftsanteil bestimmt die Beziehung des Gesellschafter zur Gesellschaft. Bei der Einbringung des Stammkapitals verpflichtet sich der Gesellschafter, den im Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben Vermögensbeitrag der Gesellschaft lediglich einmal zur Verfügung zu stellen. Das zur Verfügung gestellte Vermögen geht in das Vermögen der Gesellschaft über. Abhängig von der erfolgreichen bzw weniger erfolgreichen Tätigkeit der Gesellschaft kann sich ihr Vermögen um ein Mehrfaches erhöhen oder zur Gänze verloren gehen.

---

<sup>237</sup> § 161 Abs 2 Gt.

<sup>238</sup> Zur Kritik dieser Definition siehe Kisfaludi in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995.4/5.1, 1. Kisfaludi meint, der Geschäftsanteil sei die umfassende Bezeichnung der aus dem Gesellschafterverhältnis stammenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Der Gesellschafter kann seinen Vermögensbeitrag von der Gesellschaft nicht zurückfordern. Darüber hinaus ist der Gesellschafter auch nicht mehr Eigentümer des zur Verfügung gestellten Vermögens. Anstelle des Vermögensbeitrags stehen ihm nun die Gesellschafterrechte zu. Wenn das zur Verfügung gestellte Vermögen als Investition betrachtet wird, sind die wichtigsten dieser Gesellschafterrechte der Anspruch auf den Gewinnanteil sowie den Anteil am Liquidationserlös. Diese beiden Rechte machen die Beteiligung an der Gesellschaft für andere attraktiv, was für den Gesellschafter bedeutet, daß seine Gesellschafterrechte auf dem Markt einen Verkaufswert haben.

Es ist klar, daß weder der im Lauf der Jahre ausgezahlte Gewinn noch das Vermögen, das bei der Auflösung der Gesellschaft an den Gesellschafter ausgezahlt wird, oder der aktuelle Verkaufswert seiner Gesellschafterrechte dem Wert der Stammeinlage entsprechen wird. Zur Bewertung dessen dient der Wert des Geschäftsanteils, der sich aus jener Summe ergibt, die andere zu bezahlen bereit sind, um an die Stelle des Gesellschafters zu treten.

Das Geschäftsanteil richtet sich nach der Höhe der Stammeinlage, da das Gesellschaftsvermögen bei der Gründung fast ausschließlich aus den Vermögenseinlagen besteht.

Auch andere Aspekte können den Wert des Geschäftsanteils modifizieren. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, daß der Anspruch des Gesellschafters auf Gewinnbeteiligung oder sein Anteil am Liquidationserlös unverhältnismäßig zur Höhe seiner Stammeinlage ist. Solche Bestimmungen können den Wert des Geschäftsanteils grundsätzlich verändern und weit ab vom Wert der Stammeinlage festlegen.

Es ist daher besser, den Geschäftsanteil als ein Verhältnis der Gesellschafterrechte der Mitglieder untereinander auszudrücken.

In der ungarischen Rechtspraxis ist umstritten, ob, den verschiedenen Aktiengattungen entsprechend, auch Geschäftsanteile ausgegeben werden können, die verschiedene Mehrheitsbefugnisse enthalten.

Die Richter des Firmengerichts meinen mehrheitlich, daß ein Geschäftsanteil zu festen Dividenden, festen Zinsen, Mehrheitsstimmrechten oder zu einem Mehrheitsanteil am Liquidationserlös nicht begründet werden kann. Hauptargument dafür ist, daß das Gesetz diese Begünstigungen nur bei Aktiengesellschaften anerkennt<sup>239</sup>. Meiner Meinung nach folgt aus dem grundsätzlich dispositiven Charakter der GmbH-Regelung, daß Geschäftsanteile mit Mehrheitsbefugnissen ausgegeben werden können. Damit steht im Einklang, daß es möglich ist, das Maß der Gewinnbeteiligung anders festzusetzen, als es dem Verhältnis der Stammeinlage zum Stammkapital entspricht.

Ein Gesellschafter kann nur über einen Geschäftsanteil verfügen. Wenn der Gesellschafter weitere Geschäftsanteile erwirbt, erhöht sich sein Geschäftsanteil im Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile<sup>240</sup>.

---

<sup>239</sup> Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 380 und 429.

<sup>240</sup> § 169 Abs 2 Gt.



Ein Geschäftsanteil kann von mehreren Personen gehalten werden, die gegenüber der Gesellschaft jedoch als ein Gesellschafter zu betrachten sind. Sie üben ihre Gesellschafterrechte durch ihren Vertreter gemeinsam aus, und haften für ihre Verbindlichkeiten aus der Mitgliedschaft solidarisch<sup>241</sup>. Die Person des gemeinsamen Vertreters muß der Gesellschaft gemeldet und im Gesellschafterverzeichnis angeführt werden.

### 5.2.2. Übertragung des Geschäftsanteils

Der Geschäftsanteil ist ein durch Rechtsgeschäft übertragbares Recht mit Vermögenswert, das durch Vertrag übertragen werden kann. Die besondere Bedeutung der Übertragung liegt darin, daß der Gesellschafter aus freiem Entschluß nur durch die Übertragung des Geschäftsanteils aus der Gesellschaft ausscheiden kann. Der Gesellschaftsvertrag kann nicht gekündigt werden<sup>242</sup>. Einer Entscheidung des Obersten Gerichts zufolge kann unter Übertragung nur Verkauf verstanden werden kann<sup>243</sup>. Eine andere Meinung hält dies für grundsätzlich falsch<sup>244</sup>.

Der Geschäftsanteil kann an die Gesellschafter grundsätzlich frei übertragen werden. Die Gesellschafter können jedoch im Gesellschaftsvertrag auch bestimmen, daß die Übertragung auf einen Gesellschafter der Zustimmung der Gesellschaft bedarf<sup>245</sup>. Die Gesellschaft hat sich in diesem Fall - soweit der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt - binnen 15 Tagen zu äußern. Äußert sich die Gesellschaft nicht, ist dies als Zustimmung zu werten. Im Namen der Gesellschaft kann sich der Geschäftsführer äußern, im Gesellschaftsvertrag kann jedoch auch festgelegt werden, daß die Erteilung der Zustimmung in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fällt. Da das Gesetz keine strengere Bestimmung enthält, hat - mangels einer anderslautenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages - die Gesellschafterversammlung das Zustimmungsrecht, sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verweigerung der Zustimmung bedeutet nicht, daß sich die Gesellschaft das Angebot des Gesellschafters aneignet und als Käufer in den Kaufvertrag eintritt, doch kann der Gesellschaftervertrag eine dementsprechende Bestimmung enthalten.

Die Übertragung des Geschäftsanteils an Dritte ist an strengere Voraussetzungen gebunden. Das folgt aus dem personalistischen Charakter der GmbH. Ziel dieser Bestimmung ist es, mit den Übertragungsbeschränkungen den Gesellschaftern eine Möglichkeit zur Kontrolle darüber zu sichern, welche Personen als Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten.

Die Übertragung des Geschäftsanteiles an Dritte kann nur erfolgen, wenn die Stammeinlage des Gesellschafters in vollem Maße eingezahlt wurde. Daneben bestehen Vorkaufsrechte in folgender Reihenfolge: zugunsten der Gesellschafter, der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft bestimmten Person<sup>246</sup>. Auf die Ausübung des Vorkaufsrechts sind aufgrund § 17

---

<sup>241</sup> § 169 Abs 3 Gt.

<sup>242</sup> Vor der Eintragung ins Firmenregister kann der Vertrag jedoch - da die Gesellschaft noch nicht besteht und die gesellschaftsrechtlichen Regeln noch nicht anwendbar sind - aufgrund § 321 Abs 1 Ptk gekündigt werden. Diese Lösung bedarf der Änderung der beim Firmengericht schon vorgelegten Dokumente. Die Kündigung stellt ansonsten kein Hindernis der Eintragung dar (Cgf.II.30 088/1991/2.).

<sup>243</sup> BH 1994,549.

<sup>244</sup> Kisfaludi in: Vékás: A Kft. és ügyvezetője 1995 4/5.2.1, 1.

<sup>245</sup> § 170 Gt.

<sup>246</sup> § 171 Abs 1 Gt.

Gt die Vorschriften des Ptk über das Vorkaufsrecht anzuwenden<sup>247</sup>. Das Angebot ist den Vorkaufsberechtigten in vollem Umfang bekannt zu geben. Insbesondere die Person des Anbotstellers darf dem Berechtigten nicht verschwiegen werden. Der Vorkaufsberechtigte kann das Angebot übernehmen, womit der Vertrag zwischen dem Eigentümer des Geschäftsanteils und dem Vorkaufsberechtigten zustande kommt. Kraft Gesetzes hat er ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Übertragungsabsicht 15 Tage Zeit, sich zu äußern<sup>248</sup>. Wenn die Berechtigten diese Frist versäumen, kann der Gesellschafter den Geschäftsanteil an die dritte Person unter den schon bekannten oder unter ungünstigeren Bedingungen veräußern. In der Praxis wird die Veräußerungsabsicht den Gesellschaftern und der Gesellschaft gleichzeitig bekannt gegeben. Die 15-tägige Frist läuft vom Tag der Verständigung an parallel, sie kann also nicht addiert werden. Die Gesellschaft gilt als über die Absicht informiert, wenn die Gesellschafter und Geschäftsführer darüber unterrichtet wurden. Die Gesellschafterversammlung muß auch einberufen werden, wenn der Gesellschafter im Namen der Gesellschaft eine ablehnende Antwort abgibt, da die Gesellschaft möglicherweise einen Außenstehenden zur Ausübung des Vorkaufsrechts bestellen will. Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie muß nicht einberufen werden, wenn die Gesellschafter dem Gesellschaftsvertrag entsprechend schriftlich, ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung abstimmen können. Im Fall der Einberufung der Gesellschafterversammlung ist der Zeitraum bis zur Gesellschafterversammlung der 15-Tage-Frist zuzurechnen.

Wenn mehrere Gesellschafter bereit sind, den Geschäftsanteil zu kaufen, wählt der Verkäufer entsprechend den Regeln des Ptk den Käufer aus.

Die Rechtsvorschriften stellen bezüglich des Vorkaufsrechts und dessen Ausübung eine gesetzliche Mindestbestimmung dar, der Gesellschaftsvertrag kann davon also nur zu Lasten des Überträgers abweichen<sup>249</sup>. Das bezieht sich auch auf die Änderung der Reihenfolge der Vorkaufsberechtigten. Der Kreis der Vorkaufsberechtigten oder deren Reihenfolge kann im Gesellschaftsvertrag also nicht geändert werden, allerdings können die Bestimmungen im Verhältnis zu den bestehenden rechtlichen Regelungen erschwert werden. ZB kann der Kreis jener Personen eingeschränkt werden, auf die der Geschäftsanteil übertragen werden kann<sup>250</sup>.

Die Zusicherung des Kaufrechts auf den Geschäftsanteil kann auch durch Vertrag erfolgen<sup>251</sup>. Dieses Vorkaufsrecht kann dem durch das Gt bestimmten Vorkaufsrecht nicht vorgehen<sup>252</sup>.

Eine wichtige Bestimmung ist, daß die Gesellschaft den Geschäftsanteil nur aus ihrem über das Stammkapital hinausgehenden Vermögen kaufen kann<sup>253</sup>. Die Erklärung dieser offensichtlich gläubigerfreundlichen Regelung besteht darin, daß, falls der Geschäftsanteil auch aus dem Stammkapital zu erwerben wäre, es zu einer fiktiven Kapitalerhöhung käme. Der durch Einzahlung der Stammeinlage entstandene Geschäftsanteil würde der Gesellschaft erhalten

---

<sup>247</sup> § 373 Ptk.

<sup>248</sup> § 171 Abs 3 Gt.

<sup>249</sup> § 172 Gt und BH 1993, 512; BH 1994, 499.

<sup>250</sup> Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 384. Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 227.

<sup>251</sup> § 375 Abs 3 Ptk.

<sup>252</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 227-228.

<sup>253</sup> § 171 Abs 2 Gt.

bleiben, obwohl der Betrag dafür dem Gesellschafter, der die Stammeinlage eingebracht hat, - oder dessen Rechtsnachfolger - zurückgegeben wird.

Der Kauf eines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft selbst bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Die Gesellschaft kann Geschäftsanteile insgesamt nur bis zur Höhe von einem Drittel des Stammkapitals erwerben. Außerdem können lediglich Geschäftsanteile gekauft werden, für die die Stammeinlagen vollständig eingezahlt wurden<sup>254</sup>.

Die Gesellschaft kann den Geschäftsanteil des Gesellschafters nur durch Kauf erwerben. Die Übergabe in Form der Schenkung ist nicht möglich<sup>255</sup>. Der von der Gesellschaft erworbene Geschäftsanteil begründet kein Stimmrecht und bleibt bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Gesellschafterversammlung unbeachtlich. Der auf den Geschäftsanteil entfallende Gewinn- bzw Liquidationsanteil bei Auflösung der Gesellschaft muß unter den Gesellschaftern aufgeteilt werden<sup>256</sup>. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den erworbenen Geschäftsanteil innerhalb eines Jahres nach dem Kauf zu veräußern oder unter Anwendung der Bestimmungen über die Stammkapitalherabsetzung einzuziehen<sup>257</sup>.

In der Praxis stellt sich oft die Frage, ob die Veräußerung des Geschäftsanteils nur durch Verkauf erfolgen kann, oder ob es auch andere Möglichkeiten wie Schenkung oder Tausch gibt. Aus dem Gesetzestext folgt nicht, daß der Gesetzgeber den Verkauf als einzige Art der Veräußerung bestimmen wollte. Allerdings muß beachtet werden, daß die Vorkaufsregelungen unter Anwendung anderer Veräußerungsmöglichkeiten leicht zu umgehen sind. Das Vorkaufsrecht kann bei Schenkung oder Tausch wohl kaum angewendet werden, weil es bei der Schenkung keine Gegenleistung gibt bzw die Gesellschaft oder der Gesellschafter beim Tausch keine Gegenleistung erbringen können, da nur eine bestimmte Person über den Geschäftsanteil, den der Gesellschafter für seinen eigenen Geschäftsanteil erhalten will, verfügt. Ähnlich ist die Situation bei Einbringung des Geschäftsanteils als Sacheinlage. Wenn ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil in das Stammkapital einer anderen Gesellschaft einbringen will, erlangt er Rechte (an der Beteiligung an der anderen Gesellschaft), die ihm die Gesellschafter der früheren Gesellschaft zweifellos nicht sichern können. Sie sind also nicht in der Lage, mit Ausübung des Vorkaufsrechtes das „Angebot“ anzunehmen. Der Ausfall der Vorkaufsbestimmungen bedeutet aber, daß die Gesellschafter nicht kontrollieren können, wer in die Gesellschaft eintritt.

Meiner Meinung nach kann das Vorkaufsrecht nur bei der Veräußerung des Geschäftsanteils durch Verkauf ausgeübt werden. Mit einer Berufung auf das Vorkaufsrecht kann der Tausch oder das Einbringen des Geschäftsanteils als Sacheinlage nicht verhindert werden. Um das auszugleichen, kann der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung enthalten, die verhindert, daß Dritte der Gesellschaft als Gesellschafter beitreten. Es kann zB festgesetzt werden, daß Geschäftsanteile auf Dritte nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragen werden können<sup>258</sup>.

---

<sup>254</sup> § 179 Abs 1 Gt.

<sup>255</sup> KGD 1994/180.

<sup>256</sup> § 179 Abs 3 Gt.

<sup>257</sup> § 179 Abs 2 Gt.

<sup>258</sup> Vgl Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 58-59.

Der Überträger haftet für den übertragenen Geschäftsanteil den allgemeinen Bestimmungen entsprechend für Rechts- und Sachmängel. Fraglich ist, inwieweit der Überträger für den Zustand der Gesellschaft haftet. Wie bei der Aktienübertragung muß bei der Übertragung zwischen Geschäftsanteil und Gesellschaft differenziert werden. Bei der Übertragung des Geschäftsanteiles ist dieser Gegenstand des Kaufes und nicht die Gesellschaft. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich daher auf die Übertragung eines rechtlich einwandfreien Geschäftsanteils an den Käufer. Dieser soll im Besitz des Geschäftsanteils seine Gesellschafterrechte ungehindert ausüben können. Die Bedeutung der Haftung für Sachmängel kann bei Übertragung eines Geschäftsanteiles nur schwer beschrieben werden, da der Geschäftsanteil die Gesellschafterrechte verkörpert. Der Verkäufer hat seiner Erfüllungspflicht mit der rechtlich einwandfreien Übertragung genüge getan. Seine Übertragungserklärung kann keinesfalls als Verbürgung für die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft interpretiert werden. Wenn der Käufer auch eine Sicherheit hinsichtlich der wirtschaftlich-finanziellen Situation der Gesellschaft haben will, sollte er sie vor dem Kauf entsprechend prüfen lassen bzw die Garantie des Verkäufers einholen. Mit der Garantieerklärung verbürgt sich der Verkäufer für die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft. Wenn in diesem Fall die Gesellschaft letztlich doch nicht den wirtschaftlichen-finanziellen Eigenschaften entspricht, die die Parteien vorher ausdrücklich als Vertragsgegenstand vereinbart haben, kann der Käufer die ihm kraft Gesetzes bzw Vertrages zustehenden Rechtsfolgen geltend machen. Für die Garantie ist im übrigen § 248 Ptk maßgebend.

Eine Haftung des Verkäufers besteht auch ohne Garantiezusage, wenn er den Käufer beim Vertragsabschluß über die Situation der Gesellschaft getäuscht hat. In diesem Fall finden § 210 Abs 1 bzw Abs 4 Ptk<sup>259</sup> Anwendung.

Die Regeln der Übertragung von Geschäftsanteilen gelten auch für die Veräußerung des Geschäftsanteils im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens<sup>260</sup>.

Die Übertragung eines Geschäftsanteils hat eine Veränderung in der Person des Gesellschafters zur Folge. Da die Gesellschafter nur im Gesellschaftsvertrag aufgeführt werden können, kann diese Änderung theoretisch nur durch Vertragsänderung erfolgen. Dies wird vom Gt jedoch vereinfacht, daß der Gesellschafterwechsel keine Modifizierung des Gesellschaftsvertrages ist. Die Änderung des Gesellschafterverzeichnisses und dessen Einreichung sind von der Gesellschaft zu erledigen.

Der Käufer (Beschenkte) muß der Gesellschaft den Erwerb eines Geschäftsanteiles mitteilen. Diese Mitteilung erfolgt in einer öffentlichen Urkunde<sup>261</sup> oder in einer vom Käufer unterzeichneten voll beweiskräftigen Privaturkunde<sup>262</sup>. Zugleich muß der Käufer auch erklären, daß er die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages seinerseits als verbindlich

---

<sup>259</sup> § 210 Ptk regelt Irrtum, Täuschung und Drohung bei Vertragsabschluß.

<sup>260</sup> § 173 Gt.

<sup>261</sup> Gemäß § 195 Pp ist jene Urkunde eine öffentliche Urkunde, die vom Gericht, Notar oder einer anderen Behörde im Rahmen ihrer Tätigkeit in der vorgeschriebenen Form ausgestellt wird.

<sup>262</sup> Eine Privaturkunde ist gemäß § 196 Pp jene Urkunde, die (i) von ihren Ausstellern/ihrem Aussteller eigenhändig geschrieben und unterzeichnet wurde, (ii) auf der zwei Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätigen, daß der Aussteller die nicht von ihm geschriebene Urkunde vor ihnen unterzeichnete oder seine Unterschrift vor ihnen als seine eigene anerkannte, (iii) auf der die Unterschrift oder Unterzeichnung des Ausstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

anerkennt<sup>263</sup>. Der Geschäftsführer leitet die Eintragung des Gesellschafterwechsels in das Gesellschafterverzeichnis ein und legt das neue Gesellschafterverzeichnis beim Firmengericht vor. Es empfiehlt sich, der Anmeldung beim Firmengericht ein Exemplar des Kaufvertrages beizulegen.

### 5.2.3. Aufteilung des Geschäftsanteils

Der Geschäftsanteil kann nur im Rahmen der Übertragung, der Rechtsnachfolge nach einem nicht mehr bestehenden Gesellschafter und der Erbfolge aufgeteilt werden. Die Aufteilung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung<sup>264</sup>. Da zum Beschluß über die Zustimmung laut Gt keine qualifizierte Mehrheit notwendig ist und auch der Gesellschaftsvertrag nicht geändert werden muß<sup>265</sup>, erfolgt die Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Aufteilung ist kein Gesellschafterbeschuß notwendig, wenn die Gesellschafter ihre Bruchteilgeschäftsanteile unter einander übertragen bzw eine dritte Person einen Geschäftsanteil erwirbt, sofern die Anzahl der Geschäftsanteile unverändert bleibt<sup>266</sup>.

Wenn die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur Aufteilung des Geschäftsanteiles verweigert, kann der Geschäftsanteil nur dann von mehreren Personen geerbt bzw erworben werden, wenn der Geschäftsanteil in ihr gemeinsames Eigentum übergeht. In diesem Fall treten sie der Gesellschaft gegenüber nicht als selbständige Eigentümer auf, sie können ihre Eigentümerrechte nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

Die Bestimmungen über das Mindestmaß der Stammeinlage sind auch bei Aufteilung der Geschäftsanteile anzuwenden<sup>267</sup>. Das bedeutet, daß nach der Aufteilung der Wert keiner sich an einen Geschäftsanteil knüpfenden Stammeinlage niedriger als 100.000 Ft sein darf. Diese Bestimmung ist nur in jenen Fällen von Bedeutung, in denen Dritte den Geschäftsanteil erworben haben. Für den Erwerb von Geschäftsanteilen durch die Gesellschafter ist das gesetzliche Mindestmaß durch das auf den früheren Geschäftsanteil fallende Stammkapital schon gesichert.

Der Gesellschaftsvertrag kann die Aufteilung der Geschäftsanteile ausschließen, so daß die Geschäftsanteile nur nach einer entsprechenden Vertragsänderung aufgeteilt werden können<sup>268</sup>.

### 5.2.4. Einziehung von Geschäftsanteilen

#### 5.2.4.1. Einziehung von Geschäftsanteilen wegen nicht erfolgter Einzahlung des Stammkapitals - Kaduzierung

Der Geschäftsanteil kann wegen nicht erfolgter Einzahlung des Stammkapitals eingezogen werden, wenn der Gesellschafter seine Stammeinlage innerhalb der gesetzlichen Frist nicht zur Verfügung stellt. Mindestens die Hälfte sämtlicher Bareinlagen, aber mindestens 500.000 Forint, müssen bis zur Einreichung des Gesellschaftervertrages beim Firmengericht eingezahlt

---

<sup>263</sup> § 174 Abs 3 Gt.

<sup>264</sup> § 176 Abs 1 Gt.

<sup>265</sup> § 186 Abs 1 Gt..

<sup>266</sup> BH 1994, 554.

<sup>267</sup> § 176 Abs 2 Gt.

<sup>268</sup> § 176 Abs 3 Gt.

werden bzw ist die verbleibende Restsumme bis zu dem im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab Registrierung einzuzahlen<sup>269</sup>. Die Sacheinlagen sind spätestens bis zur Einreichung des Gesellschaftsvertrages beim Firmengericht einzubringen<sup>270</sup>. Wenn der Gesellschafter bis dahin säumig wird, wird er von der Gesellschaft zur Leistung aufgefordert, wobei ihm dafür eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt werden muß<sup>271</sup>. Leistet er innerhalb der Nachfrist nicht, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Gesellschafter auszuschließen. Der Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters ist öffentlich zu versteigern. Wenn weder die Gesellschaft noch der Gesellschafter eine Versteigerung beabsichtigen bzw die Versteigerung erfolglos bleibt und die restlichen Gesellschafter nicht willig sind, den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters zu übernehmen, wird der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters eingezogen. Da die Einziehung des Geschäftsanteils eine Verminderung des Stammkapitals zur Folge hat, muß das Stammkapital um den Wert der auf den eingezogenen Geschäftsanteil fallenden Stammeinlage vermindert werden<sup>272</sup>. Der schon eingezahlte Teil des Stammkapitals wird in diesen Fällen dem Gesellschafter zurückerstattet.

### **5.2.4.2. Einziehung des Geschäftsanteils wegen Ausschluß des Gesellschafters**

Wenn der Gesellschafter aus der Gesellschaft aufgrund § 182 Abs 1 Gt wegen Verletzung seiner Gesellschafterpflichten ausgeschlossen wird und die Veräußerung seines Geschäftsanteils durch Versteigerung nicht möglich ist, muß die Gesellschaft den Geschäftsanteil einziehen<sup>273</sup>. Die Einziehung führt zur Herabsetzung des Stammkapitals. Der Gegenwert des Geschäftsanteils ist dem Gesellschafter auszuführen. Der Errechnung dieses Gegenwertes ist meiner Meinung nach der Marktwert des Geschäftsanteiles zugrunde zu legen, der jedoch nicht niedriger sein darf, als der Wert des auf den Geschäftsanteil fallenden Stammkapitals.

### **5.2.4.3. Einziehung des Geschäftsanteils wegen Beendigung (Tod) des Gesellschafters**

Wenn der Gesellschaftsvertrag die Rechtsnachfolge ausschließt und die Gesellschafter den Geschäftsanteil nicht ankaufen, muß der Geschäftsanteil mit gleichzeitiger Herabsetzung des Stammkapitals eingezogen werden. Der Gegenwert des Geschäftsanteils muß den Erben des verstorbenen Gesellschafters (dem Rechtsnachfolger des aufgelösten Gesellschafters) ausgezahlt werden.

### **5.2.4.4. Einziehung des Geschäftsanteils wegen nicht erfolgter Verwertung eines erworbenen eigenen Geschäftsanteils**

Wenn die Gesellschaft den Geschäftsanteil aus ihrem Vermögen über dem Stammkapital gekauft hat, diesen jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Kauf nicht veräußert hat, ist der

---

<sup>269</sup> Aufgrund der gemeinsamen Auslegung von § 161 Abs 4 Gt und § 16 Abs 1 der Gesetzesverordnung 23/1989.

<sup>270</sup> Aufgrund der gemeinsamen Auslegung von § 161 Abs 2 Gt und § 16 Abs 2 der Gesetzesverordnung 23/1989.

<sup>271</sup> § 164 Abs 2 Gt.

<sup>272</sup> § 180 Abs 2 Gt.

<sup>273</sup> § 182 Abs 4 Gt.

Geschäftsanteil unter Anwendung der Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung einzuziehen<sup>274</sup>.

### **5.2.4.5. Einziehung des Geschäftsanteils aufgrund der Bestimmung des Gesellschaftsvertrages**

Der Gesellschaftervertrag kann bestimmen, daß die Gesellschaft die Einziehung von Geschäftsanteilen jederzeit beschließen kann. Der Beschluß darüber fällt in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Gesellschafterversammlung<sup>275</sup> und bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Der Geschäftsanteil kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen, wenn der Gesellschaftsvertrag die Voraussetzungen der Einziehung schon enthalten hat, als der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil erworben hat<sup>276</sup>. Der Gegenwert des Geschäftsanteils ist in diesem Fall dem Gesellschafter zurückzuerstatten.

Es stellt sich die Frage, ob, wenn die Gesellschafter die Einziehungsregeln später durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages festsetzen, diese Änderung nur gegenüber jenen Gesellschaftern gültig ist, die zur Zeit der Änderung noch keine Gesellschafter waren, oder ob sie im Gesellschaftsvertrag auch bestimmen können, daß sie die Voraussetzungen der Einziehung auch für sich selbst als verbindlich betrachten. So wird in der Praxis zB im Gesellschaftsvertrag oft festgesetzt, daß bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft diese seinen Geschäftsanteil einziehen darf. Meiner Meinung nach ist diese Änderung nur dann gegenüber sämtlichen Gesellschaftern gültig, wenn sie einstimmig erfolgt ist. Die Regelung des Gt will nämlich nur verhindern, daß die über drei Viertel der Stimmen verfügenden Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteiles durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages auch gegen den Willen eines anderen Gesellschafters durchsetzen können. Die Gesellschafter können jedoch nicht daran gehindert werden, der Gesellschaft die Einziehung eines Geschäftsanteils durch Änderung des Gesellschaftsvertrages zu ermöglichen. Da in diesem Fall alle Gesellschafter die Möglichkeit haben, gegen die Änderung zu stimmen, werden keine Gesellschafterinteressen verletzt, wenn sich die Gesellschaft für die Einziehung des Geschäftsanteiles entscheidet. Andernfalls würde die Änderung des Gesellschaftsvertrages - der wortgetreuen Interpretation der zitierten Regelungen des Gt entsprechend - selbst bei Einstimmigkeit unmöglich sein, was freilich das Prinzip der Vertragsfreiheit verletzen würde.

### **5.3. Auszahlungen an die Gesellschafter**

Laut Gesetz können - außer aufgrund einer Stammkapitalherabsetzung und der Vergütung von Sonderleistungen - keine Auszahlungen zu Lasten des Stammkapitals an die Gesellschafter erfolgen<sup>277</sup>. Die infolge Verletzung dieser Regel ausgezahlten Beträge müssen der Gesellschaft zurückerstattet werden. Für die Rückzahlung haften neben dem Gesellschafter die Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Abschlußprüfer, von denen man die Kenntnis der Rechtsverletzung aufgrund ihrer besonderen fachlichen Qualifikationen hätte erwarten können.

---

<sup>274</sup> § 179 Abs 2 Gt.

<sup>275</sup> § 183 Abs 2 Punkt c Gt.

<sup>276</sup> § 180 Abs 1 Gt.

<sup>277</sup> § 178 Abs 2 Gt.

Weiters ist zu bemerken, daß aufgrund sonstiger Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern Auszahlungen auch zu Lasten des Stammkapitals erfolgen können.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus zivilrechtlichen Verträgen oder Arbeitsverträgen werden unter den Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufgeführt, und sind hinsichtlich der Rechnungslegung als Kosten zu betrachten, ihre Deckung erfolgt daher - unabhängig davon, ob sie die Gesellschaft einem Gesellschafter oder einem Dritten schuldet - bis zur gesamten Höhe des Gesellschaftsvermögens, so daß auch auf das Stammkapital zurückgegriffen werden kann.

### 5.4. Gewinnverteilung

Hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr Gewinne gemacht, haben die Gesellschafter - der Regelung des Gesellschaftsvertrags entsprechend - Anspruch darauf<sup>278</sup>. Wenn der Vertrag über die Verteilung des Gewinns keine Aussage trifft, finden die Bestimmungen des Gt Anwendung, wonach die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen Anspruch auf den Gewinn haben. Der Gesellschaftsvertrag kann die Gewinnquoten der einzelnen Gesellschafter unabhängig vom Verhältnis der Stammeinlagen festlegen. Die Grenze bildet das Verbot der *societas leonina* im Sinn des § 22 Gt, wonach eine Vereinbarung, aufgrund derer ein Gesellschafter vom Gewinn, der Beteiligung oder der Verlusttragung ausgeschlossen wird, nichtig ist.

Umstritten ist, ob der buchhalterische Gewinn des Geschäftsjahres die einzige Voraussetzung für die Dividendenzahlung ist oder nicht. Wenn das einzige Kriterium der Gewinnverteilung der bilanzmäßige Gewinn ist, kann der ganze Gewinn oder ein Teil davon auch in Fällen ausgezahlt werden, wenn das Gesellschaftsvermögen wegen der Vorjahresverluste die Höhe des Stammkapitals im Gründungszeitpunkt nicht erreicht oder sogar, wenn das Gesellschaftsvermögen im Ganzen negativ ist.

Nach herrschender Meinung ist die Gewinnverteilung zugunsten der Mitglieder nur möglich, wenn das Gesellschaftsvermögen den Wert des Stammkapitals erreicht<sup>279</sup>. Im entgegengesetzten Fall würde die Gesellschaft gegen jene Regel verstoßen, aufgrund derer keine Auszahlungen an die Gesellschafter zu Lasten des Stammkapitals - abgesehen von den Vergütungen der Nebenleistungen und der Stammkapitalherabsetzung - zulässig sind.

Vertreter des anderen Standpunktes meinen, daß eine solche Kapitalerhaltungspflicht aus dem Gesetz nicht abgeleitet werden kann, und daß das einzige Kriterium der Gewinnverteilung der in der Buchhaltung der Gesellschaft ermittelte Gewinn des Geschäftsjahres ist<sup>280</sup>. Dh, diese Auffassung wertet das Recht der Gesellschafter auf einen bestimmten Anteil am Gewinn höher als die Kapitalerhaltungspflicht.

Festzuhalten ist allerdings, daß ungarische Gesellschaften in der Praxis den Gewinn aus dem betroffenen Geschäftsjahr auch dann verteilen, wenn ihr Vermögen das im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Stammkapital ansonsten nicht erreicht.

---

<sup>278</sup> § 178 Abs 2 Gt.

<sup>279</sup> Kisfaludi in: Vékás: A Kft és ügyvezetője 1995.4/6, 1-2.

<sup>280</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 204.



Meines Erachtens ist der herrschenden Meinung zu folgen, weil das Stammkapital für die Gläubiger eine Sicherheit bedeutet. Die Gesellschafter haben zwar keine gesetzliche Verpflichtung, das Stammkapital im Laufe der Geschäftstätigkeit ständig auf dem Gründungsstand zu halten (weshalb die effektive Höhe des Gesellschaftsvermögens von der erfolgreichen oder erfolglosen Tätigkeit der Gesellschaft abhängt). Doch ist es auf keinen Fall zulässig, daß die Gesellschafter das ohnehin schon verminderte Gesellschaftsvermögen auch noch mit Auszahlungen an sich selbst verringern.

Die Gewinnverteilung ist natürlich auch bei erwirtschaftetem Gewinn nur möglich, wenn die Gesellschafterversammlung die Auszahlung eines Teiles des Gewinns oder sogar des gesamten Gewinns beschließt. Abgesehen vom Nettogewinn des betroffenen Geschäftsjahres können den Gesellschaftern noch Leistungen aus der Gewinnrücklage der vergangenen bzw des betroffenen Jahres ausgezahlt werden<sup>281</sup>.

Wenn die Gesellschafterversammlung beschließt, trotz des vorhandenen Gewinns im betroffenen Jahr keine Dividenden auszuzahlen, kann der ermittelte Gewinn in die Gewinnrücklage aufgenommen werden, wodurch das Stammkapital später erhöht werden kann.

Es ist umstritten, ob vor dem Beschluß über die Gewinnverteilung Vorschüsse gezahlt werden dürfen. Das Oberste Gericht erklärte die Zahlung von Dividendenvorschüssen bei Aktiengesellschaften in einer neueren Entscheidung<sup>282</sup> für gesetzwidrig und daher für nichtig. Bezüglich der GmbH existiert noch keine entsprechende Entscheidung, das Problem wird vermutlich aber in der nahen Zukunft relevant werden. Dabei muß festgehalten werden, daß die Auszahlung von Gewinnvorschüssen an die Gesellschafter bereits vor dem Gesellschafterbeschluß über den Jahresgewinn eine weit verbreitete Praxis ist<sup>283</sup>.

---

<sup>281</sup> § 26 Abs 9 des Gesetzes XVIII aus 1991 über die Rechnungslegung. Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 203.

<sup>282</sup> BH 1995, 399.

<sup>283</sup> Für die Legitimität dieser Praktik argumentieren Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 205.

## **6. ERHÖHUNG UND HERABSETZUNG DES STAMMKAPITALS**

### **6.1. Kapitalerhöhung**

Die Erhöhung des Stammkapitals kann mehrere Gründe haben. Es ist denkbar, daß die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ein Niveau erreicht hat, bei der die Gläubiger für ihre Forderungen zusätzliche Sicherheiten wünschen, es kann aber auch sein, daß die Gesellschaft ihre eigene Bedeutung mit der Erhöhung ihres Vermögens ausdrücken möchte.

Ebenso können auch finanzielle Ziele im Vordergrund stehen. Die erweiterte Tätigkeit kann aus eigenen Mitteln einfacher und vor allem günstiger finanziert werden. Die Erhöhung des Stammkapitals kann in diesem Fall eine Alternative zur Kreditaufnahme oder Obligationsausgabe darstellen. Es ist aber auch denkbar, daß die Erhöhung des Stammkapitals gerade wegen einer späteren Kreditaufnahme notwendig ist. Gewährt zB der ausländische Eigentümer der ungarischen Tochtergesellschaft einen Kredit, so sind die Zinsen für jenen Kreditanteil, der das Vierfache des Stammkapitals übersteigt, steuerlich nicht abzugsfähig.

#### **6.1.1. Kapitalerhöhung durch neue Einzahlungen**

Die Erhöhung des Stammkapitals kann entweder durch Einbringung zusätzlicher Mittel oder aus Gesellschaftsmitteln - durch Umwandlung offener Rücklagen - erfolgen. Bei einer neuen Einzahlung entstehen neue Stammeinlagen, mit der Umwandlung offener Rücklagen werden die schon existierenden Stammeinlagen entsprechend erhöht.

Das Stammkapital kann nur erhöht werden, wenn die Gesellschafter sämtliche Stammeinlagen in voller Höhe eingezahlt haben<sup>284</sup>.

Da der Betrag und die Zusammensetzung des Stammkapitals ein wesentlicher Teil des Gesellschaftsvertrages sind, bedarf die Kapitalerhöhung einer Änderung des Gesellschaftsvertrages, wozu gemäß § 216 Abs 1 Gt ein mit mindestens Dreiviertel der Stimmen gefällter Beschluß notwendig ist.

Der schon bei der Gründung ersichtliche personalistische Charakter der GmbH wird durch jene Regel verstärkt, wonach den Gesellschaftern auf die neuen Stammeinlagen ein Bezugsrecht zusteht, welches die Gesellschafter dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen entsprechend innerhalb von 30 Tagen ab dem Gesellschafterbeschluß über die Stammkapitalerhöhung ausüben können<sup>285</sup>. Wenn sie selbst nicht vom Bezugsrecht Gebrauch machen wollen, können sie auch eine andere, dritte Person für dessen Ausübung bestimmen. Doch ist es auch in diesem Fall untersagt, Gesellschafter durch öffentliche Bekanntmachung anzuwerben<sup>286</sup>. Die neue Stammeinlage kann von Dritten lediglich erworben werden, wenn weder die Gesellschafter

---

<sup>284</sup> § 218 Abs 2 Gt.

<sup>285</sup> § 219 Abs 1 Gt.

<sup>286</sup> Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 170.

noch die von ihnen bestimmten Personen - soweit es solche gab - das Bezugsrecht ausgeübt haben<sup>287</sup>.

Die gesellschaftsfremde Person, die die Stammeinlage erwirbt, muß den Kauf der Stammeinlage in einer öffentlichen oder voll beweisfähigen Privaturkunde erklären und erklären, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für sich als verbindlich anzuerkennen<sup>288</sup>.

Diese dritte Person wird mit der Erklärung jedoch nicht automatisch Gesellschafter, sondern erst mit der Annahme ihrer Erklärung durch die Gesellschafterversammlung. Das Gesellschafterverhältnis des neuen Gesellschafters beginnt mit dem Zeitpunkt des Annahmebeschlusses.

Da das mit dem Kauf der neuen Stammeinlage entstehende Gesellschafterverhältnis keiner Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf<sup>289</sup>, entscheidet die Gesellschafterversammlung im Sinn von § 216 Abs 1 Gt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Sollte niemand am Kauf der durch Kapitalerhöhung entstandenen Stammeinlage interessiert sein, stellt sich die Frage, wie lange die Gesellschaft überhaupt auf ein entsprechendes Angebot warten kann. Da sich mE an den Beschluß über die Kapitalerhöhung - abgesehen vom Bezugsrecht - keine weiteren Rechtswirkungen anknüpfen, muß dieser nicht unbedingt widerrufen werden, sondern die Gesellschaft kann ohne zeitliche Beschränkung auf den Verkauf der neuen Stammeinlage warten.

Im Unterschied zur Gründung der GmbH kann die neue Stammeinlage auch ausschließlich als Sacheinlage eingebracht werden. Hinter dieser Regelung steckt die Vermutung, daß in einer bereits tätigen GmbH genügend Bargeld zur Sicherung der Liquidität besteht und die Erhöhung des Vermögens auch durch eine Sacheinbringung erfolgen kann<sup>290</sup>.

Zu beachten ist, daß die Einlage bei der Stammkapitalerhöhung innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist erfolgen muß. Das Stammkapital kann also mit einem früher unter einem anderen Rechtstitel schon übernommenen Vermögenswert nicht erhöht werden. Dies ist insbesondere beim - von ausländischen Gesellschaftern häufig praktizierten - Versuch der Kapitalerhöhung durch ehemals erhaltene Gesellschafterdarlehen nicht zulässig<sup>291</sup>. Grund für diese Regelung ist, daß das Gesetz im Rahmen der Kapitalerhöhung einen tatsächlichen Kapitalzufluß an die Gesellschaft sichern und verhindern will, daß das - mangels einer Vermögenserhaltungspflicht - unter Umständen ohnehin niedrige Stammkapital durch eine Umwandlung von Kreditgeldern in Kapital erhöht wird.

---

<sup>287</sup> § 219 Abs 2 Gt.

<sup>288</sup> § 219 Abs 3 Gt.

<sup>289</sup> § 219 Abs 4 Gt. Der Gesellschaftsvertrag wurde schon geändert, als über die Erhöhung des Stammkapitals entschieden wurde. Der Gesellschaftsvertrag enthält daher bereits die richtige Höhe des Stammkapitals. Der neue Gesellschafter und der Geschäftsanteil scheinen im geänderten Gesellschafterverzeichnis auf, den der Geschäftsführer nach der zweiten Gesellschafterversammlung beim Firmengericht vorlegen muß.

<sup>290</sup> Komáromi in: Sárközi: A társasági törvény magyarázata 435.

<sup>291</sup> KGD 1994/7, 178.

Meiner Meinung nach muß der Gesellschafterbeschluß nicht festlegen, ob die neue Stammeinlage als Bar- oder Sacheinlage eingebracht wird. Der Erwerber der Stammeinlage kann außer Bargeld auch andere verkehrsfähige Sachen oder Rechte mit Vermögenswert als Gegenleistung anbieten, über deren Annahme die zweite Gesellschafterversammlung entscheidet. Lehnt die Gesellschaft die Gegenleistung ab, kann die Gesellschafterversammlung die Erklärung der betroffenen Person ablehnen.

Ansonsten gelten für das Mindestmaß, die Art und Frist der Leistung sowie für die Rechtsfolgen der Säumigkeit dieselben Regelungen wie bei der Gründung<sup>292</sup>.

Die Kapitalerhöhung muß zur Eintragung und Veröffentlichung beim Firmengericht angemeldet werden. Ähnlich wie bei der Gründung kann die Eintragung nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Bareinlagen eingezahlt bzw die Sacheinlagen in vollem Umfang der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden<sup>293</sup>. Die Erhöhung wird mit der Eintragung rückwirkend auf den Beschluß über die Erhöhung gültig.

### 6.1.2. Kapitalerhöhung aus dem Vermögen über dem Stammkapital

Das Stammkapital kann nur aus dem das Stammkapital übersteigenden Vermögen erhöht werden, das als Kapital- oder Gewinnrücklage in der Vorjahresbilanz aufscheidet. Möglicherweise hat sich das Gesellschaftsvermögen seit der letzten Bilanz zusätzlich erhöht und übersteigt nunmehr die im Vorjahr ausgewiesene Kapital- bzw Gewinnrücklage, doch kann diese Bilanz nur schwer nachgewiesen werden. Das bedeutet aber nicht, daß das Kapital nur einmal jährlich, unmittelbar nach Bilanzabschluß erhöht werden kann. Die Möglichkeit zur Erhöhung besteht jederzeit, Grundlage der Erhöhung ist aber nicht das zum Zeitpunkt der Erhöhung tatsächlich bestehende Vermögen, sondern die in der Vorjahresbilanz ausgewiesene Kapital- und Gewinnrücklage<sup>294</sup>.

Bei der Umwandlung offener Rücklagen in das Stammkapital ist der die Registrierung der Kapitalerhöhung regelnde § 222 Gt so anzuwenden, daß der für die Erhöhung maßgebliche Betrag von den sonstigen Bankkonten der Gesellschaft auf das Kapitalkonto überwiesen werden muß. Die Sacheinlagen stehen der Gesellschaft auch unabhängig davon zur Verfügung, es bestehen keine besonderen Gebrauchsvorschriften.

Eine im Eigentum der Gesellschaft stehende Sacheinlage muß, wenn sie mit einem Recht Dritter belastet wird, mit jenem Wert gebucht werden, der nach Abzug der Belastung übrig bleibt.

Die erfolgte Stammkapitalerhöhung muß mit den entsprechenden Banknachweisen bzw mit der Annahmeerklärung der Geschäftsführer in jedem Fall beim Firmengericht angemeldet werden. Die Erhöhung wird wiederum mit der Eintragung rückwirkend auf den Beschluß wirksam.

---

<sup>292</sup> § 220 Abs 1 Gt.

<sup>293</sup> § 222 Abs 1 Gt .

<sup>294</sup> Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 436.

### 6.2. Kapitalherabsetzung

Die Herabsetzung des Stammkapitals kann ebenfalls verschiedene Gründe haben. Denkbar ist, daß die Gesellschafter das Tätigkeitsvolumen verringern möchten und dafür auch ein niedrigeres Stammkapital für ausreichend halten. Sie können auch beschließen, daß sie bei unveränderter Tätigkeit Geld aus der Gesellschaft entnehmen. Die Herabsetzung des Stammkapitals kann auch erfolgen, wenn das Gesetz die Einziehung eines Geschäftsanteiles vorschreibt oder die Gesellschafter dies aufgrund des Gesellschaftsvertrages beschließen, und den Kauf des eingezogenen Geschäftsanteiles aus dem das Stammkapital übersteigenden Vermögen nicht wünschen oder dieses Vermögen dazu nicht ausreicht.

Hauptursache für die Kapitalherabsetzung ist aber vermutlich, daß die Verluste der Gesellschaft nur mit der Herabsetzung des Stammkapitals zu decken sind.

Das ist im Sinn des Rechnungslegungsgesetzes der Fall, wenn sich das Eigenkapital der Gesellschaft wegen der andauernden Verluste wesentlich verringert (die Gewinnrücklage ist negativ und die übertragenen Verluste sind hoch).

Das Stammkapital darf nicht unter 1.000.000 Ft herabgesetzt werden, keine der Stammeinlagen darf sich auf weniger als 100.000 Ft verringern<sup>295</sup>.

Die Gesellschaft muß vorerst einen Beschluß über die Kapitalherabsetzung fassen<sup>296</sup>, diese ist dann von den Geschäftsführern beim Firmengericht anzumelden und nach der Anmeldung im Amtsblatt „Cégközlöny“ zweimal, in 30-tägigem Abstand, zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung müssen die Gläubiger der Gesellschaft aufgefordert werden, ihre Forderungen innerhalb von drei Monaten ab der zweiten Bekanntmachung anzumelden. Die bekannten Gläubiger sind zusätzlich persönlich zu benachrichtigen<sup>297</sup>.

Die Gläubiger können bei der Forderungsanmeldung die Kapitalherabsetzung genehmigen oder ablehnen. Allerdings bewirkt die Bekanntgabe der geplanten Kapitalherabsetzung nicht, daß irgendeine Verbindlichkeit automatisch fällig wird. Die Forderungen jener Gläubiger, die gegen die Herabsetzung sind, können von der Gesellschaft befriedigt werden, es können ihnen aber auch Sicherheiten bis zur Höhe ihrer Forderungen gewährt werden<sup>298</sup>. Als Sicherheit kommen die im Ptk geregelten Nebenverbindlichkeiten zur Vertragssicherung in Betracht (Pfand, Bürgschaft, Kautions, Bankgarantie). Wenn die Sicherheit ausreichend ist, ist der Gläubiger meiner Ansicht nach verpflichtet, diese von der Form unabhängig zu akzeptieren. Die auf Sicherheiten bestehenden Gläubiger können die Kapitalherabsetzung nur verhindern, wenn die Gesellschaft die gewünschte Sicherheit nicht gewährt.

Die Sicherheitsleistung kann meines Erachtens durch Befriedigung des Gläubigers umgangen werden. Die Gesellschaft (der Schuldner) kann in diesem Fall aufgrund der speziellen Regel des Gesetzes - trotz der Ptk-Vorschrift über das Verbot der Erfüllung vor Fälligkeit<sup>299</sup> - auch vor

---

<sup>295</sup> § 221 Gt.

<sup>296</sup> Da der Beschluß die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedeutet, ist dafür eine Dreiviertelmehrheit vorgeschrieben.

<sup>297</sup> § 221 Abs 1 Gt.

<sup>298</sup> § 225 Abs 2 Gt.

<sup>299</sup> § 282 Abs 2 Ptk.

## 6. ERHÖHUNG UND HERABSETZUNG DES STAMMKAPITALS

---

Ablauf der Frist die Verbindlichkeit erfüllen, wenn der Gläubiger (Berechtigte) die Kapitalherabsetzung nicht genehmigt hat<sup>300</sup>.

Der Geschäftsführer muß nach Ablauf der für die Erfüllung der Gläubigerforderungen offenstehenden Dreimonatsfrist beim Firmengericht anmelden, daß die Veröffentlichung der Kapitalherabsetzungsabsicht erfolgt ist und den Gläubigern, die ihre Forderungen angemeldet haben, entsprechende Sicherheiten gewährt bzw deren Forderungen erfüllt wurden<sup>301</sup>. Nach dieser Anmeldung durch den Geschäftsführer trägt das Firmengericht die Kapitalherabsetzung ein und sorgt für die Bekanntmachung der Eintragung<sup>302</sup>.

Führt die Kapitalherabsetzung zu Auszahlungen an die Gesellschafter, können diese Auszahlungen erst nach der erfolgten Anmeldung erfolgen<sup>303</sup>. Die Eintragung der Herabsetzung wird - wie bei der Kapitalerhöhung - rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beschlusses über die Herabsetzung gültig.

---

<sup>300</sup> Die Mehrheit ist anderer Meinung: Demgemäß ist die Befriedigung nur hinsichtlich jener Gläubiger möglich, deren Forderungen schon fällig sind. Ansonsten kann nur von einer Sicherheitsleistung die Rede sein. Komáromi in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 439 und Vékás in: Vékás: A Kft és ügyvezetője 1995.8/4.4. 9.

Meines Erachtens wird die herrschende Meinung vom Text des Gesetzes nicht unterstützt. Möglicherweise bedeutet die Erfüllung der Forderungen für die Gesellschaft eine kleinere Belastung als die Leistung von Sicherheiten. Da in diesem Fall auch die Gläubiger auf ihre Rechnung kommen, gibt es keinen Grund, die Gesellschaft lediglich zur Leistung von Sicherheiten zu verpflichten.

<sup>301</sup> § 226 Abs 1 Gt.

<sup>302</sup> § 226 Abs 2 Gt.

<sup>303</sup> § 226 Abs 3 Gt.

## **7. AUSSCHLUß VON GESELLSCHAFTERN**

### **7.1. Ausschlußgründe**

#### **7.1.1. Ausschluß wegen nicht erfolgter Einzahlung der Stammeinlage - Kaduzierung**

Wenn der Gesellschafter seine Stammeinlage innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, ist die Gesellschaft verpflichtet, ihn auszuschließen. Für den Ausschluß sind die Bestimmungen über das Einziehen von Geschäftsanteilen maßgebend.

#### **7.1.2. Ausschluß wegen nicht erfolgter Nachschußzahlung**

Wenn der Gesellschafter innerhalb der Nachfrist seiner Nachschußpflicht nicht nachkommt, muß er von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dem Gesellschafter steht in diesem Fall der um die Nachschußsumme verringerte Gegenwert seiner Stammeinlage zu<sup>304</sup>.

#### **7.1.3. Ausschluß wegen Verletzung einer Pflicht des Gesellschafters**

Die Gesellschaft kann jenen Gesellschafter ausschließen, der seinen im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt<sup>305</sup>. Dabei muß an die Versäumung von Verpflichtungen abgesehen von der Leistung der Stammeinlage bzw des Nachschusses gedacht werden (zB Nebenleistungen).

#### **7.1.4. Ausschluß wegen Gefährdung des Gesellschaftszieles**

Der Gesellschafter kann ausgeschlossen werden, wenn er seinen Gesellschafterpflichten zwar nachkommt, aber durch seine Person oder seine sonstige Tätigkeit das Gesellschaftsziel gefährdet.

### **7.2. Ausschlußvorgang**

Der Ausschluß des Gesellschafters bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter darf an der Abstimmung über den Ausschluß nicht teilnehmen<sup>306</sup>. Der Ausschluß muß als Tagesordnungspunkt schon in der Einladung, die mindestens 15 Tage vor dem Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung an den Gesellschafter verschickt werden muß, aufgeführt werden<sup>307</sup>. Wenn der Ausschluß nicht als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufscheint, kann die Frage des Ausschlusses nur behandelt werden, wenn ein Gesellschafter mindestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung die Aufnahme des Ausschlusses in die Tagesordnung verlangt und diesen Vorschlag auch den anderen Gesellschaftern bekannt gibt, bzw der Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung selbst die Aufnahme des Ausschlusses in die Tagesordnung beantragt, wenn dazu sämtliche Gesellschafter zustimmen,

---

<sup>304</sup> § 168 Gt.

<sup>305</sup> § 182 Abs 1 Gt.

<sup>306</sup> § 182 Abs 2 Gt.

<sup>307</sup> BH 1993, 420.

soweit alle Gesellschafter anwesend sind. Der Gesellschafter kann ohne Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden, denn die Gesellschafter können in allen in § 183 Abs Gt aufgelisteten Fällen auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung einen gültigen Beschluß fassen<sup>308</sup>. Mehrere Gesellschafter können aus der GmbH nicht gleichzeitig ausgeschlossen werden<sup>309</sup>. Der Ausschluß des einzelnen Gesellschafters muß als selbständiger Punkt der Tagesordnung behandelt werden.

Die Mitteilung des Beschlusses kann schriftlich oder in irgendeiner anderen nachweisbaren Form erfolgen. Der Beschluß gilt einem in der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter als mitgeteilt, wenn er ihm vollständig mitgeteilt wurde und diese Tatsache im Versammlungsprotokoll festgehalten wurde<sup>310</sup>. Der Gesellschafter kann sich gegen den ausschließenden Beschluß innerhalb von 30 Tagen ab dessen Mitteilung an das Gericht wenden. Die Versäumung dieser Frist hat den Verlust des Rechtes zur Folge, dh die Fristversäumnis kann später nicht behoben werden. Die Einleitung eines Prozesses hat keine aufschiebende Wirkung für den Ausschluß, der Gesellschafter kann bis zum Gerichtsbeschluß in der Gesellschaft nicht mitwirken<sup>311</sup>. Es ist umstritten, ob das Gericht die Rechtswirkungen des Beschlusses bis zu seiner eigenen Entscheidung aussetzen kann<sup>312</sup>.

Der Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters muß versteigert werden. Sollte die Versteigerung nicht möglich sein, ist der Geschäftsanteil einzuziehen<sup>313</sup>. Die Gesellschafter können ihr Vorkaufsrecht auch in der Versteigerung ausüben<sup>314</sup>. Der aus der Verwertung stammende Kaufpreis muß zuerst zur Erfüllung der versäumten Gesellschafterverpflichtung (noch nicht eingezahlter Teil des Stammkapitals, Nachschuß) verwendet werden, der restliche Betrag wird dem Gesellschafter ausgezahlt.

In der Rechtsprechung bereitete der Ausschluß eines Gesellschafters aus einer Zwei-Mann-Gesellschaft viele Probleme<sup>315</sup>. Heute wird einheitlich der Standpunkt vertreten, daß die Stimme des betroffenen Gesellschafters beim Ausschluß aus einer Zwei-Mann-GmbH unbeachtet bleibt. Aufgrund dieser Regelung kann sogar ein über zehn Prozent der Stimmen verfügender Gesellschafter den Mehrheitseigentümer mit 90 Prozent der Stimmen ausschließen<sup>316</sup>. Ein Ausschluß kann nur aus einem Ausschlußgrund erfolgen.

---

<sup>308</sup> BH 1993, 665.

<sup>309</sup> LB Pf. III. 20500/1991 und BH 1993, 420.

<sup>310</sup> BH 1993, 349 und BH 1993, 606.

<sup>311</sup> § 182 Abs 3 Gt.

<sup>312</sup> Das Oberste Gericht hat dies in einer seiner Entscheidungen zugelassen, es sind aber auch gegenteilige Meinungen denkbar. Vgl Kisfaludi in: Vékás: A Kft és ügyvezetője 1995.4/73, 3.

<sup>313</sup> §182 Abs 4 Gt.

<sup>314</sup> Kisfaludi in: Vékás: A Kft és ügyvezetője 1995.4/7.4, 2.

<sup>315</sup> Siehe Cégvárnök Nr 1993/7 und 1994/2.

<sup>316</sup> Vgl Csécsy-Gadó-Makai-T.Nagy 230.



## **8. BEENDIGUNG DER GESELLSCHAFT**

### **8.1. Vorgang und Rechtsfolgen der Beendigung**

Eine GmbH kann nur aus einem der im Gesetz geregelten Auflösungsgründe enden. Diese sind der Ablauf der vertraglich festgesetzten Dauer, der Eintritt einer sonstigen Beendigungsbedingung, der Beschluß über die Auflösung ohne Rechtsnachfolger, die Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, Fusion, Teilung oder Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform, die Erklärung des Firmengerichts über die Auflösung und die Liquidation<sup>317</sup>.

Diese Aufzählung des Gesetzes ist taxativ, eine andere Möglichkeit der Beendigung gibt es nicht<sup>318</sup>. Der Verlust des Gesellschaftsvermögens ist kein Grund zur Auflösung, und im ungarischen Recht ist auch der Geschäftsführer nicht verpflichtet, bei Verlust des Gesellschaftsvermögens die Auflösung der Gesellschaft anzuregen. Mit Ablauf der bestimmten Zeit, dem Eintreten einer Beendigungsursache, der Entscheidung über die Beendigung ohne Rechtsnachfolger, der Auflösungserklärung und Liquidation wird die Gesellschaft ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, in den anderen Fällen hat sie einen Rechtsnachfolger.

Rechtsfolge der Beendigung ist, daß die Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Auflösung als Rechtssubjekt zu existieren aufhört. Mit der Löschung aus dem Firmenregister gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Wenn sie einen Rechtsnachfolger hat, gehen ihre Rechte und Verbindlichkeiten im ganzen Umfang auf den Rechtsnachfolger über; wenn sie über keinen Rechtsnachfolger verfügt, gehen ihre Rechte und Verbindlichkeiten auf niemanden über, und ihr Vermögen wird unter den Gesellschaftern (Gläubigern) aufgeteilt.

Die Gesellschaft hört mit der Löschung aus dem Firmenregister zu existieren auf. Die Löschung wird vom Firmengericht im Amtsblatt bekanntgegeben<sup>319</sup>. Die Löschung aus dem Firmenregister wirkt - anders als die Gründung - nicht zurück. Der Geschäftsführer hat den Auflösungsgrund - soweit dieser nicht von Amts wegen registriert wurde - beim Firmengericht innerhalb von 30 Tagen anzugeben.

### **8.2. Auflösung ohne Rechtsnachfolger**

#### **8.2.1. Ablauf der bestimmten Zeit, Eintreten einer Beendigungsursache**

Wenn die Gesellschaft auf bestimmte Zeit gegründet wurde, muß die Dauer bzw die Beendigungsursache im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Bei Zeitablauf bzw Eintritt dieser Ursache ist die Erklärung der Auflösung nicht nötig, der Geschäftsführer muß jedoch den Ablauf der Zeit bzw das Eintreten der Ursache innerhalb von 30 Tagen beim Firmengericht bekannt geben.

---

<sup>317</sup> § 46 Gt.

<sup>318</sup> Cgf.II.30 923/1991 und Cgf.II.30 554/1990. Unter Amtsblatt ist der *Cégeközlöny* zu verstehen.

<sup>319</sup> § 46 Abs 2 Gt.

### 8.2.2. Beendigungsbeschluß

Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft zu beliebiger Zeit beschließen. Dieser Beschluß bedarf mindestens einer Mehrheit von Dreiviertel der Gesellschafterversammlung<sup>320</sup>. Der Geschäftsführer muß die Entscheidung über die Auflösung innerhalb von 30 Tagen beim Firmengericht anmelden. Der Beschluß muß auch dreimal im Amtsblatt *Cégközlöny* veröffentlicht und die Gläubiger der Gesellschaft müssen aufgefordert werden, ihre Forderungen anzumelden. Aus dem Vermögen der Gesellschaft müssen zuerst die Forderungen der Gläubiger befriedigt werden, dann werden die Nachschußbeträge zurückerstattet, das verbleibende Vermögen wird unter den Gesellschaftern ihren Stammeinlagen gemäß aufgeteilt. Der Gesellschaftervertrag kann auch bestimmen, daß die Aufteilung nicht den Stammeinlagen gemäß, sondern auf andere Weise erfolgt. Die Vermögensaufteilung darf frühestens sechs Monate nach der letzten Veröffentlichung im *Cégközlöny* erfolgen<sup>321</sup>.

### 8.2.3. Beendigung durch das Firmengericht

Das Firmengericht erklärt die Gesellschaft für beendet, wenn es aufgrund der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht feststellt, daß die Tätigkeit der Gesellschaft schwerwiegend gegen die Gesetze verstößt oder die Gesellschaft ihrer gesetzmäßigen Tätigkeit trotz wiederholter Aufforderung nicht nachgekommen ist. Bei der Auflösung durch das Firmengericht kommt es, abhängig von den Umständen, zur Endabrechnung oder Liquidation.

In den oben erwähnten Fällen der Auflösung ohne Rechtsnachfolger sind im übrigen die Regeln der Endabrechnung anzuwenden<sup>322</sup>.

### 8.2.4. Liquidation (Konkurs)

Die Gesellschaft wird liquidiert, wenn sie zahlungsunfähig ist. Die Liquidation kann sowohl von der Gesellschaft als auch von den Gläubigern beantragt werden<sup>323</sup>. Die Gesellschaft kann die Liquidation gegen sich selbst einleiten, wenn sie sich der Gefahr eines Liquidationsverfahrens nicht aussetzen will<sup>324</sup>. Die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hängt nicht von ihrer Vermögenslage ab. Die Gesellschaft mag über ein beträchtliches Vermögen verfügen, das jedoch nicht verwertet werden kann, und kann deshalb eine - im Verhältnis zum Vermögen - geringe Forderung nicht begleichen. In der Praxis kommt es natürlich meist in jenen Fällen zur Liquidation, in denen die Schulden der Gesellschaft ihr Vermögen übersteigen. Der durch das Gericht bestellte Liquidator (Masseverwalter) treibt die Forderungen der Gesellschaft bei deren Fälligkeit ein, macht die offenen Ansprüche geltend und verwertet das Vermögen<sup>325</sup>. Das Vermögen wird unter den Gläubigern in einer vorher festgesetzten Reihenfolge verteilt<sup>326</sup>. Das nach Befriedigung der Gläubiger gegebenenfalls verbleibende

---

<sup>320</sup> § 227 Gt.

<sup>321</sup> § 230 Abs 2 Gt.

<sup>322</sup> Die Regelung der Endabrechnung enthalten §§ 65-79 des Gesetzes IL aus 1991 über das Konkursverfahren, das Liquidationsverfahren und die Endabrechnung (Cstv).

<sup>323</sup> § 22 Cstv.

<sup>324</sup> § 23 Abs 2 Cstv.

<sup>325</sup> § 48 Cstv.

<sup>326</sup> § 57 Cstv.

Vermögen wird den Regeln der Endabrechnung<sup>327</sup> entsprechend unter den Gesellschaftern aufgeteilt.

### 8.3. Auflösung mit Rechtsnachfolger<sup>328</sup>

#### 8.3.1. Allgemeine Regeln der Umwandlung

Die GmbH kann in sämtliche, im Gt geregelten Gesellschaftsformen, umgewandelt werden, bzw können andere Gesellschaftsformen in eine GmbH umgewandelt werden<sup>329</sup>.

Die allgemeine Regelung der Umwandlung, die der Umwandlung in eine GmbH sowie die Regelung der Umwandlung der GmbH in eine andere Gesellschaftsform erfolgt durch das Gt<sup>330</sup>. Ansonsten sind für die Umwandlung (Fusion, Teilung) - soweit das Umwandlungskapitel des Gesetzes nicht anderes bestimmt - die Regeln über die Gesellschaftsgründung anzuwenden.

Im Sinne des Gt sind die allgemeinen Regeln der Umwandlung auch auf die Fusion und Teilung von Gesellschaften anzuwenden. Zwischen Fusion und Teilung einerseits und Umwandlung andererseits muß im übrigen differenziert werden<sup>331</sup>.

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Umwandlung mit Dreiviertel der Stimmen. Gesellschaften, die bereits im Stadium der Liquidation oder der Endabrechnung sind, können nicht umgewandelt werden. Die sich umwandelnden Gesellschaften müssen einen Umwandlungs- und Vermögensbilanzentwurf erstellen. Der obligatorische Inhalt des Umwandlungsentwurfes ist im Gesetz bestimmt<sup>332</sup>.

Der Umgründungsbilanzentwurf unterscheidet sich von der dem Rechnungslegungsgesetz gemäß erstellten Bilanz dadurch, daß er die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu einem vom Abschlußprüfer bestätigten umgewerteten Wert enthalten kann<sup>333</sup>. Die Vermögensgegenstände sind im Falle einer Neubewertung zu Marktwerten, die Verbindlichkeiten in ihrer voraussichtlichen Höhe anzusetzen<sup>334</sup>. Darüber hinaus ist es zulässig, die Gesellschaft nach der Ertragswertmethode zu bewerten, sodaß sogar ein über den Substanzwert hinausgehender Unternehmenswert als Eigenkapital angesetzt werden kann. Hierbei werden nicht nur stille Reserven aufgedeckt, sondern auch künftige Ertragsaussichten mitberücksichtigt. Dieser den Substanzwert übersteigende „Unternehmens-Mehrwert“ kann als Firmenwert im Entwurf der Umgründungsbilanz angesetzt werden.<sup>335</sup> Das Unternehmen ist zu der Umwertung nicht verpflichtet. Die Umwertungsbilanz kann positiv aber auch negativ sein. Die Aufwertung ist bei der übernehmenden Gesellschaft nach Körperschaftssteuerrecht steuerpflichtig<sup>336</sup>. Der Abschlußprüfer und der Aufsichtsrat der jeweiligen Gesellschaft haben

---

<sup>327</sup> §§ 228-230 Gt.

<sup>328</sup> Unter diesem Titel wird die Umwandlung nur im Allgemeinen behandelt. Ich befasse mich nicht mit der Fusion oder Teilung von Gesellschaften.

<sup>329</sup> Hier wird nur den Fall der Umwandlung einer GmbH in eine andere Gesellschaftsform behandelt.

<sup>330</sup> §§ 331-369 Gt.

<sup>331</sup> Török in: Sárközy: A társasági törvény magyarázata 595.

<sup>332</sup> § 333 Gt.

<sup>333</sup> § 334 Abs 1 Gt.

<sup>334</sup> § 335 Abs 3 Gt.

<sup>335</sup> § 335 Abs 3 Gt; vgl Gálffy, Die Verschmelzung ungarischer Aktiengesellschaften, WiRO 1995, 81.

<sup>336</sup> § 338 Abs 2 Gt.

## 8. BEENDIGUNG DER GESELLSCHAFT

---

den Entwurf der Vermögensbilanz zu prüfen. Der gesellschaftseigene Abschlußprüfer ist dazu nicht befugt<sup>337</sup>.

Über die Umwandlung sind auch die Interessenvertretungsorgane der Arbeitnehmer der Gesellschaft zu unterrichten<sup>338</sup>.

Der Umwandlungsbeschluß ist im *Cégközlöny* zweimal nacheinander, in einem Intervall von mindestens 15 Tagen zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung über die Umwandlung soll die wichtigsten Angaben der Umwandlungs-Vermögensbilanz enthalten, die bei der Bekanntmachung nicht älter als 90 Tage sein dürfen<sup>339</sup>.

Wenn sich ein Gesellschafter an der neuen Gesellschaft nicht beteiligen möchte, ist mit ihm unter Anwendung der Bestimmungen über das Ausscheiden eines Gesellschafters abzurechnen<sup>340</sup>.

---

<sup>337</sup> § 334 Abs 3 Gt.

<sup>338</sup> § 336 Abs 2 Gt.

<sup>339</sup> § 337 Gt.

<sup>340</sup> § 341 Gt.

## **Bisher erschienen:**

### **Schriftenreihe des FOWI:**

- |     |           |                                |  |
|-----|-----------|--------------------------------|--|
| 1.  | CSFR      | <i>Doralt/Svoboda/Solt</i>     | GmbH - Mustervertrag CSFR*)  |
| 2.  | Rußland   | <i>Puseizer/Micheler/Kozak</i> | Die russische Aktiengesellschaft*)   |
| 3.  | Slowenien | <i>Tischler</i>                | Investieren in Slowenien, 2. Aufl  |
| 4.  | Bulgarien | <i>Daskalov/Kalss</i>          | GmbH - Mustervertrag Bulgarien   |
| 5.  | CR, SR    | <i>Dedic/Baumgartner</i>       | Tschechisches und slowakisches Wirtschaftsrecht  |
| 6.  | Rußland   | <i>Puseizer</i>                | Außenhandel mit Rußland - Foreign Trade with Russia  |
| 7.  | Ungarn    | <i>Doralt/Török</i>            | AG - Mustersatzung Ungarn  |
| 8.  | Slowenien | <i>Knaus/Korosec</i>           | Die slowenischen Rechnungslegungsstandards   |
| 9.  | Rußland   | <i>Reinisch/Hafner</i>         | Staatensukzession und Schuldenübernahme beim Zerfall der Sowjtunion  |
| 10. | Slowenien | <i>Doralt/Kocbek/Pivka</i>     | Die Aktiengesellschaft und ihre Satzung nach slowenischem Recht  |
|     | Rußland   | <i>Puseizer</i>                | Rechtliches Umfeld unternehmerischer Betätigung von Ausländern in der Russischen Föderation<br><i>Sonderdruck.</i> |

### **Arbeitspapiere des FOWI:**

- |    |        |                              |  |
|----|--------|------------------------------|--|
| 1. | CSFR   | <i>Baumgartner</i>           | Das neue tschechoslowakische Gewerberecht*)                            |
| 2. | CSFR   | <i>Dedič</i>                 | Der Prozeß der Privatisierung in der CSFR*)                            |
| 3. | CSFR   | <i>Dedič</i>                 | Allgemeine Bemerkungen zum tschechoslowakischen Handelsgesetzbuch*)    |
| 4. | CSFR   | <i>Dedič</i>                 | Ausländische Unternehmen in der Tschechoslowakei - Rahmenbedingungen*) |
| 5. | CR, SR | <i>Dedič</i>                 | Tschechisches und slowakisches Aktienrecht*)                           |
| 6. | Ungarn | <i>Richter/Gálffy/Bödecs</i> | Der Jahresabschluß nach dem neuen RLG*)                                |

7.	CR, SR	<i>Baumgartner</i>	Der Untergang der CSFR und seine rechtliche Bewältigung
8.	Ungarn	<i>Eörsi</i>	Privatisation in Hungary*)
9.	Bulgarien	<i>Daskalov</i>	Die GmbH gemäß dem bulgarischen Gesellschaftsrecht
10.	CR, SR	<i>Petrus</i>	Eigentums- und Nutzungsrechte in der Tschechischen und Slowakischen Rechtsordnung
11.	Slowenien	<i>Knaus/Puh/Ogris</i>	Verordnung über die Methodologie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz
12.	Ungarn	<i>Gálffy</i>	GmbH & Co KG in Ungarn - Eine Alternative für österreichische Investoren?
13.	Rußland	<i>Puseizer/Micheler</i>	Die Rechtsgrundlagen des Außenhandels mit Rußland*)
14.	Rußland	<i>Sadikov/Micheler</i>	Neuerungen im Russischen Wirtschaftsrecht - Ein Überblick*)
15.	Rußland	<i>Puseizer/Micheler</i>	Handelsgerichtsbarkeit in Rußland
16.	Slowenien	<i>Strnad</i>	Die Rechtsstellung ausländischer Personen in der Republik Slowenien
17.	Rußland	<i>Puseizer</i>	Politisches Risiko Rußlands - Beurteilung ausgewählter Risiken*)
18.	Bulgarien	<i>Dimitrov</i>	Die Handelsvertretung nach dem bulgarischem Handelsgesetz
19.	Rußland	<i>Pramböck</i>	Der Neubeginn der Börsen in Rußland am Beispiel der Waren- und Wertpapierbörse "St. Petersburg"
20.	Bulgarien	<i>Daskalov</i>	Rechtliche Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen in Bulgarien
21.	Ungarn	<i>Török/Riel/Gálffy</i>	Das ungarische Insolvenzrecht*)
22.	Slowenien	<i>Ogris/Martic</i>	Rechnungslegung und Steuern in Slowenien
23.	Tschechien	<i>Munková/Bučková/Thurner</i>	Tschechisches Insolvenzrecht, 2. Aufl

24.	Tschechien	<i>Hajn/Bučková/Schauer</i>	Die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb in der tschechischen Rechtsordnung
25.	Polen	<i>Cierpial/Löffler</i>	Die Rechtsstellung der Geschäftsführer einer GmbH
26.	Slowenien	<i>Rudolf/Strnad</i>	Hypotheken und neue Grundbuchgesetzgebung in der Republik Slowenien
27.	Ukraine	<i>Frishberg</i>	Briefing Paper on Ukrainian Corporate, Real Property and Privatization Laws
28.	Rußland	<i>Boguslawskij</i>	Texte zum gewerblichen Rechtsschutz, zum Urheberrecht und zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation
29.	Bulgarien	<i>Landjev/Thurner/Daskalov</i>	Bulgarisches Insolvenzrecht, 2. Aufl
30.	Rußland	<i>Micheler/Puseizer</i>	Sacheinlagen bei Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Russischem Recht
31.	Tschechien	<i>Bučková/Mádr/Schauer</i>	Versicherungswesen in der Tschechischen Republik - rechtliche Rahmenbedingungen und staatliche Aufsicht
32.	Ungarn	<i>Petsche</i>	Privatisierung in Ungarn
33.	Rußland	<i>Micheler</i>	Das neue Russische Aktiengesetz im Überblick
34.	Bulgarien	<i>Daskalov</i>	Rechtliche Grundlagen der Kreditsicherungen nach bulgarischem Recht - Teil I. Realsicherungen unter Einschluß der Hypotheken
35.	Tschechien	<i>Bejček</i>	Tschechisches Kartellrecht*)
36.	Polen	<i>Cierpial</i>	Die Pflicht der Vorstandsmitglieder einer GmbH in Polen zur Stellung eines Konkursantrages
37.	Kroatien	<i>Gavella</i>	Kreditsicherung in der Republik Kroatien: Hypothekenrecht*)
38.	Rußland	<i>Verschinin/Thurner</i>	Russisches Insolvenzrecht
39.	Rußland	<i>Soukup-Unterweger/Frank</i>	Verordnung über Buchführung und Rechnungslegung in der Russischen Föderation (Übersetzung aus dem Russischen mit einer Einführung von Mag. <i>Albrecht Frischenschlager</i> )

40.	Ungarn	<i>Gálffy</i>	Die Aktiengattung im ungarischen Aktienrecht
41.	Polen	<i>Zoll/Thurner/Cierpial</i>	Polnisches Konkursrecht
42.	Rußland	<i>Heger/Marisin</i>	Die russische Mehrwertsteuer
43.	Polen	<i>Tracz/Cierpial/Thurner</i>	Rechtliche Grundlagen der Kreditsicherungen nach polnischem Recht: Pfand und Hypothek
44.	Ungarn	<i>Tercsák/Schwahofer</i>	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im ungarischen Recht

**\*) vergriffene Bände und Arbeitspapiere**